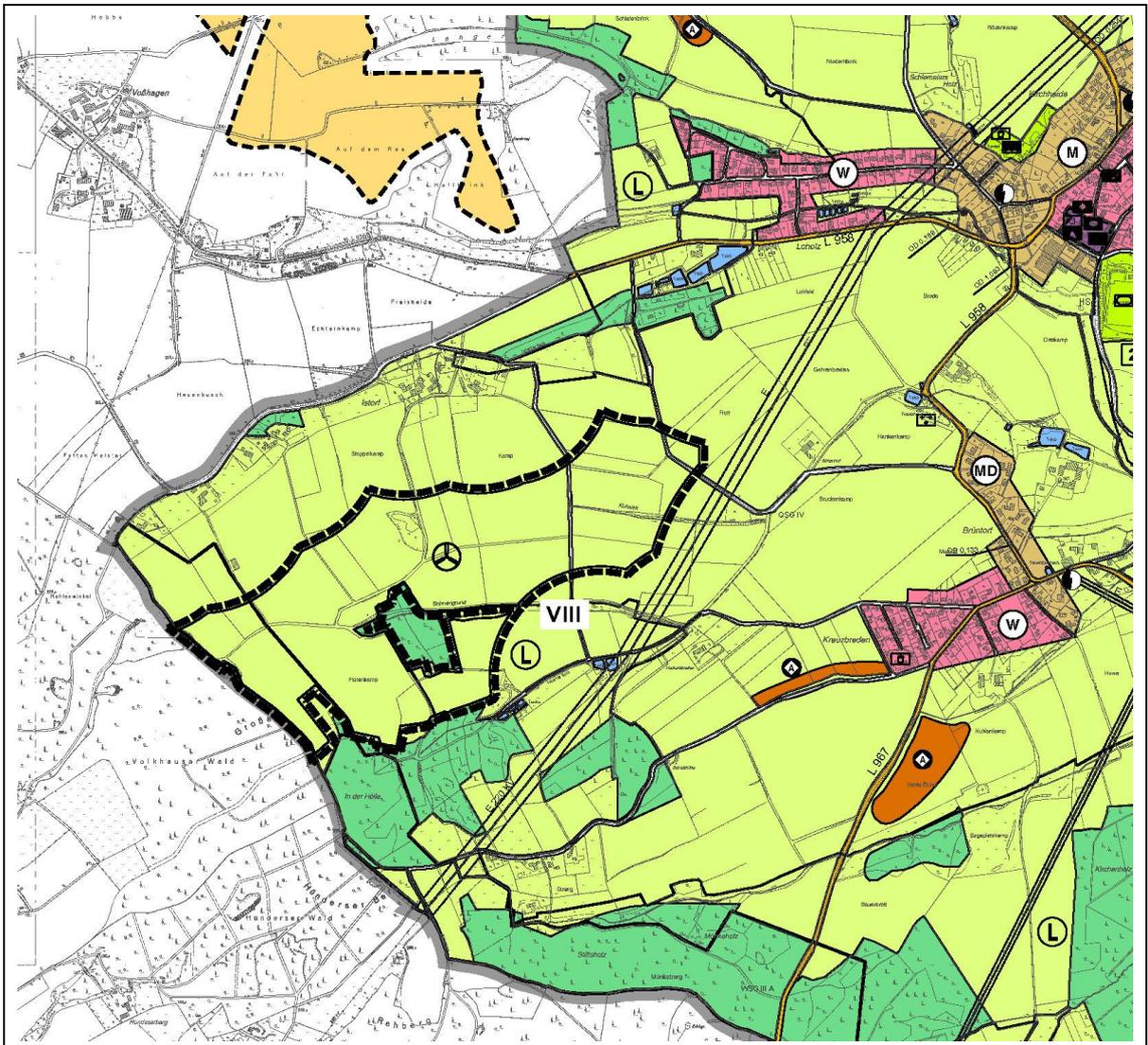




# Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

## Teil I: Begründung



Auszug aus der Plankarte, Maßstab 1:10.000

## **RECHTSGRUNDLAGEN**

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung - BauO NRW**) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), in Kraft getreten am 28. Mai 2014

**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 11. Februar 2015

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landeswassergesetz – LWG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S.926) zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 30, Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (**Denkmalschutzgesetz – DSchG**) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch 1. ÄndG vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 488)

## **Teil I: Begründung**

- 1. Einführung**
- 2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung**
- 3. Planungsziele**
- 4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie**
- 5. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse Windenergie**
- 6. Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen**
- 7. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB**
- 8. Der Windenergie *substanziell Raum geben***
- 9. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen**
- 10. Wirtschaftlichkeit**
- 11. Auswirkungen der Planung**
  - 11.1 Verkehr
  - 11.2 Immissionsschutz
  - 11.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft (sog. optisch bedrängende Wirkung)
  - 11.4 Umfassende Wirkung
  - 11.5 Landschaftsbild
  - 11.6 Eiswurf
  - 11.7 Brandschutz, Wasserwirtschaft
  - 11.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch
  - 11.9 Altlasten und Kampfmittel
  - 11.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale
  - 11.11 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz
  - 11.12 Umweltprüfung und Umweltbericht
  - 11.13 Windenergienutzung im Wald
  - 11.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung
- 12. Kleinwindanlagen**
- 13. Flächenbilanz**
- 14. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise**

**März 2015**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Schrooten  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil II: Umweltbericht**

### **Teil III: Anlagen**

- Anlage 1: Alte Hansestadt Lemgo und Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2013): Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung
- Anlage 2: Kriterienkatalog zur Ermittlung von Potenzialflächen für Konzentrationszonen
- Anlage 3: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2015): Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - Umweltbericht
- Anlage 4: Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2015): Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - Artenschutzbeitrag
- Anlage 5: Dr. Kerth + Lampe (09/2014): Hydrogeologische Risikoabschätzung von potenziellen Windenergiestandorten im Stadtgebiet von Lemgo

## **Teil I: Begründung**

### **1. Einführung**

Der aktive Klimaschutz stellt eine immer wichtiger werdende Aufgabe für Bund, Länder und Kommunen dar. Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, beim Klimaschutz eine Vorreiterrolle einzunehmen und hat Ende Juni 2011 das erste deutsche Klimaschutzgesetz mit verbindlichen Klimaschutzzielen auf den Weg gebracht. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu reduzieren. Die Förderung der erneuerbaren Energien ist hierbei ein wichtiger Baustein. Für den Anteil der Energieerzeugung aus Windenergie bedeutet dies, dass der Anteil von gegenwärtig 4 % bis zum Jahr 2020 auf mindestens 15 % gesteigert werden soll.

Um die vorhandenen Windenergiepotenziale zu ermitteln und Planungsbehörden und möglichen Betreibern Planungsgrundlagen an die Hand zu geben, hat das Land eine Potenzialstudie<sup>1</sup> beauftragt, auf die verwiesen wird. Diese landesweite Potenzialstudie gibt auch für den Kreis Lippe einen ersten Überblick hinsichtlich geeigneter Bereiche für die Nutzung der Windenergie.

Die Stadt Lemgo verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, mit einer aktiven Steuerung der Windenergienutzung die Energiewende auf lokaler Ebene zu forcieren. Zur räumlichen Eingrenzung möglicher geeigneter Flächen im Stadtgebiet hat die Stadt Lemgo diverse Kriterien (Tabuflächen, Abstände etc.) als Grundlage einer **Potenzialanalyse**<sup>2</sup> festgelegt, auf die hiermit verwiesen wird.

Im Rahmen der vorliegenden **Entwurfssfassung** zum **Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“** werden die naturschutzfachlich und landschaftspflegerisch ermittelten Potenzialflächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten weiter untersucht. Im Rahmen der beiden frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese wurden anschließend geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligungen verbleibenden Flächen werden nunmehr als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der Offenlage erneut diskutiert. Ziel der Stadt Lemgo ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplane-risch/naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen und im Ergebnis der Windenergie substanziell Raum zu schaffen.

---

<sup>1</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40)

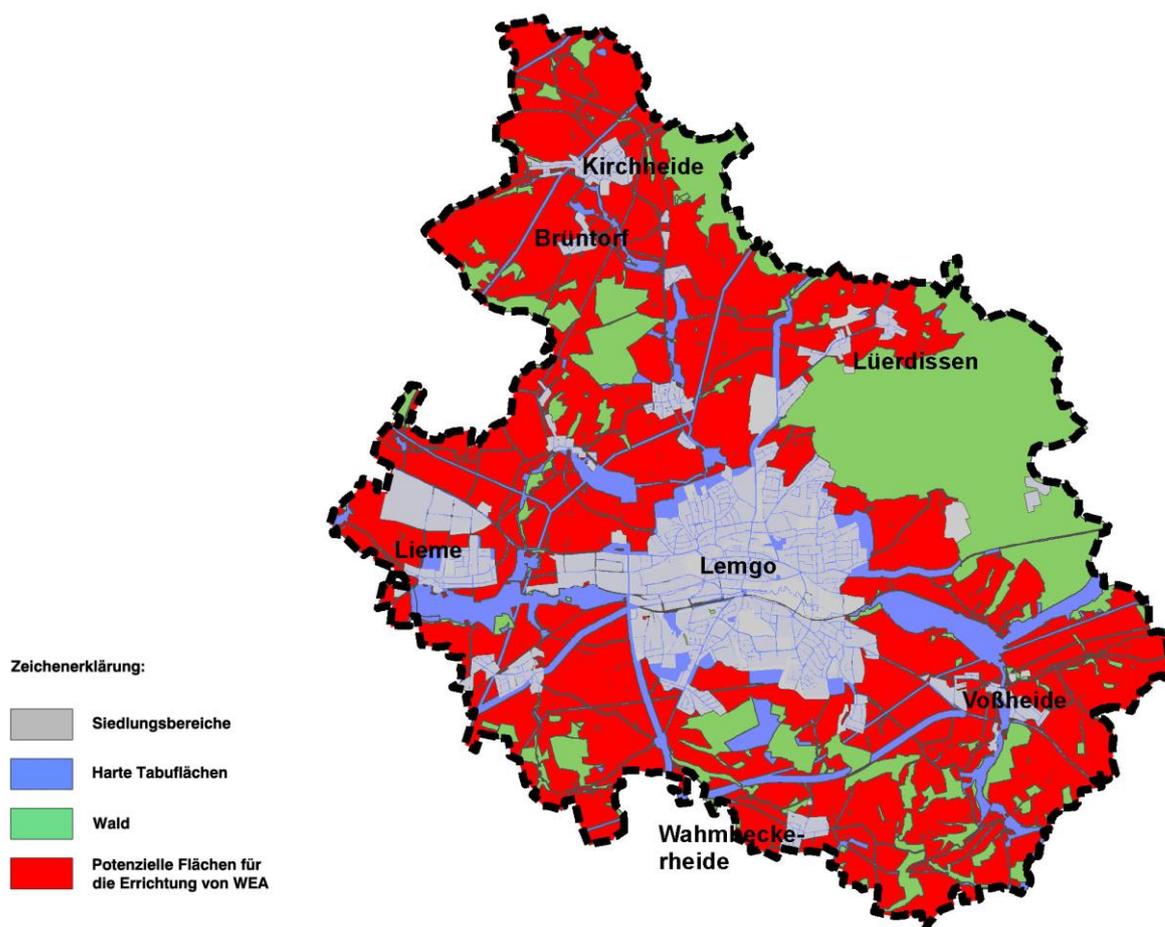
<sup>2</sup> Alte Hansestadt Lemgo und Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2013): Potenzialanalyse Windenergie

## 2. Planungsrechtliche Ausgangslage und aktuelle Rechtsprechung

### a) Planungsrechtliche Ausgangslage

Der Gesetzgeber hat den Kommunen im Zuge der zum 01.01.1997 in Kraft getretenen Novellierung des § 35 BauGB die Möglichkeit zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen eröffnet.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. **Windenergieanlagen** können daher wie landwirtschaftliche Betriebe **überall im Außenbereich errichtet werden**. Da somit jedoch etliche Anlagen langfristig verstreut im Stadtgebiet errichtet werden könnten, sind unkoordinierte Entwicklungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit denkbar, wenn z.B. künftige Wohngebiete ihrerseits Schutzabstände einzuhalten haben. Die nachfolgende Plandarstellung verdeutlicht die potenzielle Flächenkulisse in Lemgo, die sich **ohne Steuerung** durch die Stadt ergäbe. Auf allen rot gefärbten Flächen wäre die Errichtung von Windenergieanlagen - unter Wahrung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes, des Artenschutzes etc. - grundsätzlich möglich.



Karte 1: „Worst-Case“-Szenario, Potenzialflächen ohne Steuerung der Kommune

Die Stadt Lemgo hat sich jedoch für eine Steuerung der Windenergie entschieden. Um die räumliche Entwicklung im Stadtgebiet aktiv zu gestalten, strebt die Kommune eine planerische Koordination mittels Flächennutzungsplan an. Auf diese Weise können die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig geordnet und an geeigneten Standorten gebündelt werden. Potenzielle Konflikte mit anderen Raumansprüchen sollen frühzeitig sachgerecht gemindert werden. In den ausgewählten Konzentrationszonen sind dann für geplante Anlagen im Einzelfall Baugenehmigungsverfahren durchzuführen und Fragen wie Immissions- oder Artenschutz im Detail zu prüfen.

Der Gesetzgeber hat in § 35(3) S.3 BauGB einen so genannten „**Planvorbehalt**“ aufgenommen<sup>3</sup>. Grundgedanke ist es, auf Grundlage eines **schlüssigen Gesamtkonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** sinnvolle Konzentrationszonen zu erarbeiten und in der Gesamtabwägung im FNP festzulegen (= *positive Standortzuweisung*). Damit einhergehend kann auch bestimmt werden, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen der übrige Planungsraum von Anlagen freigehalten werden soll und die Anlagen hier somit nicht mehr allgemein privilegiert sind (= *negative Ausschlussfunktion*). Anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „**Baurecht neu gegeben**“, sondern vorrangig „**Baurecht an anderer Stelle genommen**“.

Die Kommune muss daher nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (siehe BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, AZ. 4 CN 1.11). Eine sorgfältige und nachvollziehbare städtebauliche Planung ist erforderlich, um den aus einer solchen Planung resultierenden Eingriff in die durch Art. 14 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer durch Einschränkung der Privilegierung von Windenergieanlagen zu rechtfertigen. Die Rechtsprechung stellt daher an Planverfahren, die zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan mit Ausschlussfunktion für andere Flächen führen, hohe Anforderungen.

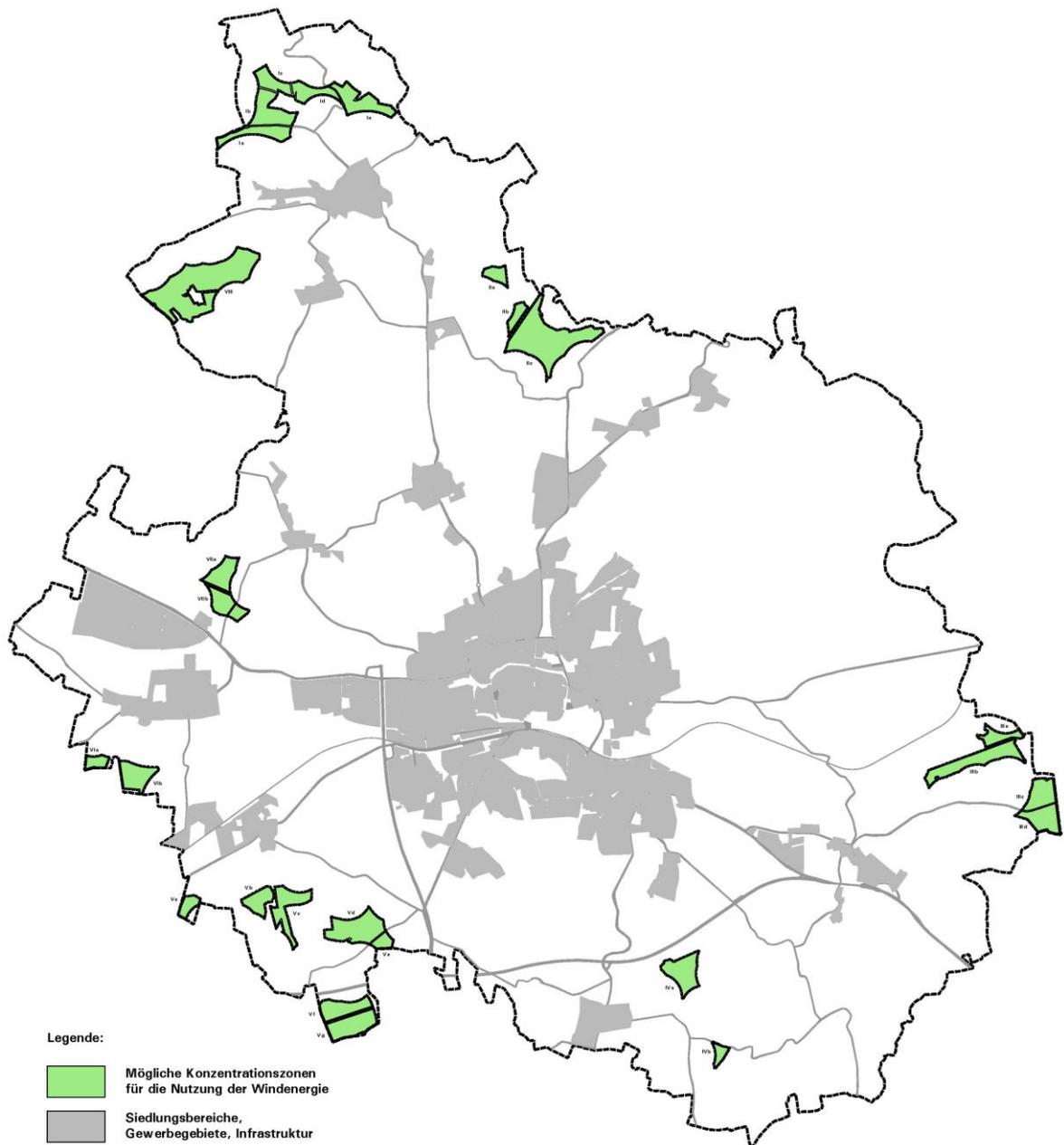
Die Auswirkungen gemäß § 35(3) S.3 BauGB sind in ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar und können z.B. im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden (siehe BVerwG, Urteil vom 26.04.2007, AZ. 4 CN 3/06 und Ausführungen im Windenergie-Erlass 2011, Kapitel 4.8).

Darüber hinaus muss das Plankonzept der Kommune der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zuzulassen, Rechnung tragen und ausreichend Flächen, auf denen die Windenergienutzung zulässig ist, ausweisen. Die Kommune muss der **Windenergienutzung substanziell Raum verschaffen bzw. belassen**.

Von der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der zu einem späteren Zeitpunkt ausgewiesenen Konzentrationszonen können im Einzelfall untergeordnete Anlagen z.B. für die Eigenversorgung landwirtschaftlicher Hofstellen ausgenommen werden.

---

<sup>3</sup> § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB: *Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben ... in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP ... eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.*



Karte 2: Flächenkulisse zur Offenlage

**Zwischenfazit:**

Die Windenergienutzung ist durch die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB im Außenbereich privilegiert, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Einschränkungen erfährt die Windenergie insbesondere durch die Belange des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes sowie durch den vorbeugenden Immissionsschutz (Abstände zu Wohnnutzungen). Die Siedlungsstruktur in Ostwestfalen-Lippe mit einer Vielzahl kleinerer Dörfer, Siedlungssplitter und einzelner Wohnnutzungen/Höfe (Streubebauung im Außenbereich) führt dazu, dass im Stadtgebiet Lemgo nur kleine und mittelgroße Konzentrationszonen dargestellt werden können. Die Konzentrationswirkung ergibt sich hier i.W. durch den räumlichen Zusammenhang der einzelnen Flächen.

Für die Kommune gibt es im Zusammenhang mit der Privilegierung der Windenergie zwei Möglichkeiten: a) sie verzichtet auf eine planerische Steuerung und weist keine Konzentrationszonen aus oder b) sie nutzt ihre Planungshoheit und weist Konzentrationszonen aus.

Zu a): Wenn die Kommune keine Konzentrationszonen ausweist, ist dies nicht gleichbedeutend damit, dass im Stadtgebiet keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Kommune verzichtet lediglich auf ihre Steuerungsmöglichkeiten im FNP gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können. Wie Karte 1 anschaulich verdeutlicht, gibt es im Stadtgebiet Lemgo trotz der Streubebauung eine erhebliche Zahl von potenziellen Standorten, an denen insbesondere Einzelanlagen errichtet werden können. Im Ergebnis könnte es zu einer unkoordinierten „Verspargelung“ des Siedlungs- und Landschaftsraums kommen.

Zu b): Weist die Kommune Konzentrationszonen aus, hat sie in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit, Potenzialflächen, die für Windenergienutzung nicht geeignet erscheinen, weil sie z.B. städtebaulichen Entwicklungszielen entgegenstehen, nicht zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss weist die Kommune die Flächen aus, die als Ergebnis der Prüfung und Abwägung als im Grundsatz geeignet erscheinen bzw. die geringsten Restriktionen aufweisen. Die Stadt Lemgo hat jedoch im stark zersiedelten Stadtgebiet nur wenig Planungsspielraum.

Entschließt sich die Kommune, Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu konzentrieren, muss sie gemäß Rechtsprechung das Planungsergebnis dahingehend überprüfen, ob sie der Windenergie „substanziell Raum“ schafft. Kommt der Rat zu dem Ergebnis, dass der Windenergie gemessen an dem Auftrag des BauGB und an den räumlichen Möglichkeiten im Stadtgebiet nicht ausreichend Raum geschaffen wird, müssen die weichen Tabukriterien (z.B. Abstände zu Wohnnutzungen etc.) kritisch hinterfragt und ggf. angepasst werden.

Die letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellen insofern einen Kompromiss in einem schwierigen planerischen Umfeld dar.

## **b) Länderöffnungsklausel**

Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen auf Empfehlung des Umweltausschusses angenommen. Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249(3) BauGB eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden.

Der **Landtag NRW** hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 **dagegen ausgesprochen** von der sog. *Länderöffnungsklausel* Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergie-Erlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

## **c) Rechtscharakter des sachlichen Teilflächennutzungsplans**

Bestehende Flächennutzungspläne wurden in den letzten Jahren unter Anwendung der Vorschriften über die Aufstellung der Bauleitpläne (§ 1(8) BauGB) durch Darstellungen von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ergänzt bzw. geändert. Seit dem Jahr 2004 besteht gemäß § 5(2b) BauGB zudem die Möglichkeit, die Standorte für die Windenergienutzung durch einen sogenannten *sachlichen Teilflächennutzungsplan* zu lenken. Dieser soll die Steuerung von Standorten für die Nutzung der Windenergie im Außenbereich erleichtern.

Der vorliegende *sachliche Teilflächennutzungsplan* umfasst das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich auf Darstellungen, die die Rechtswirkungen des § 35(3) S.3 BauGB haben. Auf diese Weise kann die Kommune als qualifizierte Standortzuweisung Konzentrationszonen darstellen, mit der Folge, dass für den übrigen Teil des Geltungsbereichs dieses *sachlichen Teilflächennutzungsplans* die Ausschlusswirkung des § 35(3) S.3 BauGB greift. Allerdings dürfen die Darstellungen zur Thematik Windenergie inhaltlich nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans stehen. Der *sachliche Teilflächennutzungsplan* kann auf Flächen, die für andere (mit der Windenergie unvereinbare) Nutzungen vorgesehen sind, keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausweisen. In Bezug auf § 35(3) S.3 BauGB dient er als eigenständiges Instrument zur Steuerung der Windenergie im Außenbereich. Neben der Darstellung von Konzentrationszonen, die ggf. auch bereits dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überlagern, können auch Sonderbauflächen und Sondergebiete für die Windenergie im Sinne des § 11(1) und (2) BauNVO oder Flächen im Sinne des § 5(2) Nr. 4 BauGB (Versorgungsflächen) dargestellt werden.

Zudem ist es ggf. je nach Rahmenbedingungen möglich, weitere Voraussetzungen (z.B. Höhenbegrenzungen, Bestimmungen zum Rückbau von Altanlagen nach § 249(2) BauGB etc.) für die auf den ausgewiesenen Flächen vorgesehenen Windenergieanlagen festzulegen.

Für die Darstellungen im *sachlichen Teilflächennutzungsplan* „Windkraft“ gelten dieselben Anforderungen, die auch an einen Gesamt-Flächennutzungsplan gestellt werden. Diese umfassen die Erarbeitung eines **schlüssigen Plankonzepts** für das **gesamte Stadtgebiet** und die Anforderung, der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum zu geben“ sowie die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1(4) BauGB). Andere Darstellungen, die nicht im Zusammenhang mit der Windenergie im Sinne des § 35(3) S.3 BauGB stehen, sind Gegenstand des Gesamt-Flächennutzungsplans.

Rechtsfolgen, die sich aus den Darstellungen des *sachlichen Teilflächennutzungsplans* ergeben sind insbesondere:

- die Möglichkeit der Entwicklung von Bebauungsplänen, d.h. die Kommune kann z.B. Anlagenstandorte innerhalb der Konzentrationszone steuern oder die Zulässigkeit von Windenergieanlagen weiter differenzieren;
- die steuernde Funktion, d.h. außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie sind Windenergieanlagen (in der Regel) unzulässig (§ 35(3) S.3 BauGB);
- die Möglichkeit, entgegenstehende Darstellungen im Flächennutzungsplan der Windenergie als öffentlichen Belang entgegenzuhalten (§ 35(3) S.1, Nr. 1 BauGB).

Der vorliegende **Entwurf** für den **Sachlichen Teilflächennutzungsplan** „Windkraft“ stützt sich auf:

- **Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW):**

In Ziel D.II.2.4 trifft der LEP folgende Festlegungen: *Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.*

*Für erneuerbare Energien, für die aufgrund der natürlichen Standortvoraussetzungen weitläufige Suchräume zur Verfügung stehen, sind - wie bei allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch - Standortentscheidungen aufgrund umfassender Abwägung zu treffen. Das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer umwelt- und ressourcenschonender Energien ist in solchen Fällen als besonderer Belang in Abwägungsentscheidungen einzustellen. Dies gilt insbesondere für Standorte für eine linien- und flächenhafte Bündelung von Windkraftanlagen, die aufgrund der Naturgegebenheiten von zunehmender planerischer Relevanz sind.*

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW<sup>4</sup>** formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. „Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2).

▪ **Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld - Sachlicher Teilabschnitt „Nutzung der Windenergie“**

Im Regionalplan wird bezüglich der Thematik Nutzung erneuerbarer Energien/Windenergie auf den *Sachlichen Teilabschnitt Nutzung der Windenergie* verwiesen. Hier wurden sieben Ziele formuliert und erläutert:

**Ziel 1:** *Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Regierungsbezirk Detmold zu schaffen. Dabei soll unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Immissionen und einer optimalen Ausnutzung von Flächen eine Konzentration von WEA an geeigneten, verträglichen Standorten angestrebt werden.*

**Ziel 2:** *Für die raumverträgliche Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie sind insbesondere die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu nutzen, die geeignete natürliche (Windhöufigkeit) und technische (potentiell geeignete Möglichkeiten für die Einspeisung ins öffentliche Stromnetz) Voraussetzungen bieten und die mit den sonstigen Zielen der Raumordnung*

---

<sup>4</sup> Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

und Landesplanung des Gebiets- und des Landesentwicklungsplans (GEP, LEP) vereinbar sind. (...)

**Ziele 3 bis 7:** Diese Ziele behandeln vorrangig Flächen, die entweder nicht oder nur eingeschränkt für die Nutzung der Windenergie geeignet sind sowie Abstandserfordernisse zu den schützenswerten Flächen.

Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG wird parallel zum Planverfahren gestellt.

#### ▪ Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der alten Hansestadt Lemgo wurden im Rahmen der 9. Änderung fünf Bereiche für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Diese Standorte waren ausschließlich für Einzelanlagen vorgesehen, bislang wurden zwei Anlagen errichtet. Die Standortentscheidung basierte auf einer damaligen Untersuchung des Stadtgebiets. Im Bereich Wiembecker Berg wurde bereits vor dieser Untersuchung eine Windenergieanlage errichtet.

#### c) Aktuelle Rechtsprechung

Der im Juni 2013 vorgelegte Vorentwurf des *Sachlichen Teilflächennutzungsplans* „Windkraft“ der Stadt Lemgo orientierte sich u.a. an der bisherigen Rechtsprechung des **BVerwG vom 13.12.2012**<sup>5</sup>. Das auf eine Normenkontrollklage beim OVG Berlin-Brandenburg<sup>6</sup> zurückgehende Urteil macht deutlich, dass die Kommune *harte* und *weiche Tabuzonen* voneinander abgrenzen und dies nachvollziehbar dokumentieren muss. *Harte Tabuzonen* entsprechen dabei Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen wird. Bei den *weichen Tabuzonen* handelt es sich um die Flächen, auf denen nach einheitlich angewandten Kriterien und nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten. Das BVerwG hat nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kommune ein schlüssiges Gesamtkonzept zu erarbeiten hat, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. *„Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“* (siehe dort, Rd.-Nr. 9)

Weiterhin wurde ausgeführt, dass sich die Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie substanziell Raum verschafft, nicht ausschließlich anhand der Differenz zwischen den letztlich im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und der Größe der Potenzialflächen (= Außenbereichsflächen abzüglich Fläche der harten Tabuzonen) ergibt. (siehe dort, Rd.-Nr. 18 ff.)

Das **Oberverwaltungsgericht NRW** hat in seiner Entscheidung vom **01.07.2013**<sup>7</sup> ebenso auf die zwingende Differenzierung zwischen *harten* und *weichen Tabuzonen* hingewiesen. Die Entscheidungsgründe sind durch die Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren. Als Hilfestellung werden in den Entscheidungsgründen des Urteils die *harten Tabuzonen* aufgeführt (siehe dort, Seite 19 ff.). Hierzu zählen demnach nur noch Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere

<sup>5</sup> BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11

<sup>6</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.02.2011, Az. 2 A 2.09

<sup>7</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

Infrastrukturanlagen selbst, militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate und gesetzlich geschützte Biotope. Unter Umständen können hierzu je nach Planungssituation auch Landschaftsschutzgebiete und Natura 2000-Gebiete zählen. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe *Natur und Landschaft* sowie *Artenschutz/planungsrelevante Arten* verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplans an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden, im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung, zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert. Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlagen oder der Anlagenart und -größe können nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.<sup>8</sup> Ggf. können auch mehrere kleinere Windenergieanlagen unterhalb einer festgelegten Maximalhöhe wirtschaftlich betrieben werden.

Entgegen der häufigen Praxis in der Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie sind nach dem vorliegenden Urteil des OVG NRW pauschale Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu Siedlungsgebieten und Wohnnutzungen im Außenbereich als *harte Tabuzone* nicht (mehr) zulässig.

Zur Frage, ob die gemeindliche Planung der Windenergie „substanziell Raum verschafft“ hat das OVG NRW festgestellt, dass es kein allgemein verbindliches Modell gibt, anhand welcher Kriterien eine Konzentrationszonenplanung dieser Zielvorstellung entspricht.

### 3. Planungsziele

Die angestrebte Energiewende bietet Chancen und Möglichkeiten für eine ressourcenschonende und effiziente Energiegewinnung. Für Kommunen bedeutet dies zunächst, Einsparpotenziale zur Steigerung der Energieeffizienz zu nutzen, was z.B. durch die energetische Optimierung von Siedlungsbereichen und von kommunalen Gebäuden erreicht werden kann. Darüber hinaus sollen, soweit möglich, fossile Energieträger durch erneuerbare Energien ersetzt werden.

Eine Möglichkeit der effizienten Energiegewinnung ist die verstärkte Nutzung der Windenergie. Neben einer klimafreundlichen Stromerzeugung hat die Windenergie als kommunale Energiequelle weitere Positiveffekte:

---

<sup>8</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 08.11.2005, Az. 1 LB 133/04

- Steigerung der Eigenversorgung mit Energie;
- Regionale Wertschöpfung: Gemeinde- und Bürgerwindparks bieten die Chance, die Bürger der Kommune am wirtschaftlichen Erfolg eines Windparks partizipieren zu lassen;
- Imagegewinn: Erneuerbare Energien stehen für eine moderne, fortschrittliche Energieversorgung und belegen die Innovationsfreudigkeit der Kommune.

Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan mit kleineren Einzelstandorten entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben. Darüber hinaus erfordern die energiepolitischen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ein Handeln der Stadt Lemgo. Vor dem Hintergrund, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell mehr Raum geben zu können, verfolgt die Stadt Lemgo mit der Aufstellung des **Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“** das Ziel, **möglichst große zusammenhängende Flächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen** auszuweisen. Eine „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen soll vermieden werden.

Im Zuge des „**Repowerings**“ können Windenergieanlagen der ersten Generation durch moderne Anlagen ersetzt werden. Diese nutzen das Windangebot besser aus, laufen durch vergleichsweise geringe Drehzahlen ruhiger und damit optisch angenehmer und entsprechen auch hinsichtlich des Lärmschutzes dem aktuellen Stand der Technik.

#### 4. Vorgehensweise zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie

Planungspraxis und Rechtsprechung haben für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ein vier-Stufen-Modell entwickelt:

1. **Schritt:** Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotop.
2. **Schritt:** Die Kommune erarbeitet weitere (*weiche*) *Tabukriterien*, die der Abwägung unterliegen und die sie einheitlich auf ihr gesamtes Stadtgebiet anwenden will. Hierzu gehören z.B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen, die aus Vorsorgegründen (als Ergebnis der Prüfung und Abwägung) getroffen werden sollen.
3. **Schritt:** Nach Abzug dieser *harten* und *weichen Tabuzonen* verbleiben Potenzialflächen. Für diese Flächen erfolgt dann eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen. Als Ergebnis dieser Abwägung legt die Kommune Flächen fest, die als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden sollen.
4. **Schritt:** Die Kommune prüft, ob die nach dieser Abwägung verbleibenden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie über eine ausreichende Flächengröße verfügen, um der Windenergie im Stadtgebiet „substanziell Raum“ zu geben. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht ausreichend Raum eingeräumt wird, muss sie erneut in die Abwägung eintreten und z.B. ihre *weichen Tabukriterien* so

verändern, dass „ausreichend“ Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben.

Die Bearbeitung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans erfolgt gemäß der o.g. Aufzählung. Grundlage für die **Bearbeitungsschritte 1 und 2** ist die **Potenzialanalyse Windenergie<sup>9</sup>**, hierauf wird verwiesen.

In **Stufe I der Potenzialanalyse** wurden - in Abstimmung mit der Stadt Lemgo - für das Stadtgebiet *harte Tabuzonen* anhand des FNPs, des Regionalplans und des Landschaftsplans etc. ermittelt. Diese kommen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In Anlage 2 werden die einzelnen Kriterien ausführlich erläutert, hierauf wird ausdrücklich verwiesen. **Harte Tabukriterien** sind:

<b>Siedlung</b>	<b>ggf. Pufferwert</b>
Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebiete, Grünflächen (mit Erholungs-/ Ruhefunktion), Satzungsgebiete nach § 34 BauGB gemäß Bauleitplanung	- ohne -
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gemäß Regionalplan	- ohne -
Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB	- ohne -
Gewerbliche Bauflächen, sonstige Sonderbauflächen	- ohne -
<b>Infrastruktur</b> (Trassen/Flächen und gesetzlich festgelegte Mindestabstände)	
Bundesautobahnen	40 m
Bundesstraßen	20 m
Landes- und Kreisstraßen	- ohne -
Bahnstrecken	- ohne -
Freileitungen	- ohne -
Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände	- ohne -
Militärische Anlagen	- ohne -
<b>Natur und Landschaft</b>	
Naturschutzgebiete	- ohne -
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie § 62 LG NRW	- ohne -
Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47 LG)	- ohne -
<b>Gewässer</b>	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone I	- ohne -
Stehende und fließende Gewässer	- ohne -
Gewässer I. Ordnung, stehende Gewässer > 5 ha	50 m
Gewässerrandstreifen	5 m

<sup>9</sup> Alte Hansestadt Lemgo und Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (11/2013): Potenzialanalyse Windenergie

Bei den im Rahmen der **Stufe II** definierten *weichen Tabuzonen* handelt es sich um Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. möglich sein kann, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen, die die Kommune anhand eigener Kriterien entwickelt hat, jedoch keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese Kriterien unterliegen der Abwägung im Rat und seinen Fachausschüssen und sind für die einzelnen Tabuzonen jeweils nachvollziehbar zu begründen.

Die *weichen Tabuzonen* umfassen i.W. Vorsorgeabstände - sogenannte „Puffer“ - zu Siedlungsbereichen sowie Bauschutzbereiche für den Luftverkehr und Schutzgebiete nach Maßgaben des Naturschutzes. Darüber hinaus sollen aus Gründen des Immissionsschutzes auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt werden. In Anlage 2 werden die einzelnen Kriterien, die zu einer Berücksichtigung als *weiche Tabuzone* geführt haben, ausführlich erläutert (siehe dort).

Der **Stufe IIa weiche Tabukriterien mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen** werden zugeordnet:

<b>Siedlung</b>	<b>ggf. Pufferwert</b>
Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/ Erholung, Gemeinbedarfsflächen, Dorfgebieten, Grünflächen, Satzungsbereichen nach § 34 BauGB, Ggf. auch Abstände zu/für Entwicklungsperspektiven der Kommune	500 m
<b>Infrastruktur</b>	
Bauschutzbereiche Luftverkehr	- ohne -
Modellflugplätze	- ohne -
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Bodenschätze	- ohne -
<b>Natur und Landschaft</b>	
Wald	- ohne -
FFH- und Vogelschutzgebiete	- ohne -
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)	- ohne -
Landschaftsschutzgebiete <sup>10</sup> mit besonderen Festsetzungen	- ohne -
<b>Gewässer</b>	
Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone II	- ohne -

<sup>10</sup> Der Landschaftsplan "Lemgo" formuliert unter Gliederungs-Nr. 2.2-1 (Landschaftsschutzgebiet) Verbot Nr. 13 eine Ausnahme von dem Bauverbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35(3) S.3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

Darüber hinaus werden in der **Stufe IIb sonstige weiche Tabukriterien** definiert. Hierbei handelt es sich um:

<b>Siedlung</b>	<b>ggf. Pufferwert</b>
Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich, Satzungsgebiete nach § 35 BauGB	300 m
Städtebau allgemein	- ohne -
<b>Natur und Landschaft</b>	
Abstände zu Naturschutzgebieten	- ohne -
Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten	- ohne -
Kompensationsflächen	- ohne -
<b>Sonstige Belange</b>	
Bereiche zur Sicherung u. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	- ohne -
Mindestflächengröße, Flächengeometrie, Restflächen in landschaftlich bedeutsamen Teilräumen	- ohne -

Die auf den o.g. Kriterien basierenden „harten“ und „weichen“ Tabuzonen wurden auf einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Kartengrundlage dargestellt und miteinander verschnitten. Die verbleibenden „weißen Flächen“ im Stadtgebiet wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Im Ergebnis werden einzelne kleinere Flächen aufgrund ihrer sehr geringen Flächengröße und ihrer ungünstigen Flächengeometrie und/oder der solitären Lage in den weiteren Untersuchungen nicht mehr betrachtet.

#### **Gründe für den Ausschluss der Flächen in diesem Schritt sind:**

- Fläche der Potenzialfläche ist für die Errichtung einer Windenergieanlage zu gering;
- Flächengeometrie – Fläche der Potenzialfläche ist für die Errichtung einer Windenergieanlage zu schmal, der Rotor würde über die Potenzialfläche hinausragen;
- Lage im Siedlungsraum – Fläche der Potenzialfläche liegt zwischen zwei Siedlungsgebieten; Flächen liegen ungünstig südwestlich der Fassadenseiten bzw. der Wohngärten;
- Lage im Landschaftsraum – Fläche der Potenzialfläche liegt in einem landschaftlich bedeutsamen Raum, z.B. einem Auenbereich.

Die entfallenen Flächen werden in der Plankarte 3 dokumentiert. Sollte sich im Rahmen des weiteren Verfahrens herausstellen, dass die verbliebene Flächenkulisse der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht „substanziell Raum“ schaffen kann, sind auch die aufgrund von weichen Tabukriterien entfallenen Flächen erneut zu betrachten bzw. die aufgeführten weichen Tabukriterien anzupassen.

Im **3. Bearbeitungsschritt** erfolgt die Auswertung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB. Hier wurden zahlreiche Anregungen und Hinweise insbesondere zu den Themen Immissionsschutz, Landschaftsbild, Artenschutz, optisch bedrückende Wirkung, Wertverlust von Immobilien etc. vorgebracht. Auf die Abwägungsvorlage zur frühzeitigen Beteiligung und zur erneuten frühzeitigen Beteiligung wird ausdrücklich verwiesen.

Als Ergebnis der **frühzeitigen Beteiligung** wird die Flächenkulisse konkretisiert, hierbei werden neben den o.g. Anregungen auch folgende **ergänzenden umweltfachlichen bzw. städtebaulichen Kriterien** der **Stufe III** berücksichtigt:

1. **Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz**
2. **Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Landschaftsbild**
3. **Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Siedlungsraum**
4. **Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder beplanten Ortsteile**
5. **Waldflächen gemäß Regionalplan, schmale Bereiche/Restflächen**

Zu den Auswirkungen der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB auf die Flächenkulisse für die Offenlage wird auf Kapitel 7 dieser Begründung verwiesen.

Als Zwischenergebnis werden nunmehr **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** als **Planentwurf** ausgearbeitet und im Rahmen der Offenlage nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB vorgestellt. In diesem Rahmen werden weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen gesammelt.

Sofern die dann letztlich verbleibenden Konzentrationszonen - nach Einschätzung der Kommune - der Windenergie „substanziell Raum“ geben, kann das Planverfahren abgeschlossen werden.

## 5. Ergebnisse der Potenzialanalyse Windenergie

Als Ergebnis der ersten Potenzialanalyse wurden 12 Einzelflächen mit insgesamt etwa 190 ha ermittelt. Aufgrund des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) wurde die Potenzialanalyse - unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung - überarbeitet. Im Ergebnis wurden nunmehr 13 Suchräume mit zahlreichen Teilflächen ermittelt. Danach kommen ca. 630 ha für eine Nutzung der Windenergie grundsätzlich in Frage. Die Kriterien, die für eine Eignung der o.g. Flächen sprechen, werden in der Potenzialanalyse ausführlich erläutert. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Neben zahlreichen erstmals dargestellten Potenzialflächen wird, mit der Potenzialfläche 5, auch ein bestehender Anlagenstandort mit zwei Windenergieanlagen in die vorliegende Planung einbezogen. Eine Inanspruchnahme dieser Potenzialfläche ist aufgrund der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Abstände zu den bestehenden Anlagen nur im Zuge eines Repowerings möglich.

Im weiteren Verlauf des Planverfahrens können sich für die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Flächen möglicherweise noch Einschränkungen durch Wohnnutzungen im Umfeld der Potenzialflächen (Lärmimmissionen), aus städtebaulichen Gründen, aufgrund des Arten-/Naturschutzes etc. ergeben. Diverse Anregungen und Hinweise sind bereits in der im Sommer 2013 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung vorgetragen worden.

Aufgrund der Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) wurde die Potenzialanalyse überarbeitet und die bereits erarbeitete Flächenkulisse an

die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB im Winter 2013/2014 wurden weitere Erkenntnisse zu den einzelnen Flächen gesammelt.

## 6. Standortbeschreibung der einzelnen Potenzialflächen

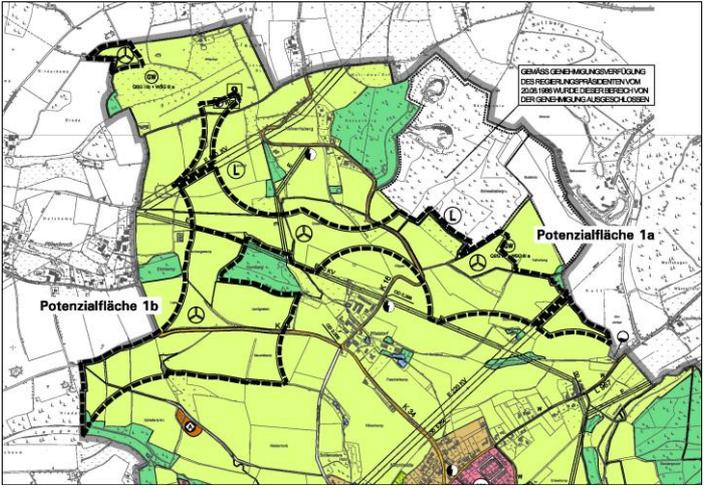
In den nachfolgenden Steckbriefen zu den einzelnen Teilflächen werden die im Rahmen der Potenzialanalyse ermittelten Flächen unter städtebaulichen Gesichtspunkten weiter untersucht. Auf dieser Grundlage wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB weitere Abwägungsmaterialien gesammelt.

Um eine nachvollziehbare Abwägung zu der im Sommer 2013 bereits durchgeführten ersten frühzeitigen Beteiligung und der im Winter 2013/2014 durchgeführten weiteren frühzeitigen Beteiligung gewährleisten zu können, erfolgte die Nummerierung in Anlehnung an die bereits vorgelegte Plankarte. Die ursprünglich betrachteten Potenzialflächen wurden, um Teilflächen besser beschreiben zu können, durch eine Zahlen-Buchstabenkombination benannt (z.B. Potenzialfläche 9d). In den nachfolgenden Steckbriefen werden diese Teilflächen nunmehr zusammenfassend als ein Bereich erläutert, die Kennzeichnung wurde jedoch beibehalten. Bei den neu hinzugekommenen Potenzialflächen wurde auf eine einzelflächenbezogene Kennzeichnung verzichtet. Im Bereich der Potenzialfläche 6 werden z.B. im Ergebnis fünf Teilflächen in einem räumlichen Zusammenhang als eine Potenzialfläche beschrieben.

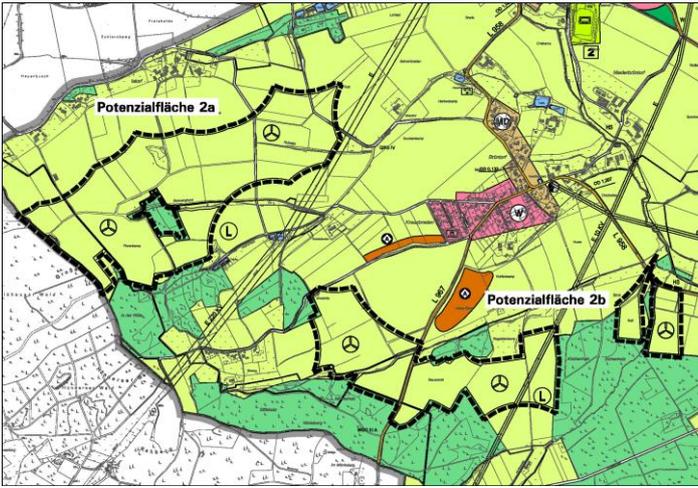
Potenzialfläche Nr.	Flächengröße	
1	TB 1a mit 1,1 ha/1,5 ha/7,2 ha/7,3 ha/19,4 ha/1,7 ha und TB 1b mit 31,6 ha	69,8 ha
2	TB 2a mit 55,6 ha und TB 2b mit 1,9 ha/3,6 ha/29,4 ha	90,5 ha
3	Teilflächen mit 3,8 ha und 14,9 ha	18,7 ha
4	Teilflächen mit 7,5 ha/10,6 ha/12,7 ha/22,5 ha und 23,3 ha	76,6 ha
5	Teilflächen TB 5a mit 3,2 ha/13,5 ha und TB 5b mit 3,6 ha/6,1 ha	26,4 ha
6	Teilflächen mit 2,3 ha/2,7 ha/5,8 ha/ 13,5 ha/17,9 ha	42,2 ha
7	Teilflächen 1,5 ha/2,3 ha/7,1 ha/9,2 ha und 14,8 ha	34,9 ha
8	TB 8a= 25,9 ha, TB 8b= 10,3 ha, TB 8c= 10,7 ha und TB 8d= 40,2 ha)	87,1 ha
9	TB 9a= 13,6 ha, TB 9b= 23,5 ha, TB 9c= 11,8 ha und TB 9d= 10,2 ha	59,1 ha
10	TB 10a= 18,8 ha und TB 10b= 52,0 ha	70,8 ha
11	Teilflächen 9,7 ha und 10,2 ha	19,9 ha
12	Einzelfläche	19,2 ha
13	Teilflächen 6,0 ha und 8,4 ha	14,4 ha
<b>Gesamtfläche Potenzialflächen</b>		<b>629,6 ha</b>

\* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

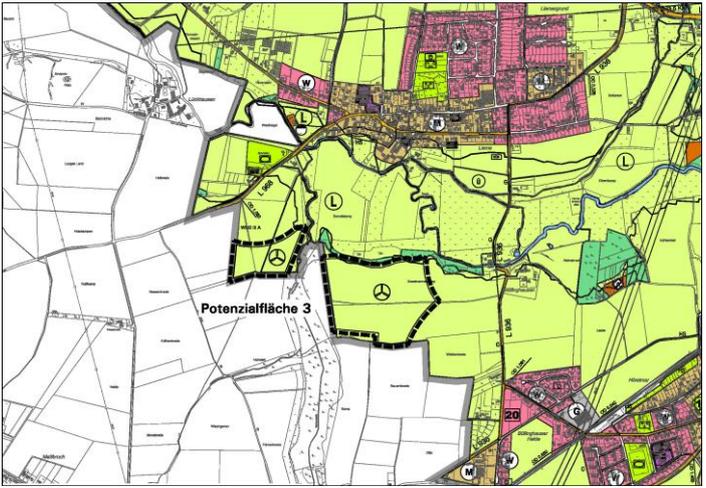
Die Summe der Potenzialflächen entspricht ca. 6,2 % der Fläche des Stadtgebiets.

<b>Potenzialfläche 1</b>	
<b>Lage</b>	Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich des Stadtteils Kirchheide; Teilbereiche durch eine 10 kV Stromleitungstrasse getrennt
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 69,8 ha (TB 1a mit 1,1 ha/1,5 ha/7,2 ha/7,3 ha/19,4 ha/1,7 ha und TB 1b mit 31,6 ha)
<b>Windhöflichkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH und Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, im TB 1a stellenweise auch 6,50 bis 6,75 m/s, im TB 1b stellenweise auch nur 6,00 bis 6,25 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Ca. 500 m südlich der Potenzialflächen liegt der Stadtteil Kirchheide mit gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen;
Splittersiedlungen/Weiler	Westlich des TB 1b liegt der Randbereich der Siedlung Pillenbruch (Stadt Bad Salzuflen); im zentralen Bereich zwischen den Teilbereichen befindet sich die Siedlung Welstorf
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im unmittelbaren Umfeld der Potenzialfläche befinden sich einzelne Hoflagen oder Wohnhäuser im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	Am nördlichen Siedlungsrand Kirchheide liegen ein Sportplatz sowie das örtliche Freibad
Sonstiges	Visuelle Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitungen nordwestlich und südöstlich des TB 1a

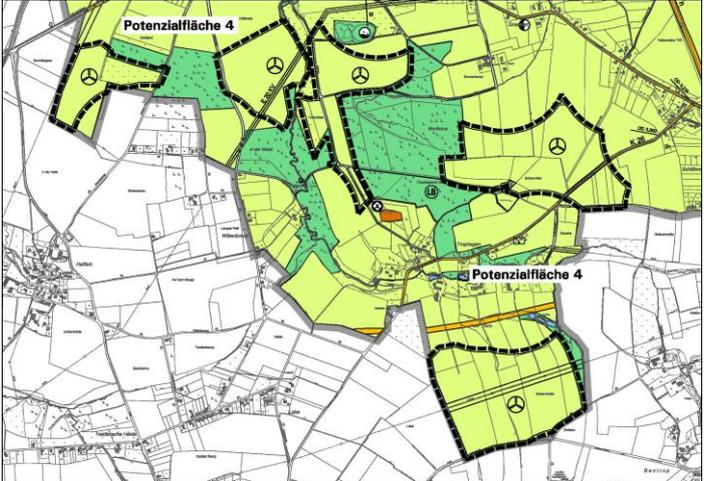
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Der TB 1a wird von der <i>Welstorfer Straße</i> (K 16), der TB 1b von der <i>Pillenbrucher Straße</i> (K 34) durchschnitten
Netzanbindung	Zwischen den Teilbereichen 10 kV-Leitungstrasse
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	220 kV-Hochspannungsleitungen nordwestlich und süd-östlich der Potenzialfläche 1a
Stehende/fließende Gewässer	Einzelne Teichanlagen zwischen Potenzialflächen und Siedlungsrand Kirchheide
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Durch Baumreihen und Waldflächen relativ kleinteilig strukturierter Raum; westlich angrenzend Windpark im Stadtgebiet Bad Salzuflen; gute Erschließung der Potenzialflächen, Lage nördlich/nordwestlich des Stadtteils Kirchheide; sehr große Potenzialflächen
<b>Probleme/Mängel</b>	Potenzialflächen durch Kreisstraße und Stromleitungstrassen mit Abstandserfordernis geteilt; zwischen TB 1a und TB 1b kleinere Waldfläche; Teilbereiche erstrecken sich in Hauptwindrichtung, daher ggf. erhöhtes Abstandserfordernis zwischen den einzelnen Anlagen
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 2</b>	
<b>Lage</b>	Lage im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets, westlich und südlich bzw. südöstlich des Stadtteils Brüntorf
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 90,5 ha (Teilflächen TB 2a mit 55,6 ha und TB 2b mit 1,9 ha/3,6 ha/29,4 ha)
<b>Windhöflichkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH und Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: im TB 2a überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, nach Süden hin 6,00 bis 6,25 m/s; im TB 2b überwiegend zwischen 6,00 und 6,25 m/s, im Westen kleinräumig 5,75 bis 6,00 m/s und nach Norden/Nordosten 6,25 bis 6,50 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Die Potenzialflächen weisen einen Abstand von ca. 500 m zu den Wohnbauflächen des Stadtteils Brüntorf auf
Splittersiedlungen/Weiler	Etwa 300 m nördlich des TB 2a liegt der Randbereich der Siedlung Istorf
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen einzelne Hoflagen/ Wohnhäuser im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Waldfläche innerhalb TB 2a; angrenzend an die Potenzialflächen größere Waldbereiche; visuelle Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung zwischen TB 2a und TB 2b

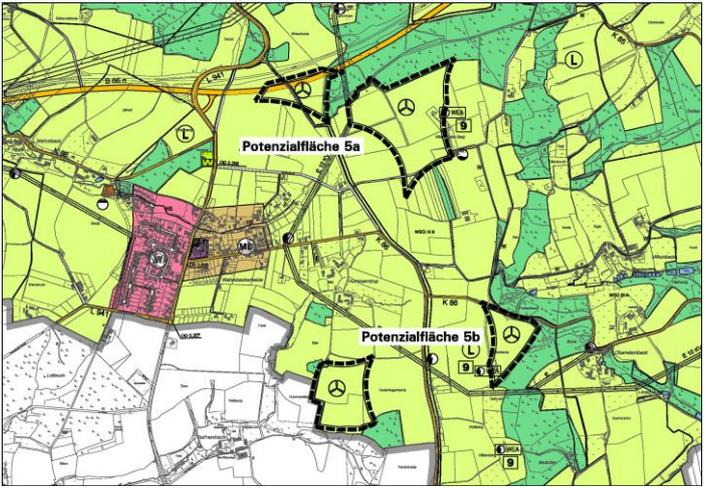
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	TB 2a nur über Wirtschaftswege erschlossen; TB 2b: Teilflächen über <i>Papenhauser Straße</i> (L967) und <i>Kirchheider Straße</i> (L958) an das klassifizierte Straßennetz angebunden
Netzanbindung	Westlich TB 2a verläuft die Trasse einer 10 kV-Leitung; TB 2b wird von einer 10 kV-Leitungstrasse durchschnitten
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Zwischen den Teilbereichen 220 kV-Hochspannungsleitung
Stehende/fließende Gewässer	Potenzialflächen von einzelnen Gräben und kleineren Bachläufen durchzogen; zwischen den Potenzialflächen einzelne Teichanlagen
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Z.T. dichtes Netz an Wirtschaftswegen innerhalb der Fläche; größere Waldbereiche südlich/südwestlich angrenzend; Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung zwischen TB 2a und TB 2b; TB 2a sehr große Potenzialfläche
<b>Probleme/Mängel</b>	Relativ ausgeräumter Bereich mit wenigen sichtverschattenden Elementen; Waldflächen innerhalb und südlich/ südöstlich angrenzend; Potenzialfläche erstreckt sich in Hauptwindrichtung, ggf. erhöhtes Abstandserfordernis zwischen den einzelnen Anlagen; Windenergieanlagen im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnbauflächen in den Stadtteilen Kirchheide und Brüntorf; Wirtschaftswege für Schwertransporte geeignet?  Im Bereich der Potenzialfläche 2a liegt die Altablagerung „Am Jägersbach“ Altlastenkatas: RW 3489598, HW 5771392
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 3</b>	
<b>Lage</b>	Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets, südwestlich des Stadtteils Lieme
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 18,7 ha (Teilflächen mit 3,8 ha und 14,9 ha)
<b>Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: Lagen mit 6,00 bis 6,25 m/s neben Bereichen mit 6,25 bis 6,50 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, überlagert mit den Freiraumfunktionen Regionale Grünzüge und Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Etwa 500 m nördlich der Potenzialflächen liegen Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen des Stadtteils Lieme
Splittersiedlungen/Weiler	Östlich der größeren Potenzialfläche liegt die Siedlung Büllinghausen
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen nur wenige Hoflagen/Wohnhäuser im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Ggf. visuelle Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung östlich der Flächen; westlich der Flächen bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet Lage

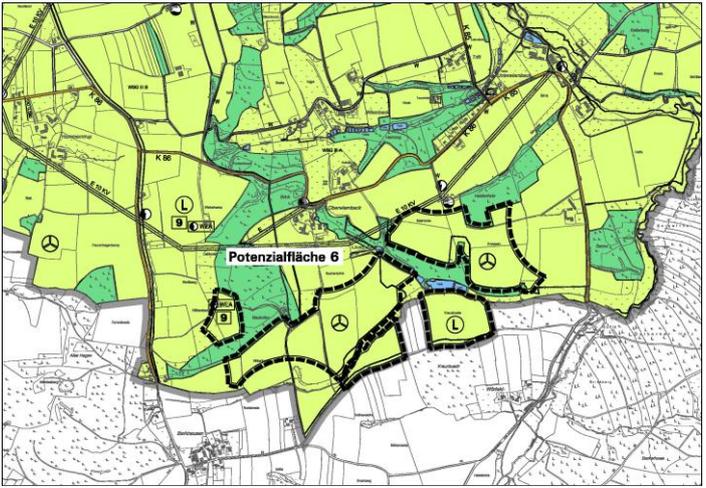
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Westlich der Potenzialflächen verläuft die <i>Bielefelder Straße</i> (L 968), östlich der Flächen verläuft die <i>Hardisser Straße</i> (L 936); die Potenzialflächen selbst sind über Wirtschaftswege erschlossen
Netzanbindung	Westlich der kleineren Teilfläche (außerhalb des Stadtgebiets Lemgo) verläuft eine 10 kV-Leitung
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Keine innerhalb der Potenzialfläche
Stehende/fließende Gewässer	Zwischen den Potenzialflächen und dem Stadtteil Lieme verläuft am Ortsrand die Bega
Überschwemmungsgebiet	Die Teilflächen grenzen im Norden an das Überschwemmungsgebiet der Bega
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Günstige Lage zur Hauptwindrichtung, voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen auf beiden Flächen realisierbar; Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung zwischen Potenzialfläche 3 und Potenzialfläche 4; westlich der Flächen bestehende Windenergieanlagen im Stadtgebiet Lage
<b>Probleme/Mängel</b>	Die Teilbereiche der Potenzialfläche liegen zwischen den Wohnsiedlungsbereichen Lieme und Hörstmar; Windenergieanlagen im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnbauflächen im Stadtteil Lieme
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 4</b>	
<b>Lage</b>	Lage im südwestlichen Teil des Stadtgebiets, südlich/süd-östlich des Stadtteils Hörstmar
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 76,6 ha (Teilflächen mit 7,5 ha/10,6 ha/12,7 ha/22,5 ha und 23,3 ha)
<b>Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, einzelne Bereiche abnehmend mit 6,00 bis 6,25 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschafts-orientierten Erholung
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für den überörtlichen Verkehr
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Etwa 500 m nördlich/nordwestlich der Potenzialflächen liegen Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen des Stadtteils Hörstmar
Splittersiedlungen/Weiler	Zwischen den Potenzialflächen liegt (an der Heidensche Straße) die Siedlung Trophagen
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen liegen nur wenige Hoflagen/ Wohnhäuser im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeit-nutzungen	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Ggf. visuelle Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungs-leitung westlich der Fläche bzw. eine 110 kV-Leitung die die südliche Teilfläche durchzieht; Teilfläche von 30 kV-Leitung durchzogen

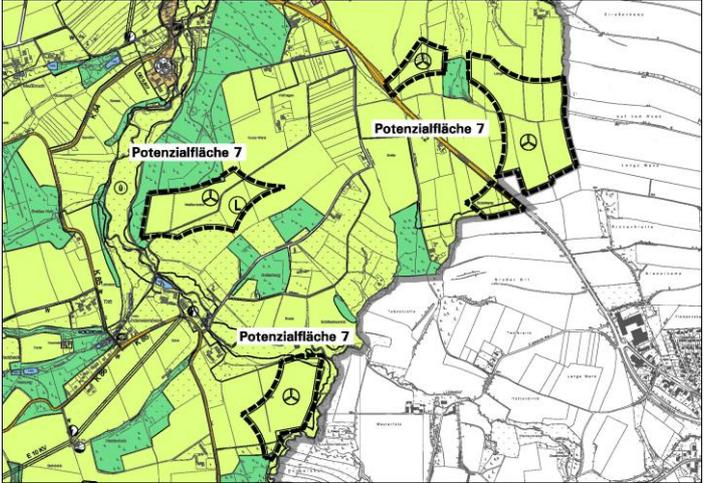
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Zwischen den nördlichen Potenzialflächen und der südlichen Potenzialfläche liegt die Trasse der Bundesstraße B 66n; östlich der Flächen verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesstraße B 238n; weiter westlich durchzieht die <i>Lagesche Straße</i> (B 66) die Ortschaft Hörstmar.
Netzanbindung	Voraussichtlich über 30-kV Leitung bzw. 10-kV Leitungen im Umfeld möglich
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Zwei Potenzialflächen werden von einer 30 kV- bzw. 110 kV-Leitung durchschnitten; zwischen Stadtgebietsgrenze und der westlichen Potenzialfläche verläuft eine 220 kV-Leitung
Stehende/fließende Gewässer	Die Potenzialflächen werden in Teilbereichen von Gräben oder schmalen Bachläufen durchzogen; zwischen den Flächen liegen einzelne Teiche
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Günstige Lage zur Hauptwindrichtung; Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung westlich der Flächen; südliche Fläche durch 110 kV-Hochspannungsleitung durchschnitten
<b>Probleme/Mängel</b>	Die Teilbereiche der Potenzialflächen liegen südlich/südöstlich der Wohnsiedlungsbereiche Hörstmar und somit im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnbauflächen; kleine bis mittelgroße Flächen zwischen denen Waldbereiche liegen
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 5</b>	
<b>Lage</b>	Lage im südlichen Teil des Stadtgebiets, nordöstlich/östlich des Stadtteils Wahnbeckerheide
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 26,4 ha (Teilflächen TB 5a mit 3,2 ha/13,5 ha und TB 5b mit 3,6 ha/6,1 ha)
<b>Windhöffigkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH und Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: 6,25 bis 6,50 m/s stellenweise 6,50 bis 6,75 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Etwa 550 bis 650 m südwestlich/westlich liegt der Stadtteil Wahnbeckerheide mit vorgelagerten gemischten Bauflächen (MD)
Splittersiedlungen/Weiler	Zwischen den Potenzialflächen 5 und 6 liegt der Siedlungsbereich Oberwiembeck
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialfläche liegen mehrere Hoflagen bzw. Wohnhäuser im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Sonstiges	TB 5a: Zwei bestehende Windenergieanlagen innerhalb bzw. direkt angrenzend; am östlichen Rand der Fläche steht ein ca. 85 m hoher Sendeturm; TB 5b: Bestehende Windenergieanlage liegt im Süden der Fläche
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Nördlich des TB 5a verläuft die Bundesstraße B 66n
Netzanbindung	Eine 10 kV-Leitung verläuft zwischen den Teilflächen

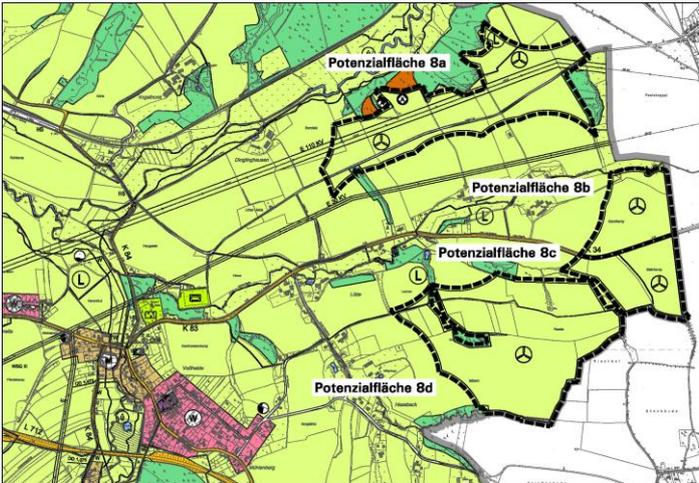
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Keine innerhalb der Potenzialfläche
Stehende/fließende Gewässer	- Nicht betroffen -
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen sowie einen Sendeturm im TB 5a; durch angrenzende größere Waldflächen und bewegtes Relief gute Einbindung in den Landschaftsraum nach Norden und Osten
<b>Probleme/Mängel</b>	Flächengröße relativ gering; aus dem westlichen/südwestlichen Landschaftsraum weithin einsehbar
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 6</b>	
<b>Lage</b>	Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, südlich der Siedlung Oberwiembeck an der Grenze des Stadtgebiets
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 42,2 ha (Teilflächen mit 2,3 ha/2,7 ha/5,8 ha/13,5 ha/17,9 ha)
<b>Windhöflichkeit gemäß Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 und 6,50 m/s, Teilbereiche zwischen 6,00 und 6,25 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	- Nicht betroffen -
Splittersiedlungen/Weiler	Zwischen den Potenzialflächen 5 und 6 liegt der Siedlungsbereich Oberwiembeck, nordöstlich der Flächen Unterwiembeck
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Einzelne Hoflagen/Wohnhäuser im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitanutzungen	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Bestehende Windenergieanlage im Bereich des nördlich gelegenen TB 5b
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Die <i>Straße Funkenbruck</i> (K 86) verläuft nördlich der Potenzialflächen; Erschließung voraussichtlich nur über Wirtschaftswege möglich
Netzanbindung	Nördlich der Potenzialflächen verläuft eine 10 kV-Leitung

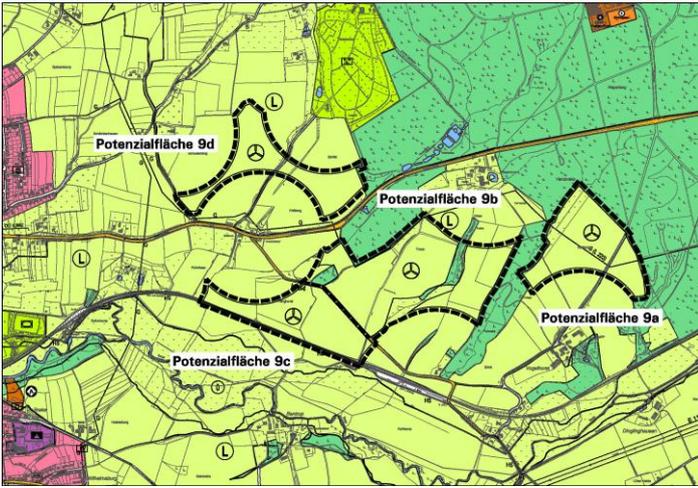
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Keine innerhalb der Potenzialfläche, jedoch randlich verlaufend
Stehende/fließende Gewässer	Einzelne Teichanlagen zwischen den Potenzialflächen
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Günstige Lage zur Hauptwindrichtung, u.a. zwei größere Flächen auf denen voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen realisiert werden können; weiter südlich (außerhalb des Stadtgebiets) angrenzend größere zusammenhängende Waldflächen; im direkten Umfeld keine größeren Wohnsiedlungsbereiche
<b>Probleme/Mängel</b>	Teilflächen nur über Wirtschaftswege zu erschließen; hohe Walddichte im direkten Umfeld
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<p><b>Potenzialfläche 7</b></p>	
<p><b>Lage</b></p>	<p>Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, nordöstlich bzw. südöstlich des Stadtteils Unterwiembeck</p>
<p><b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b></p>	<p>Insgesamt 34,9 ha (Teilflächen 1,5 ha/2,3 ha/7,1 ha/ 9,2 ha und 14,8 ha)</p>
<p><b>Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW</b></p>	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s</p>
<p><b>Planungsgrundlagen</b></p>	
<p>Darstellung im Regionalplan</p>	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>
<p>Darstellung im FNP</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p>
<p><b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b></p>	
<p>Ortslagen</p>	<p>Etwa 500 m und mehr nördlich/nordwestlich der Potenzialflächen liegen Wohnbauflächen des Stadtteils Voßheide</p>
<p>Splittersiedlungen/Weiler</p>	<p>Westlich der Flächen liegt die Siedlung Unterwiembeck</p>
<p>Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich</p>	<p>Im Umfeld der Potenzialflächen befinden sich einzelne Hoflagen/Wohnhäuser im Außenbereich</p>
<p>Gemeinbedarfsflächen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p><b>Infrastruktur/Erschließung</b></p>	
<p>Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld</p>	<p>Zwischen den einzelnen Teilflächen verläuft die <i>Ostwestfalenstraße</i> (L 712); Erschließung über Wirtschaftswege</p>
<p>Netzanbindung</p>	<p>10 kV-Leitung mit Trafostation westlich der Flächen</p>

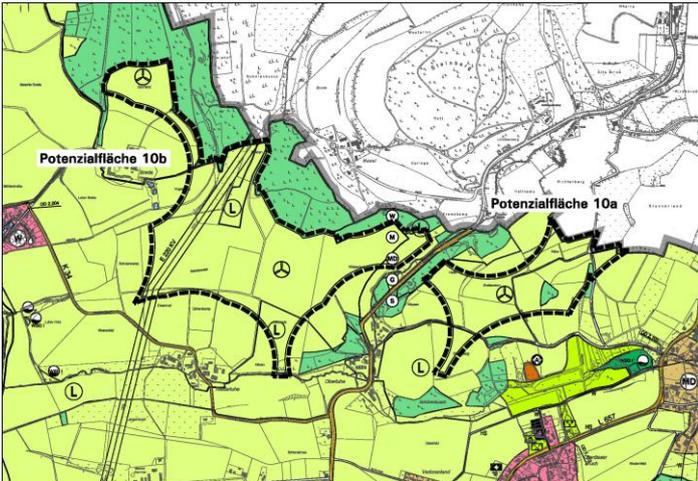
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Keine innerhalb der Potenzialfläche
Stehende/fließende Gewässer	Bachlauf Marpe verläuft zwischen einzelnen Teilflächen; einzelne Teichanlagen zwischen den Potenzialflächen
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Günstige Lage zur Hauptwindrichtung, voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen auf den größeren Flächen realisierbar; Vorbelastung durch Stromleitungstrassen im Umfeld
<b>Probleme/Mängel</b>	Zwei Teilflächen sehr klein; Windenergieanlagen z.T. im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnbauflächen im Stadtteil Voßheide
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Flächen, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<p><b>Potenzialfläche 8</b></p>	
<p><b>Lage</b></p>	<p>Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets an der Stadtgebietsgrenze, nordöstlich des Stadtteils Voßheide</p>
<p><b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b></p>	<p>Insgesamt 87,1 ha (TB 8a= 25,9 ha, TB 8b= 10,3 ha, TB 8c= 10,7 ha und TB 8d= 40,2 ha)</p>
<p><b>Windhöffigkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH und Energieatlas NRW</b></p>	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s</p>
<p><b>Planungsgrundlagen</b></p>	
<p>Darstellung im Regionalplan</p>	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>
<p>Darstellung im FNP</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p>
<p><b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b></p>	
<p>Ortslagen</p>	<p>Stadtteil Voßheide ca. 820 m westlich/südwestlich der Potenzialflächen, vorgelagert liegen Sportflächen; Wohnsiedlungsbereiche der östlich angrenzenden Ortschaften Spork und Wendlinghausen (Gemeinde Dörentrup) reichen bis auf ca. 500 m an Potenzialflächen heran</p>
<p>Splittersiedlungen/Weiler</p>	<p>Im Zentrum der Potenzialflächen entlang des Lütter Bachs bzw. der <i>Lütter Straße</i> (K83) liegt der Siedlungsbereich Lütte mit lockerer Bebauung; südwestlich der Fläche 8d befindet sich der Siedlungsbereich Hasebeck; ca. 500 m südöstlich der Potenzialfläche 8d liegt die Ortslage Hagenonop (Stadt Blomberg) mit lockerer Bebauung entlang der Straße <i>Hagenonop</i> (L961)</p>
<p>Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich</p>	<p>Im Umfeld der Potenzialflächen befinden sich einzelne Hoflagen/Wohnhäuser im Außenbereich</p>
<p>Gemeinbedarfsflächen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>

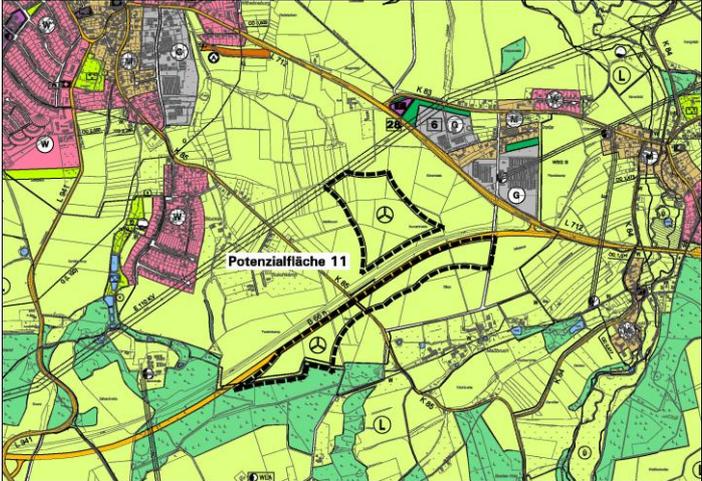
Sonstiges	Visuelle Vorbelastung durch 110 kV-Hochspannungsleitung; ca. 800 m östlich der Flächen 8b und 8c liegt eine Biogasanlage und eine größere Freiflächenphotovoltaikanlage
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Etwa 1,2 km südwestlich der Potenzialfläche 8d verläuft die <i>Ostwestfalenstraße</i> (L712) als Verbindung zur weiter westlich verlaufenden Bundesstraße B66n; Zwischen den Flächen 8b und 8c verläuft die <i>Lütter Straße</i> (K38); Erschließung auch über Wirtschaftswege
Netzanbindung	Versetzt zur Lütter Straße verläuft eine 30 kV-Leitung; ca. 500 m östlich der Fläche 8b liegt ein Umspannwerk (Gemeinde Dörentrup)
<b>Restriktionen</b>	
Leitungsstrassen	110 kV-Hochspannungsleitung durchschneidet Fläche 8a;
Stehende/fließende Gewässer	Nördlich der Potentialfläche 8d verläuft der <i>Lütter Bach</i> , zudem bestehen hier kleinere Teichanlagen
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Vorbelastung durch 110 kV-Hochspannungsleitung im TB 8a; gute Ausrichtung der Flächen zur Hauptwindrichtung; TB 8d sehr große Potenzialfläche
<b>Probleme/Mängel</b>	Relativ ausgeräumter Landschaftsraum mit großen Ackerflächen und wenigen sichtverschattenden Elementen; ca. 1.600 m östlich der Flächen 8b und 8c liegt das Schloß Wendlinghausen (Gemeinde Dörentrup); relativ geringe Flächengröße der TB 8b und 8c
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 9</b>	
<b>Lage</b>	Lage im östlichen Teil des Stadtgebiets, östlich des Siedlungsbereichs Lemgo, nördlich des Stadtteils Voßheide
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 67,9 ha (TB 9a= 13,6 ha, TB 9b= 23,5 ha, TB 9c= 11,8 ha und TB 9d= 10,2 ha)
<b>Windhöflichkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH und Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: 6,25 bis 6,50 m/s, im Norden stellenweise auch 6,50 bis 6,75 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Die Potenzialflächen liegen etwa 500 m östlich des Haupt-siedlungsbereichs der Stadt Lemgo; Siedlungsrandbereiche werden i.W. durch Wohnbauflächen geprägt; ca. 1.500 m südlich der Flächen liegt der Siedlungsbereich Voßheide mit Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen; vorgelagert Friedhof und Sportanlagen
Splittersiedlungen/Weiler	Etwa 350 m südlich des TB 9c liegt die Siedlung Bentrup
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Im Umfeld der Potenzialflächen befinden sich einzelne größere Hofstellen sowie Wohnnutzungen im Außenbereich
Gemeinbedarfsflächen	Etwa 1.500 m südwestlich der Potenzialflächen 9c, umgeben von der Bega, liegen das Wasserschloß Brake sowie das Museum der Weserrenaissance; vorgelagert liegen eine Missionsschule sowie ein Feuerwehrausbildungszentrum
Grünflächen, Sport- und Freizeit-nutzungen	Nördlich der Fläche 9d liegt ein etwa 19 ha umfassender Waldfriedhof der nach Osten in den großflächigen Wald-bereich <i>Lemgoer Mark</i> übergeht; ca. 750 m westlich der Fläche 9c liegen Sportanlagen sowie ein Schießstand

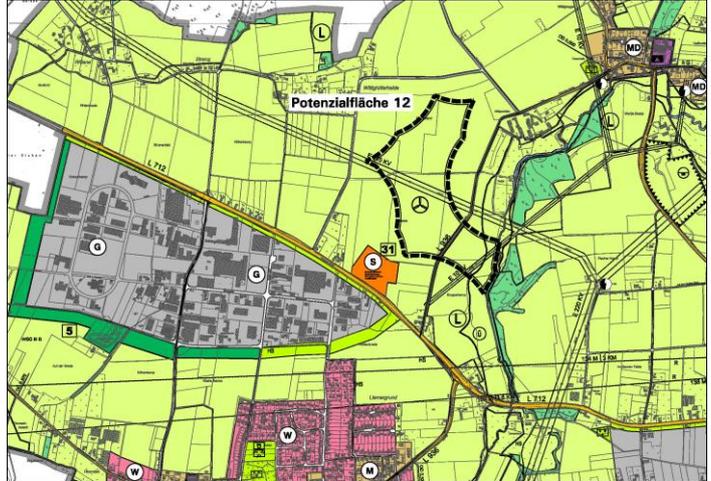
Sonstiges	Zwischen der Fläche 9b und dem Waldbereich <i>Lemgoer Mark</i> liegen ein Reiterhof mit Reitplätzen und ein Turnierplatz; ein weiterer Reiterhof/Pferdezuchtbetrieb liegt südwestlich der Fläche 9d an der Hamelner Straße
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Zwischen den Flächen 9b und 9d verläuft die <i>Hamelner Straße</i> (B66)
Netzanbindung	Im direkten Umfeld laut Flächennutzungsplan/DGK5 keine Stromleitungen/Trafostationen vorhanden; ca. 1.100 m südlich der Flächen 9a, 9b und 9c verläuft eine 30 kV-Leitung
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Keine innerhalb der Potenzialflächen
Stehende/fließende Gewässer	Mehrere Bachläufe/Gräben innerhalb bzw. angrenzend der Flächen; Fischteiche in angrenzendem Wald
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Potenzialflächen 9b und 9d relativ groß; visuelle Vorbelastung durch südlich der Bega verlaufende 110 kV-Hochspannungsfreileitung
<b>Probleme/Mängel</b>	Aus den östlichen Wohnsiedlungsbereichen von Lemgo gut einsehbare Standorte; relativ wenige sichtverschattende Elemente zum südlich angrenzenden Landschaftsraum; nördlich angrenzende Waldfläche wird als Naherholungsgebiet genutzt; Reiterhof unmittelbar angrenzend
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen; Auswirkungen auf das FFH-Gebiet Begatal und die ausgewiesene BSN-Fläche können nicht ausgeschlossen werden;

<p><b>Potenzialfläche 10</b></p>	
<p><b>Lage</b></p>	<p>Lage im nordöstlichen Teil des Stadtgebiets, nördlich und östlich der Ortschaft Oberluhe</p>
<p><b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b></p>	<p>Insgesamt 70,8 ha (TB 10a= 18,8 ha und TB 10b= 52,0 ha)</p>
<p><b>Windhöffigkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH und Energieatlas NRW</b></p>	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: TB 10a überwiegend 6,50 bis 6,75 m/s; TB 10b weitgehend 6,25 bis 6,50 m/s, nach Nordosten hin auch 6,50 bis 6,75 m/s</p>
<p><b>Planungsgrundlagen</b></p>	
<p>Darstellung im Regionalplan</p>	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz</p>
<p>Darstellung im FNP</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p>
<p><b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b></p>	
<p>Ortslagen</p>	<p>500 m südöstlich TB 10a liegt der Stadtteil Lüerdissen mit gemischten Bauflächen; TB 10b liegt etwa 500 m östlich der Wohnbauflächen der Ortschaft Bredaerbruch; der Siedlungsbereich wird durch Wohnbauflächen sowie eine innenliegende Grünfläche nebst Teichanlagen geprägt</p>
<p>Splittersiedlungen/Weiler</p>	<p>Zwischen den Potenzialflächen liegt die Siedlung Oberluhe; südlich TB 10b liegen die Siedlung Niederluhe</p>
<p>Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich</p>	<p>Im Umfeld der Potenzialflächen befinden sich einzelne größere Hofstellen sowie Wohnnutzungen im Außenbereich</p>
<p>Gemeinbedarfsflächen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Visuelle Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung, die TB 10b im westlichen Bereich durchzieht;</p>

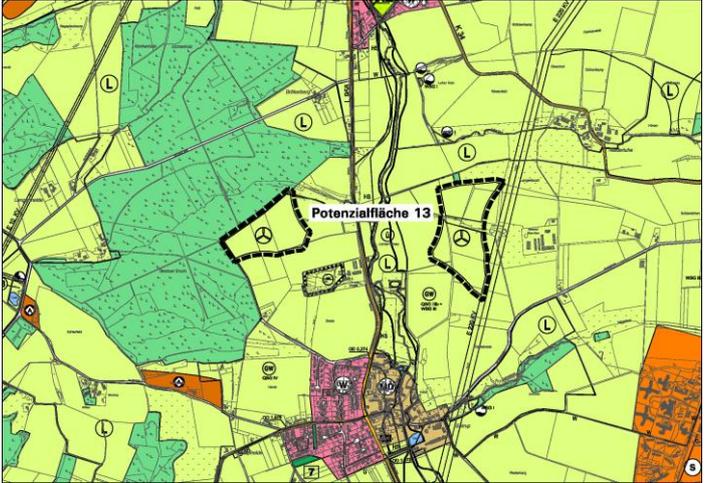
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Etwa 1.000 m westlich TB 10b verläuft die Landesstraße L958, die nördlich der Ortschaft Bredaerbruch in die <i>Vlothoer Straße</i> (K43) übergeht; zwischen TB 10a und TB 10b verläuft die <i>Rintelner Straße</i> (B 238)
Netzanbindung	Ca. 600 m nördlich (außerhalb des Stadtgebiets) verläuft eine 10 kV-Leitung
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	220 kV-Hochspannungsleitung durchzieht TB 10b; WIN-Ferngasleitung "Erdgasanschlussleitung Hameln" durchzieht die Fläche von Westen kommend in Richtung Osten und verschwenkt dann nach Nordosten
Stehende/fließende Gewässer	- Nicht betroffen -
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Nach Norden und Osten durch angrenzende Waldflächen gute Einbindung in den Landschaftsraum; TB 10b sehr große Potenzialfläche; gute Ausrichtung zu Hauptwindrichtung; Vorbelastung durch den TB 10b verlaufende 220 kV-Hochspannungsleitung; ca. 1.100 m nordwestlich im Siedlungsbereich ältere Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von < 100 m
<b>Probleme/Mängel</b>	Potenzialfläche aus südlicher und westlicher Richtung weiträumig einsehbar
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<p><b>Potenzialfläche 11</b></p>	
<p><b>Lage</b></p>	<p>Lage im südöstlichen Teil des Stadtgebiets, zwischen den Stadtteilen Stucken und Voßheide</p>
<p><b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b></p>	<p>Insgesamt 19,9 ha (Teilflächen 9,7 ha und 10,2 ha)</p>
<p><b>Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW</b></p>	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: südwestlich der K 85 zwischen 6,00 und 6,25 m/s; nordöstlich der K 85 überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s</p>
<p><b>Planungsgrundlagen</b></p>	
<p>Darstellung im Regionalplan</p>	<p>Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, teilweise überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz</p>
<p>Darstellung im FNP</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p>
<p><b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b></p>	
<p>Ortslagen</p>	<p>Zwischen Stadtteilen Stucken und Voßheide</p>
<p>Splittersiedlungen/Weiler</p>	<p>Zwischen Stadtteil Stucken und der kleineren Potenzialfläche Siedlung Buschkamp; südlich der größeren Potenzialfläche Siedlung Maßbruch</p>
<p>Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Gemeinbedarfsflächen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Grünflächen, Sport- und Freizeitanutzungen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Ggf. visuelle Vorbelastung durch 110 kV-Hochspannungseitung nördlich der kleineren Fläche</p>
<p><b>Infrastruktur/Erschließung</b></p>	
<p>Infrastruktur/ Hauptverkehrsstraßen im Umfeld</p>	<p>Zwischen den Teilflächen verläuft die Bundesstraße B 66n; die größere Teilfläche wird durch die <i>Wiembecker Straße</i> K 85 durchschnitten; Erschließung über Kreisstraße bzw. Wirtschaftswege</p>

Netzanbindung	Etwa 500 m südöstlich der größeren Teilfläche liegt die Trafostation einer 10 kV-Leitung
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	Nördlich der kleineren Teilfläche verläuft eine 110 kV-Hochspannungsleitung
Stehende/fließende Gewässer	- Nicht betroffen -
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Günstige Lage zur Hauptwindrichtung, voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen auf beiden Flächen entlang der Trasse B 66n realisierbar; Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung nordwestlich der Bundesstraße
<b>Probleme/Mängel</b>	Die Teilbereiche der Potenzialfläche liegen südlich/südöstlich des Wohnsiedlungsbereichs Stucken; potenzielle Anlagenstandorte im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnsiedlungsbereiche; südliche Teilfläche wird zudem im Südwesten von Waldfläche begrenzt
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen; ggf. Abstandserfordernis zur Bundesstraße

<p><b>Potenzialfläche 12</b></p>	
<p><b>Lage</b></p>	<p>Lage im westlichen Teil des Stadtgebiets, nordwestlich bzw. nordöstlich des Stadtteils Lieme</p>
<p><b>Größe</b></p>	<p>19,2 ha</p>
<p><b>Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW</b></p>	<p>Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s, in Richtung L 936 abnehmend auf 6,00 und 6,25 m/s</p>
<p><b>Planungsgrundlagen</b></p>	
<p>Darstellung im Regionalplan</p>	<p>Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</p>
<p>Darstellung im FNP</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p>
<p><b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b></p>	
<p>Ortslagen</p>	<p>Etwa 550 m südwestlich/südöstlich der Potenzialflächen liegen Wohnbauflächen des Stadtteils Lieme; ca. 500 m nordöstlich der größeren Teilfläche liegen gemischte Bauflächen des Stadtteils Leese; südwestlich der kleineren Teilfläche liegt die Siedlung Hengstheide</p>
<p>Splittersiedlungen/Weiler</p>	<p>Nordwestlich der größeren Teilfläche liegt die Siedlung Wittighöferheide</p>
<p>Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich</p>	<p>Direkt angrenzend einzelne größere Hoflagen/Wohnhäuser im Außenbereich</p>
<p>Gemeinbedarfsflächen</p>	<p>- Nicht betroffen -</p>
<p>Grünflächen, Sport- und Freizeitanutzungen</p>	<p>Friedhof den gemischten Bauflächen des Stadtteils Leese vorgelagert</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Visuelle Vorbelastung durch 110/220 kV-Hochspannungsleitungen im Umfeld</p>
<p><b>Infrastruktur/Erschließung</b></p>	
<p>Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld</p>	<p>Zwischen den Teilflächen verläuft die <i>Herforder Straße</i> (L 712); Wittighöfer Straße L 936 durchschneidet die größere Teilfläche</p>

Netzanbindung	Im Bereich der größeren Teilfläche durch 10 kV-Leitung; für kleinere Teilfläche ggf. Anschluss im Bereich Hengstheide an 30 kV-Leitung möglich
<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	110 kV-Hochspannungsleitung sowie 10-kV Leitung durchziehen die größere Teilfläche
Stehende/fließende Gewässer	Östlich der größeren Teilfläche grenzt Bachlauf der Ilse an
Überschwemmungsgebiet	Im Umfeld Bachlauf Ilse im Osten der größeren Teilfläche
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Günstige Lage zur Hauptwindrichtung, voraussichtlich mehrere Windenergieanlagen auf beiden Flächen realisierbar; Vorbelastung durch 110 kV-Hochspannungsleitung im Bereich der östlichen Teilfläche; gewerblich vorgeprägter Standort
<b>Probleme/Mängel</b>	Die östliche Teilfläche liegt südöstlich des Wohnsiedlungsbereichs Leese; potenzielle Anlagenstandorte im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnsiedlungsbereiche im Dorfgebiet
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche; gewerblich vorgeprägter Bereich; ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen

<b>Potenzialfläche 13</b>	
<b>Lage</b>	Lage im nördlichen Teil des Stadtgebiets, nordwestlich bzw. nordöstlich des Stadtteils Entrup
<b>Größe (auch Teilbereiche (TB)/Teilflächen)</b>	Insgesamt 14,4 ha (Teilflächen 6,0 ha und 8,4 ha)
<b>Windhöffigkeit gemäß Energieatlas NRW</b>	Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund: überwiegend 6,25 bis 6,50 m/s
<b>Planungsgrundlagen</b>	
Darstellung im Regionalplan	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, überlagert mit der Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft
<b>Städtebauliche Rahmenbedingungen</b>	
Ortslagen	Zwischen Wohnbauflächen/gemischten Bauflächen des Stadtteils Entrup und Wohnbauflächen im Siedlungsbereich Bredaerbruch
Splittersiedlungen/Weiler	Nordöstlich der größeren Teilfläche Siedlung Niederluhe
Hoflagen/Streubebauung im Außenbereich	Einzelne Hoflagen/Wohnhäuser im Außenbereich vorhanden
Gemeinbedarfsflächen	- Nicht betroffen -
Grünflächen, Sport- und Freizeitnutzungen	- Nicht betroffen -
Sonstiges	Ggf. visuelle Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung westlich der größeren Teilfläche
<b>Infrastruktur/Erschließung</b>	
Infrastruktur/Hauptverkehrsstraßen im Umfeld	Zwischen den Teilflächen verläuft die Landesstraße (L 958); Erschließung über Wirtschaftswege
Netzanbindung	10 kV-Leitung endet im Bereich des Ziegeleigeländes südlich/südwestlich der Potenzialflächen

<b>Restriktionen</b>	
Leitungstrassen	220 kV-Hochspannungsleitung direkt westlich an größere Teilfläche angrenzend
Stehende/fließende Gewässer	Teichanlage im Bereich der Ziegelei
Überschwemmungsgebiet	- Nicht betroffen -
<b>Qualitäten/Chancen</b>	Vorbelastung durch 220 kV-Hochspannungsleitung östlich der östlichen Teilfläche
<b>Probleme/Mängel</b>	Kleinere Restflächen in solitärer Lage; westlich der westlichen Teilfläche größeres zusammenhängendes Waldgebiet; Windenergieanlagen im Blickfeld der Freiraumbereiche der Wohnbauflächen im Bereich Bredaerbruch
<b>Fazit</b>	Für die Ausweisung als Konzentrationszone grundsätzlich geeignete Fläche, ggf. schalltechnische und artenschutzrechtliche Restriktionen; relativ kleine Flächen in solitärer Lage

## 7. Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Im Rahmen der beiden frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden zu den Potenzialflächen zahlreiche Anregungen und Hinweise vorgetragen. Diese bezogen sich i.W. auf die Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Abstandserfordernisse, Denkmalschutz, Wertminderung etc.

Hinsichtlich des Abwägungsspielraums hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17.12.2002, Az. 4 C 15/01 ausgeführt: „Die Gemeinde muss nicht sämtliche Flächen, die sich für Vorhaben nach § 35(1) Nr. 2 bis 6 (hier: Windkraftanlagen) eignen, gemäß § 35(3) S.3 BauGB in ihrem Flächennutzungsplan darstellen. Bei der Gebietsauswahl und dem Gebietszuschnitt braucht sie die durch § 35(1) Nr. 2 bis 6 BauGB geschützten Interessen (hier Windenergienutzung) in der Konkurrenz mit gegenläufigen Belangen nicht vorrangig fördern. Sie darf diese Interessen nach den zum Abwägungsgebot entwickelten Grundsätzen zurückstellen, wenn hinreichend gewichtige städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen“. [...] „Der Gesetzgeber gestattet es, das durch § 35(1) Nr. 5 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse (an der Windkraft) in der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen ggf. zurückzustellen. Ein solches „Wegwägen“ ist indes rechtfertigungsbedürftig.“

~~In der Vorentwurfsfassung wurde eine **Flächenkulisse** von etwa 630 ha (ca. 6,2 % des Stadtgebiets) ermittelt. Diese Flächenkulisse eröffnet der Stadt Lemgo **Spielräume** in Bezug auf die **weichen Tabukriterien**. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen und Hinweise sowie aus städtebaulichen Gründen werden zum Entwurf die nachfolgenden **weichen Tabukriterien** angepasst bzw. erweitert. Die Vorgehensweise vollzieht sich dabei in folgenden Schritten:~~

*In der Vorentwurfsfassung wurden Potenzialflächen von etwa 630 ha (ca. 6,2 % des Stadtgebiets) ermittelt, diese Flächenkulisse eröffnet der Stadt Lemgo gewisse Spielräume in Bezug auf Vorsorgeabstände, städtebauliche Erfordernisse etc. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen und Hinweise schränken die nachfolgenden Kriterien die Flächenkulisse weiter ein: (redaktionell geändert laut Ratsbeschluss vom: \_\_\_\_\_)*

### 1. Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz

Grundsätzlich besteht nach § 44(1) BNatSchG („Zugriffsverbote“) die aus Art. 12 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend der europäischen Bestimmungen zu prüfen. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Dabei sind die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen.

**Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren** lassen sich auf folgende grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- **Kollisionen** mit den sich drehenden Rotorblättern,
- **Barrierewirkung** im Bereich von Flugkorridoren (*Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen; barriereempfindliche Arten sind z.B. Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleinere Singvögel*), **Scheuchwirkung** durch Lärm oder Silhouetteneffekte (*potenzielle Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen; betroffene Arten sind bei den Rastvögeln z.B. Gänse, Enten und Watvögel, bei Brutvögeln überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel wie z.B. Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel*),
- **Lebensraumverlust** am WEA-Standort.

Wie auch die Anforderungen des Immissionsschutzrechts sind auch die Anforderungen des Artenschutzrechts bereits auf der Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen, so dass die spätere Erteilung von Genehmigungen nicht zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Gleichwohl ist auch in nachfolgenden Genehmigungsverfahren das Artenschutzrecht erneut zu prüfen, da zum einen erst dann der genaue Standort einer Anlage feststeht und zum anderen in dem Zeitraum zwischen Planverfahren und Genehmigungsverfahren Veränderungen des Arteninventars eingetreten sein können.

Um das Risiko möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abschätzen zu können, wurden in der Brutperiode 2012 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Zudem wurde das vorliegende Rotmilankataster mit den Horsten der vergangenen Jahre des Kreises Lippe ausgewertet. Daneben erfolgte im Herbst 2012 eine Potenzialabschätzung der Fledermäuse. Hierzu wurden zusätzlich während der Zugzeit im September 2012 zwei Detektorbegehungen durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Zu den Ergebnissen wird auf die separate Artenschutzprüfung verwiesen.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die Bereiche, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand ein hohes Konfliktpotenzial aufweisen, herausgearbeitet, jedoch nicht vorzeitig ausgeschlossen. Parallel werden entsprechende Maßnahmen benannt, mit denen z.B. das Kollisionsrisiko verringert werden kann (z.B. Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen). In Einzelfällen kann es darüber hinaus im Baugenehmigungsverfahren erforderlich werden, die vorliegenden avifaunistischen Untersuchungen u.a. durch Raumnutzungskartierungen zu ergänzen.

Im Rahmen der Abwägung werden die Bereiche von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, bei denen das Vorkommen von mindestens zwei WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (z.B. Rotmilan und Schwarzstorch). In diesem Fall scheint es nach gegenwärtigem Kenntnisstand unmöglich, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der jeweiligen Art durchzuführen. Ein Vorhaben würde hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Störung führen. Konfliktrträgliche Arten sind insbesondere der Rotmilan, Baumfalke, Uhu und Schwarzstorch.

Die o.g. Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass für die nachfolgenden Potenzialflächen ein **hohes Konfliktpotenzial** hinsichtlich des **Artenschutzes** vorliegt:

Potenzialfläche 5b (westlicher Teilbereich), 6 und 7

Durch die Kartierungen und nach Auswertung des Rotmilankatasters des Kreises Lippe konnte eine besondere Bedeutung der Flächen 5b, 6 und 7 für diese Art herausgearbeitet werden. Entlang der Stadtgrenze zu Dörentrup, Blomberg und Detmold gibt es zahlreiche Nachweise über mehrjährig besetzte (tradierte) Rotmilanhorste bzw. -reviere. Darüber hinaus konnte auf dem Gemeindegebiet von Blomberg ein tradiertes Revier eines Schwarzstorch-Pärchens (mindestens seit 2010) nachgewiesen werden. Durch eine Überlagerung der nach LAG-VSW (2007) empfohlenen Abstandsradien von 1.000 m zu Rotmilan- und 3.000 m zu Schwarzstorchhorsten (mehrjährige bzw. tradierte Horste), können Rückschlüsse auf die Bedeutung des Gebiets für die jeweilige Art bzw. auf die Empfindlichkeit des Gebietes gezogen werden. In Bezug auf eine mögliche Erhöhung des Kollisionsrisikos der beiden genannten Arten, werden daher aus Vorsorgeaspekten die Potenzialflächen 5b (westlicher Teilbereich), 6 und 7 nicht weiter betrachtet.

#### **Potenzialfläche 8d**

Auch für diese Potenzialfläche bzw. deren direktes Umfeld konnten zahlreiche Nachweise über mehrjährig besetzte (tradierte) Rotmilanhorste bzw. -reviere nachgewiesen werden. Darüber hinaus konnte im Rahmen der Kartierung, angrenzend zur Potenzialfläche 8d, ein Brutpaar des Baumfalken erfasst werden. Darüber hinaus stellt dieser Bereich ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet für Kraniche und einen Sammelplatz für ziehende Rotmilane dar.

#### **Potenzialfläche 10a**

Im Bereich der Potenzialfläche 10a liegen Nachweise eines tradierten Rotmilanhorstes aus dem aktuellen Rotmilankataster des Kreises Lippe vor. Darüber hinaus spricht auch die besondere Bedeutung des Landschaftsbilds gegen diese Fläche.

In Abwägung der unterschiedlichen städtebaulichen Belange gegen- und untereinander hat sich die Stadt Lemgo entschieden, die **Potenzialflächen 5b, 6, 7, 8d und 10a**, insbesondere aus Gründen des Artenschutzes, nicht als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen. Auf Kapitel 11.11 wird verwiesen.

## **2. Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf das Landschaftsbild**

Nach § 35(3) S.1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.<sup>11,12</sup> Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist jedoch nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt<sup>13</sup>. Bloße

<sup>11</sup> BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90

<sup>12</sup> Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage vhw Dienstleitung GmbH, Bonn, S. 140, Rn. 340

<sup>13</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können WEA dagegen nicht unzulässig machen<sup>14</sup>. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber WEA durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind<sup>3</sup>. Auf die detaillierten Ausführungen zur Landschaftsbild-Thematik in Kapitel 11.5 wird verwiesen.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion liegt schwerpunktmäßig im Bereich Lemgoer Mark, nordöstlich der Kernstadt Lemgo. Dieser Bereich ist auch im Kataster *Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)* des Landes NRW verzeichnet. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Ein weiterer derartiger Bereich wurde im Norden des Stadtgebiets kartiert, allerdings gibt es hier im Umfeld bereits Vorbelastungen durch die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten WEA bzw. durch eine bestehende Höchstspannungsleitung.

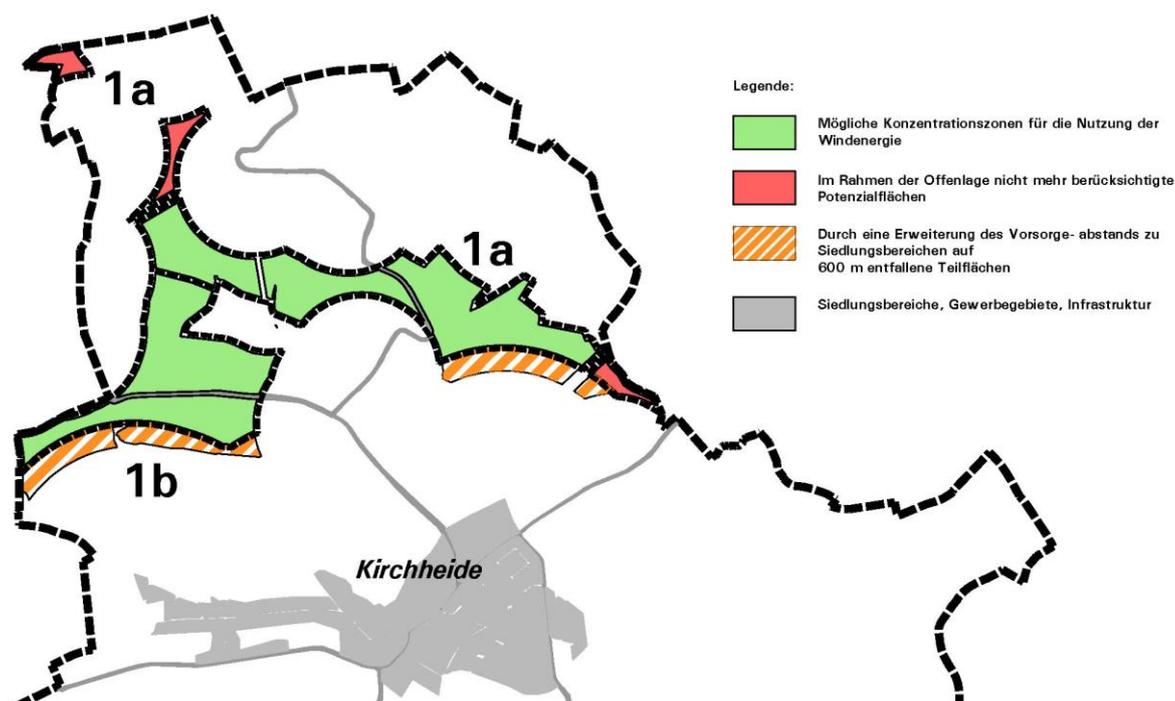
Südlich der Lemgoer Mark schließt sich das kulturlandschaftlich bedeutsame Bega-tal an. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde auf den, in den südwestlichen Rand des Waldbereichs Lemgoer Mark eingebetteten, Waldfriedhof und dessen besondere Störungsempfindlichkeit hingewiesen.

In Abwägung unterschiedlicher städtebaulicher Belange gegen- und untereinander wird der besondere Schutz des Landschaftsraums im Bereich der **Potenzialflächen 9a bis 9d** berücksichtigt. Darüber hinaus spielt die besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft auch bei den **Potenzialflächen 2b, 5b, 6 bis 8d und 10a** eine Rolle. Auch diese Flächen werden im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.

### 3. Städtebauliche Erwägungen: Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Siedlungsraum

Im nördlichen Teil der **Potenzialfläche 1a** liegen zwei schmale Teilbereiche, auf denen die Errichtung einer WEA problematisch erscheint: Die solitär im äußersten Norden gelegene Fläche mit einer Größe von ca. 1,1 ha ist maximal 70 m breit und bietet keinen Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. einer optisch bedrängenden Wirkung zur Wohnnutzungen im Außenbereich. Gleiches gilt auch für die südlich angrenzende schlauchartige Fläche mit einer Größe von etwa 1,4 ha sowie den ca. 0,9 ha umfassenden östlichen Bereich.

<sup>14</sup> OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162



Karte 3: Bereiche mit einem hohen Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Siedlungsraum

Die **Potenzialfläche 8a** wird durch die 110 kV-Höchstspannungsleitung in drei Teilbereiche geteilt. Der nordwestliche Teil weist nur Breiten zwischen 35 m und 90 m auf, wobei auch in dem breiteren Teil dieser Flächen nicht ausreichend Raum für Standortverschiebungen aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. einer optisch bedrängenden Wirkung zur Wohnnutzungen im Außenbereich verbleibt.

Die südöstlich des Kernstadtbereichs Lemgo gelegene **Potenzialfläche 11** wird durch die Bundesstraße B66n geteilt. Der südliche Bereich dieser Potenzialfläche wird durch die Trasse der B66n, einer Waldfläche sowie durch umliegende Wohnnutzungen im Außenbereich begrenzt. Der verbleibende schmale Streifen, der ggf. für die Errichtung von WEA in Frage kommt, ist im Mittel etwa 70 m breit. Aufgrund der geringen Breite, ggf. zusätzlich erforderlicher Abstände zur Bundesstraße und der im Rahmen der vorliegende Planung noch nicht abschließend berücksichtigten Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. einer optisch bedrängenden Wirkung zur Wohnnutzungen im Außenbereich verbleibt - nach gegenwärtigem Kenntnisstand - kein ausreichender Platz für die Errichtung moderner WEA.

Der nördliche Bereich der Potenzialfläche 11 liegt nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit den Potenzialflächen 5a, 7 oder 9 und verbleibe als Solitärfläche zwischen den Ortsteilen Stucken und Voßheide.

Der östlich der Wittighöfer Straße gelegene Teilbereich der **Potenzialfläche 12** wird von einer 10 kV-Freileitung durchschnitten. Als südöstliche Teilfläche verbleibt ein Bereich mit einer Breite von etwa 70 m und einer Fläche von 0,8 ha. Diese Teil-

fläche bietet keinen Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. einer optisch bedrängenden Wirkung zur Wohnnutzungen im Außenbereich.

### **Sogenannte „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen**

Aus der Öffentlichkeit wurde neben der erdrückenden Wirkung auch eine mögliche Einkesselung/Umzingelung thematisiert. Grundsätzlich sind derartige Aspekte nicht anhand allgemeingültiger Kriterien zu beurteilen, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern, bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg<sup>15</sup>. Danach ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer **Einkreisung von Siedlungsbereichen** führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Im Stadtgebiet sind hiervon insbesondere die Ortsteile Kirchheide, Brüntorf, Matorf und Bredaerbruch betroffen.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander werden die **Potenzialflächen** bzw. Teilbereiche der o.g. Flächen **1, 8a, 11** und **12** im weiteren Verfahren aus städtebaulichen Gründen nicht mehr betrachtet. Die **Potenzialflächen 2b** und **13** entfallen aufgrund der sog. umfassenden Wirkung.

#### **4. Städtebauliche Erwägungen: Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen/Wohnnutzungen im Außenbereich**

„In der Vorentwurfsfassung der vorliegenden Planung wurden – im Rahmen der Stufe II anhand eigener Kriterien der Stadt – weiche Tabuzonen definiert. Zu Siedlungsbereichen wurde ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m festgelegt. Dieser Abstand ist mindestens erforderlich, um den nach der TA-Lärm für allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 40 dB(A) bei dem Betrieb einer Windenergieanlage einhalten zu können, wobei diese Anlage dann schon im schallreduzierten Nachtbetrieb betrieben werden muss (vgl. Piorr, Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Stand Entwurf 2/2014). Da die Stadt Lemgo aufgrund ihrer Siedlungsstruktur und der übrigen abwägungsrelevanten Belange nur relativ kleine Konzentrationszonen darstellen kann, sollen diese hinsichtlich der Anlagenanzahl und der Leistung der Windenergieanlagen auch optimal ausgeschöpft werden können, also auch ertragsoptimiert betrieben werden können. Hierfür ist nach der oben genannten Studie von Piorr schon bei einer Einzelanlage im ertragsoptimierten Betrieb ein Abstand zum Siedlungsbereich (allgemeines Wohngebiet) von mindestens 600 m erforderlich. Die Auswirkungen einer Erhöhung des Abstandes von 600 m sind folgende:

<sup>15</sup> OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

Potenzialfläche	500 m / 300 m <sup>16</sup>	600 m / 300 m <sup>17</sup>	Differenz
1	66,5 ha	52,3 ha	14,2 ha
2	55,6 ha	53,3 ha	2,3 ha
3	18,7 ha	14,0 ha	4,7 ha
4	77,3 ha	69,6 ha	7,7 ha
5	20,1 ha	16,9 ha	3,2 ha
6	----	----	----
7	----	----	----
8	43,5 ha	43,5 ha	----
9	----	----	----
10	51,7 ha	49,6 ha	2,1 ha
11	----	----	----
12	18,4 ha	18,4 ha	0,0 ha
13	----	----	----
<b>Summe:</b>	<b>351,8 ha</b>	<b>317,6 ha</b>	<b>34,2 ha</b>
	3,5 %	3,1 %	0,4 %

Tabelle 1: Flächenkulisse bei 500 m bzw. 600 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen

Bei einer Erhöhung des **Vorsorgeabstands zu Siedlungsgebieten** auf **600 m** reduziert sich die Flächenkulisse um etwa 34 ha (= 0,4 %).

Tabelle 1 berücksichtigt bereits Flächenreduzierungen im Bereich der Flächen 1a, 2b, 5a, 5b, 6, 7, 8a, 8d, 9a bis 9d, 10a, 11, 12 und 13. Diese Flächen entfallen im Rahmen der Abwägung ganz oder in Teilen aus den vorgenannten Gründen (Artenschutz, Landschaftsbild etc.) bzw. es handelt sich um kleinere Restflächen unter 0,8 ha auf denen gegenwärtig am Markt verfügbare Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe und unter Berücksichtigung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht errichtet werden können.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt aus städtebaulichen Erwägungen für eine **Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsgebieten** auf **600 m** und damit einhergehend für eine Reduzierung der Flächenkulisse.

### Windenergieanlagen im Außenbereich

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Das bedeutet auch, dass im Außenbereich gegenüber den (Wohn-)Siedlungsbereichen höhere Grenzwerte hinsichtlich der von Windenergieanlagen ausgehenden Schallimmissionen hinzunehmen sind.

<sup>16</sup> 500 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich

<sup>17</sup> 600 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen und 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich

Als Beurteilungsgrundlage werden für Wohnnutzungen im Außenbereich die Vorgaben der TA Lärm für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts herangezogen (OVG-Münster, Beschluss vom 09.09.1998, 7 B 1560/98). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Windenergieanlagen näher an die Wohnbebauung im Außenbereich heranrücken können als an Siedlungsgebiete. Dies gilt jedoch nicht unbegrenzt. In der Potenzialflächenanalyse wurde zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Vorsorgeabstand von 300 m definiert. Der tatsächliche Abstand wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt und den o.g. Abstand von 300 m nicht unterschreiten. I.d.R. wird er deutlich darüber liegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurden Anregungen vorgebracht, den o.g. Vorsorgeabstand zu erhöhen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die Errichtung von Windenergieanlagen - im Gegensatz zu Siedlungsgebieten - ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet hat. Darüber hinaus würde sich, anders als bei einer Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen, eine *pauschale Erhöhung* des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich wesentlich umfangreicher auf die Flächenkulisse auswirken:

	verbleibende Flächenkulisse	
300 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	ca. 350 ha	3,5 %
350 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	ca. 252 ha	2,5 %
400 m Puffer zum Wohnen im Außenbereich	ca. 155 ha	1,5 %

Tabelle 2: Flächenkulisse bei unterschiedlichen Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich unter Berücksichtigung eines Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen von 500 m und den o.g. bereits entfallenen Potenzialflächen

Die Tabelle verdeutlicht, dass eine pauschale Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 300 m unangemessen wäre und dem Planungsziel, der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen, zuwider liefe. Zudem wären, unter Berücksichtigung des Urteils des OVG NRW vom 01.07.2013, derartige pauschale Mindestabstände städtebaulich kaum zu begründen. Die Planung wäre angreifbar.

Da sich die gesamte Windenergieanlage (Mast + Rotor) innerhalb der Konzentrationszone befinden muss, kann eine Anlage nicht direkt an der Grenze einer derartigen Zone errichtet werden. Bei einem Vorsorgeabstand von 300 m bedeutet dies, dass sich der Anlagenstandort (bezogen auf eine moderne Windenergieanlage mit einem Rotordurchmesser von z.B. 100 m) in einer Entfernung von mindestens 350 m zu einer Wohnnutzung im Außenbereich befindet. Darüber hinaus sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren die Belange des Immissionsschutzes, der sog. optisch bedrängenden Wirkung etc. im Einzelfall (d.h. bezogen auf die örtliche Situation) zu prüfen. **Die Schutzbedürfnisse der Anwohner werden sichergestellt.**

In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entscheidet sich die Stadt den gewählten **Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich** von **300 m** beizubehalten. Die Schutzbedürfnisse der Bewohner werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

## 5. Waldflächen gemäß Regionalplan, schmale Bereiche/Restflächen

Im Gebietsentwicklungsplan wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen (auf Kap. 11.12 dieser Begründung wird verwiesen). Daher wurden im Rahmen der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung sämtliche Konzentrationszonen mit den im Regionalplan dargestellten Waldflächen abgeglichen.

Sofern die vorliegenden Konzentrationszonen die o.g. Waldflächen überlagern, werden diese Teilbereiche im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.

Darüber hinaus werden auch sehr schmale Bereiche der Konzentrationszonen, in denen heute marktgängige Windenergieanlagen nicht errichtet werden können bzw. in denen kein Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bzw. einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung vorhanden ist, nicht mehr berücksichtigt.

### Voraussichtliche Flächenkulisse nach Auswertung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise:

Die einzelnen Potenzialflächen sind von den o.g. Anpassungen/Erweiterungen der weichen Tabukriterien unterschiedlich stark betroffen. Die nachfolgende Tabelle dokumentiert eine mögliche Eignung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie:

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| <b>Potenzialfläche 1a:</b> | Aus Gründen von unzulässiger Konfliktverlagerung entfallen im Bereich der Potenzialfläche die schmalere Bereiche, die keinen Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bzw. einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung bieten. Die Fläche ist grundsätzlich als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet. |
| <b>Potenzialfläche 1b:</b> | Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.  |
| <b>Potenzialfläche 2a:</b> | Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.  |
| <b>Potenzialfläche 2b:</b> | Zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung der Ortsteile Brüntorf, Kirchheide, Matorf und Mühlenbreite sowie der Bedeutung des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.   |
| <b>Potenzialfläche 3:</b>  | Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.  |
| <b>Potenzialfläche 4:</b>  | Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.  |
| <b>Potenzialfläche 5a:</b> | Der westliche Teil der Potenzialfläche entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen auf 600 m. Der östliche Teil ist grundsätzlich als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.  |
| <b>Potenzialfläche 5b:</b> | Auf Grundlage von Kartierungen bzw. Auswertung des Rotmilan-  |

katasters sowie eines tradierten Schwarzstorch-Reviere im Gemeindegebiet Blomberg wird der westliche Teil der Potenzialfläche, auf Grund des erhöhten Kollisionsrisikos der beiden genannten Arten, aus Vorsorgeaspekten nicht mehr betrachtet. Der östliche Teil ist grundsätzlich als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.

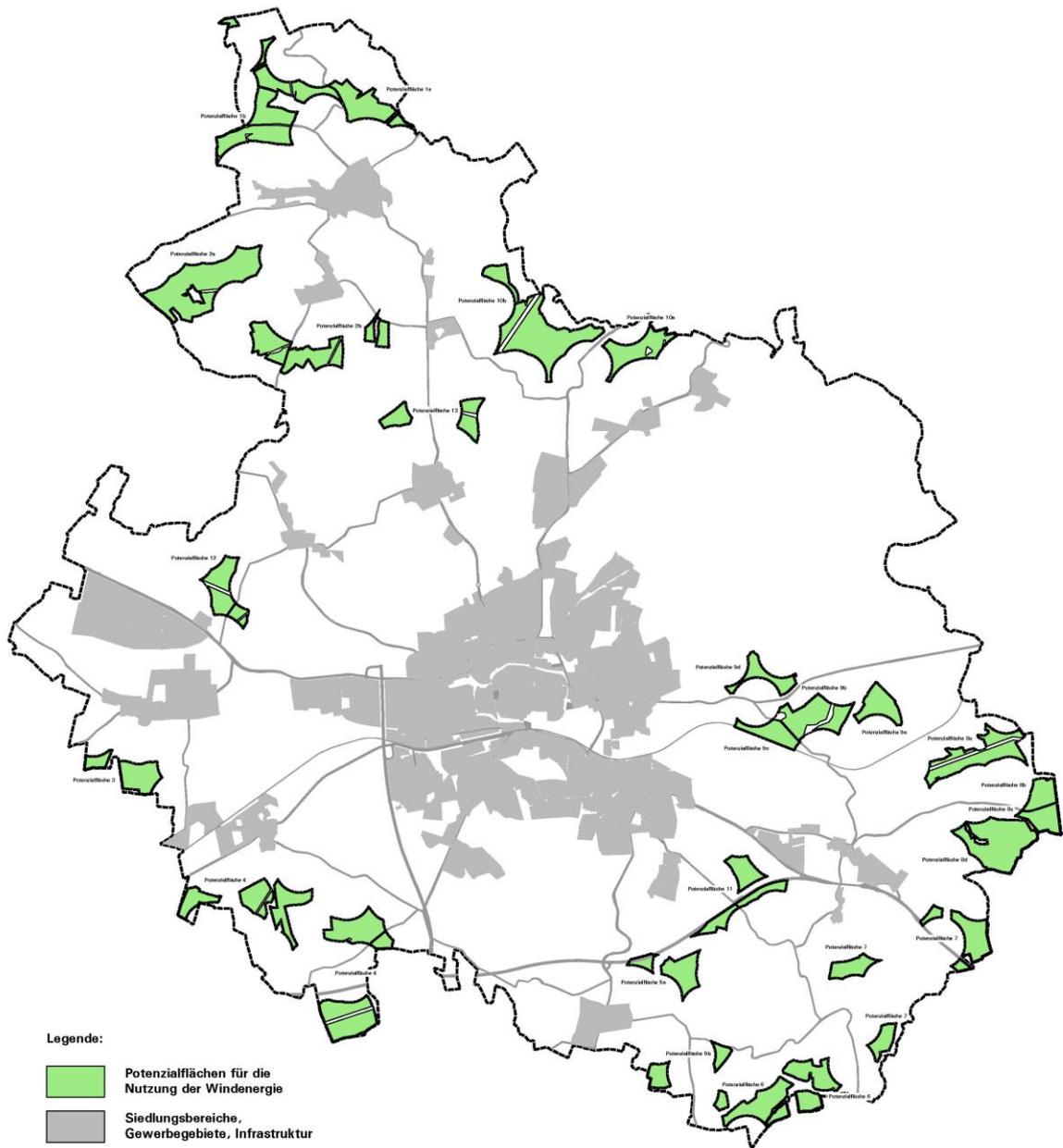
- Potenzialfläche 6:** Auf Grundlage von Kartierungen bzw. Auswertung des Rotmilan-katasters sowie eines tradierten Schwarzstorch-Reviere im Gemeindegebiet Blomberg wird die Potenzialfläche, auf Grund des erhöhten Kollisionsrisikos der beiden genannten Arten, aus Vorsorgeaspekten nicht mehr betrachtet. Auch die Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich spricht gegen eine weitere Berücksichtigung der Fläche.
- Potenzialfläche 7:** Auf Grundlage von Kartierungen bzw. Auswertung des Rotmilan-katasters sowie eines tradierten Schwarzstorch-Reviere im Gemeindegebiet Blomberg wird die Potenzialfläche, auf Grund des erhöhten Kollisionsrisikos der beiden genannten Arten, aus Vorsorgeaspekten nicht mehr betrachtet. Auch die Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich spricht gegen eine weitere Berücksichtigung der Fläche.
- Potenzialfläche 8a:** Die Potenzialfläche wird durch eine Höchstspannungsleitung in drei Teilbereiche geteilt. Der nordwestliche Teilbereich bietet keinen Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bzw. einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung und wird aus Gründen von unzulässiger Konfliktverlagerung nicht als Konzentrationszone ausgewiesen. Die übrigen Teilbereiche dieser Potenzialfläche erscheinen grundsätzlich als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie geeignet.
- Potenzialfläche 8b:** Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
- Potenzialfläche 8c:** Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
- Potenzialfläche 8d:** Tradierte Rotmilanhorste bzw. -reviere sowie ein Brutpaar des Baumfalken wurden nachgewiesen. Darüber hinaus stellt dieser Bereich ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet für Kraniche und einen Sammelplatz für ziehende Rotmilane dar. Aus Gründen des vorbeugenden Artenschutzes wird diese Potenzialfläche im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet. Auch die Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich sprechen gegen eine weitere Berücksichtigung der Fläche.
- Potenzialfläche 9a bis 9d:** Der Bereich Lemgoer Mark stellt im Stadtgebiet Lemgo, in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion, ein Alleinstellungsmerkmal dar. Insbesondere für den, in den südwestlichen Rand des Waldbereichs Lemgoer Mark eingebetteten, Waldfriedhof wurde aus der Öffentlichkeit eine besondere Störungsempfindlichkeit vorgebracht. Darüber hinaus schließt sich weiter südlich das kulturlandschaftlich bedeutende Begatal an. Aus Gründen des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion dieses

Bereichs wird die Potenzialfläche im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.

- Potenzialfläche 10a:** Der Nachweis eines tradierten Rotmilanhorstes sowie die besondere Bedeutung des Landschaftsbilds sprechen gegen diese Fläche, die im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet wird.
- Potenzialfläche 10b:** Die Fläche erscheint grundsätzlich für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
- Potenzialfläche 11:** Die Fläche wird durch die Bundesstraße B 66n geteilt, wobei der sehr schmale südliche Bereich keinen Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bzw. einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung bietet. Der nördliche Bereich verbliebe als Solitärfläche (ohne räumlichen Bezug zu anderen Potenzialflächen) zwischen den Ortsteilen Stucken und Voßheide. Die Potenzialfläche wird daher aus städtebaulichen Gründen im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.
- Potenzialfläche 12:** Die Potenzialfläche wird von einer 10 kV-Freileitung durchschnitten. Der südöstliche Teilbereich bietet keinen Raum für Standortverschiebungen innerhalb der Fläche aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes bzw. einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung und entfällt daher. Der überwiegende Teil der Fläche ist grundsätzlich als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie geeignet.
- Potenzialfläche 13:** Zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung der Ortsteile Brüntorf, Kirchheide, Matorf und Mühlenbreite wird die Potenzialfläche im weiteren Verfahren nicht mehr betrachtet.

#### **Zusammenfassung:**

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse von **44 Einzelflächen** mit insgesamt etwa **630 ha** (= ca. 6,2 % des Stadtgebiets) ermittelt. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die in jedem Abwägungsschritt entfallenen Flächengrößen. Die Bereiche mit hohem Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz bzw. das Landschaftsbild überlagern sich teilweise bei den betroffenen Flächen und werden in der nachfolgenden Tabelle gemeinsam betrachtet.



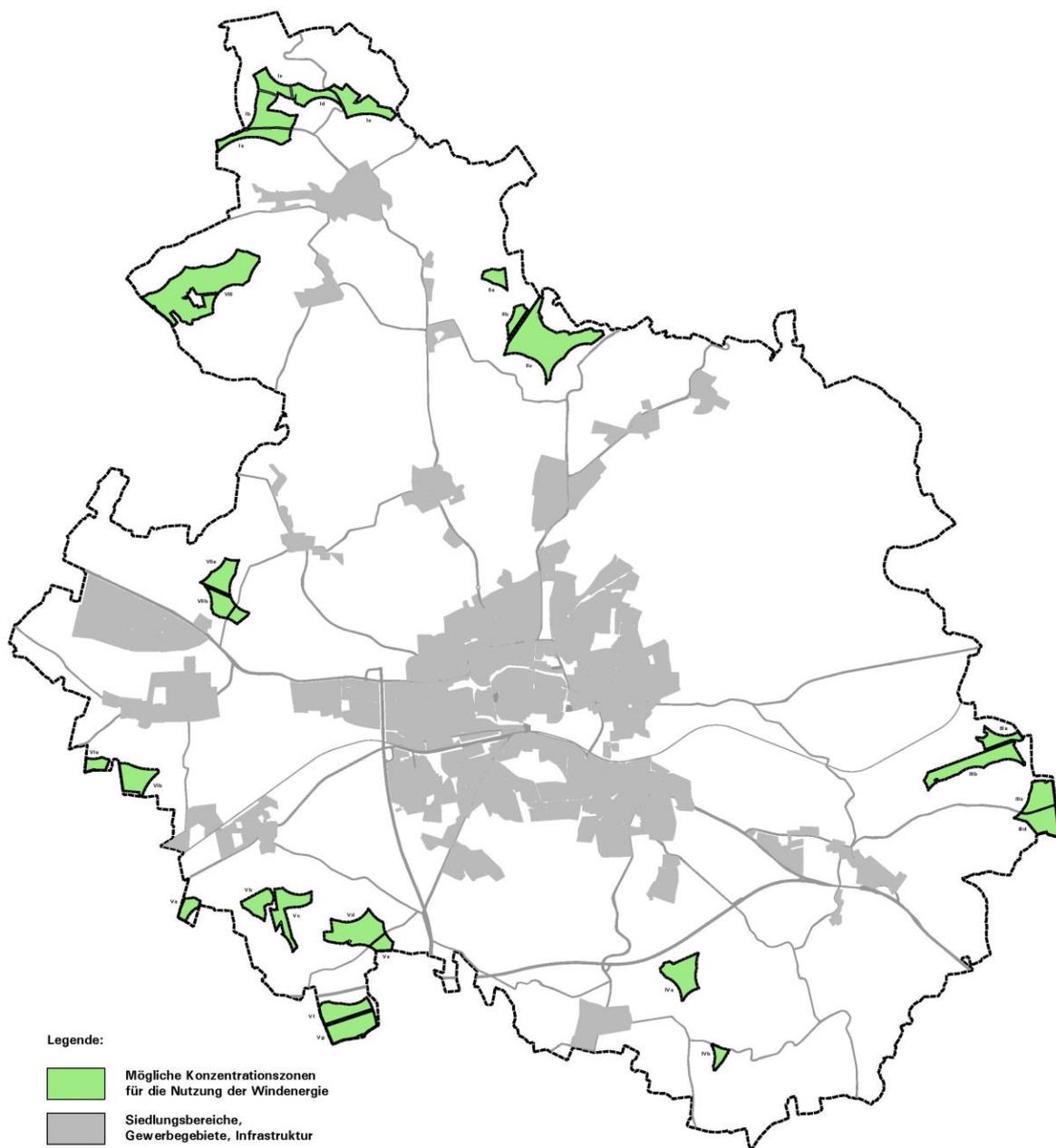
Karte 3: Flächenkulisse Vorentwurf

<b>Flächenkulisse Vorentwurf</b>	<b>629,6 ha</b>
Hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Artenschutz (Potenzialflächen 5b (tlw.), 6, 7, 8d, 10a)	- 142,1 ha
Hohes Konfliktpotenzial im Hinblick das Landschaftsbild (Potenzialflächen 9a bis 9d)	- 59,2 ha
Hohes Konfliktpotenzial im Hinblick auf den Siedlungsraum bzw. städtebauliche Gründe (Potenzialflächen 1a (tlw.), 2b, 8a, 11, 12 (tlw.), 13)	- 76,8 ha
Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen	- 34,2 ha
Waldflächen gemäß Regionalplan, schmale Bereiche/Restflächen	- 7,4 ha
<b>Flächenkulisse Entwurf</b>	<b>309,9 ha</b>

Tabelle 3: Flächenkulisse im Rahmen der Abwägung als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung

In der **Entwurfsfassung** des sachlichen Teilflächennutzungsplans werden nunmehr die Flächen mit einer Größe von etwa 310 ha (= 3,1 % des Stadtgebiets) als **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** dargestellt.

Konzentrationszone		ehemals Potenzialfläche	Flächengröße
<b>I</b>	<i>Ia = 9,3 ha / Ib = 13,9 ha / Ic = 7,2 ha / Id = 7,3 ha / Ie = 13,1 ha</i>	1a/1b	<b>50,8 ha</b>
<b>II</b>	<i>IIa = 4,1 ha / IIb = 3,6 ha / IIc = 38,6 ha</i>	10b	<b>46,3 ha</b>
<b>III</b>	<i>IIIa = 5,1 ha / IIIb = 17,2 ha / IIIc = 10,3 ha / IIId = 10,7 ha</i>	8a/8b/8c	<b>43,3 ha</b>
<b>IV</b>	<i>IVa = 13,2 ha / IVb = 2,6 ha</i>	5a/5b	<b>15,8 ha</b>
<b>V</b>	<i>Va = 3,7 ha / Vb = 7,4 ha / Vc = 12,1 ha / Vd = 19,1 ha / Ve = 3,3 ha / Vf = 10,2 ha / Vg = 13,0 ha</i>	4	<b>68,8 ha</b>
<b>VI</b>	<i>VIa = 3,3 ha / VIb = 10,7 ha</i>	3	<b>14,0 ha</b>
<b>VII</b>	<i>VIIa = 9,2 ha / VIIb = 9,2 ha</i>	12	<b>18,4 ha</b>
<b>VIII</b>	<i>VIII = 52,5 ha</i>	2a	<b>52,5 ha</b>
<b>Summe:</b>			<b>309,9 ha</b>



Karte 4: Flächenkulisse zur Offenlage

## 8. Der Windenergie *substanziell Raum geben*

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW 2011 muss die Kommune die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren (§ 35(1) Nr. 5 BauGB) beachten und für die Windenergienutzung im Planungsgebiet in substantieller Weise Raum schaffen (BVerwG, Urt. vom 13.03.2003 - 4 C 4/02; BVerwG, Urt. vom 20.05.2010 - 4 C 7/09).

Der Begriff *substanziell Raum schaffen* ist nicht definiert. Aufgrund der unterschiedlichen Landschaftsräume sowohl bundes- als auch landesweit ist eine Definition, die für alle Landesteile gilt, nicht realistisch. Vergleicht man die Landschaft in Brandenburg, mit einzelnen in sich geschlossenen Städten und Dörfern, die in großflächige landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wälder eingebettet sind, mit der kleinräumigen und durch starke Zersiedelung geprägten Landschaft in Ostwestfalen, so wird deutlich, dass in Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kein einheitlicher Maßstab angelegt werden kann. Bezieht man die Ballungsräume im Rhein-/Ruhrgebiet mit ein, so dürfte deren Potenzial im Hinblick auf die Windenergie voraussichtlich nochmals geringer sein.

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass auch bei einer Einschränkung der Windenergienutzung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen der Windenergie noch ausreichend und damit *substanziell Raum* belassen werden muss. Wann dieses Kriterium (noch) erfüllt ist, sagt die Rechtsprechung dagegen nicht.

Zahlreiche **Instanzgerichte** haben einen flächenbezogenen Maßstab gewählt:

- Das OVG Lüneburg hat eine Darstellung von Windvorranggebieten auf 0,77 % des Kreisgebietes für ausreichend erachtet. (Urteil vom 17.06.2013 - 12 KN 80/12)
- Der VGH Mannheim hat einen Flächenanteil von 0,45 % nicht für ausreichend gehalten. (Urteil vom 09.10.2012 - 8 S 1370/11)
- Das VG Hannover hat einen Flächenanteil von 1,4 % nicht für ausreichend gehalten. (Urteil vom 24.11.2011 - 4 A 9427/09)

*Das **Oberverswaltungsgericht NRW** hat bei der Frage, ob der Windenergienutzung substantiell Raum belassen wird, klargestellt, dass von allen Potentialflächen auszugehen ist, gemeint ist das gesamte Gemeindegebiet nach Abzug der harten Tabukriterien.*

*3,4 % des Gemeindegebietes (mit einer Fläche von 88,5 ha) hält das OVG NRW - für das im Gerichtsverfahren betroffene Stadtgebiet - für wesentlich zu wenig und argumentiert, dieser Wert erreiche „nicht ansatzweise den [...] in dem [...] zitierten Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover genannten Anhaltswert von 10 %“. Die Frage, wie viel der von den Windenergieanlagen im Gemeindegebiet erzeugte Strom zur Energieversorgung innerhalb des Gemeindegebietes beiträgt, zur Beurteilung, ob der Windenergie substantiell Raum belassen wird, hält das OVG NRW als ungeeignet.*

*Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse verblieb im Stadtgebiet Lemgo, nach Abzug der harten Tabukriterien eine Flächenkulisse von 7.043 ha<sup>18</sup>. Nach Abzug der weichen Tabuflächen umfasste die Flächenkulisse noch 629,6 ha, was insbesondere der für Außenstehende kaum vorstellbaren Zersiedelung des Außenbereichs geschuldet ist. Dabei hat die Stadt Lemgo Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von nur*

---

<sup>18</sup> Gesamtfläche des Stadtgebiets (10.090 ha) – Harte Tabuflächen (3.047 ha) = 7.043 ha

300 m und lediglich 500 m zu Siedlungsgebieten berücksichtigt, was einen Mindestabstand aus Gründen der vorbeugenden Immissionsschutzes darstellt. Unterhalb dieses Abstands können die Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden, darüber hinaus sind in diesem Zusammenhang auch der Schattenwurf und die optisch bedrückende Wirkung zu berücksichtigen.

Unter Bezug auf das o.g. Urteil des VG Hannover kommen bereits ohne Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise nur etwa 8,9 %<sup>19</sup> des Stadtgebiets (abzüglich der harten Tabuzonen) grundsätzlich für die Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie in Frage. Im Ergebnis liegt bereits dieser Wert deutlich unterhalb des vom VG Hannover genannten Anhaltswerts von 10 % des Stadtgebiets (abzüglich der harten Tabuzonen). In diesem Zusammenhang wird eine pauschale Übertragbarkeit dieser „10 % - Hürde“ in Frage gestellt, da die Landschaftsräume und insbesondere die Besiedlungsdichte<sup>20</sup> in Niedersachsen (166 Einwohner / km<sup>2</sup>) nicht mit der in Nordrhein-Westfalen (523 Einwohner / km<sup>2</sup>) verglichen werden kann. In der Rd.-Nr. 85 der Urteilsbegründung führt das OVG NRW aus: „Je besiedelter ein Gemeindegebiet ist, desto geringere Möglichkeiten ergeben sich dort für die Windenergienutzung[...].“

Die in der Begründung dokumentierten Abwägungsergebnisse zur frühzeitigen Beteiligung bzw. zur Offenlage der Planung führten zu einer weiteren Reduzierung der Flächenkulisse. Zum Feststellungsbeschluss werden, bezogen auf das o.g. Urteil, nunmehr 4,4 %<sup>21</sup> des Stadtgebiets (abzüglich der harten Tabuzonen) als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Aus Sicht des Rats der Stadt Lemgo wird auch mit dieser Flächenkulisse, die durch die landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie die dichte Besiedlung des Außenbereichs eingeschränkt wird, der Windenergie substanziell Raum geschaffen.

(ergänzt laut Ratsbeschluss vom: \_\_\_\_\_)

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat einem solchen flächenbezogenen Ansatz eine Absage erteilt (Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11). Ein derartiger flächenbezogener Ansatz könne höchstens eine Indizwirkung haben. Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen sei, desto gewichtiger müssten die gegen eine weitere Ausweisung von Windvorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.

Der 6. Senat des VGH Kassel (Urteil vom 17.06.2009, Az. 6 A 630/08) hat verschiedene Parameter in Ansatz gebracht, nämlich die Größe der Konzentrationsfläche im Vergleich zur Gemeindegebietsgröße, zur Größe der im maßgeblichen Regionalplan vorgesehenen Mindestgröße für Konzentrationsfläche und zur Größe der für die Nutzung reservierten Flächen in den Nachbargemeinden, sowie die Anzahl der Energiemenge der Windenergieanlagen. Dieser „Kriterienmix“ ist vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 20.05.2010, Az. 4 C 7/09) auch gebilligt worden. Gerade das Abstellen auf die Menge der erzeugten Energie im Verhältnis z.B. zum Energie-

<sup>19</sup> 100 / 7.043 ha x 629,6 ha = 8,9 %

<sup>20</sup> Bundeszentrale für politische Bildung unter Verweis auf die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Besiedlungsdichte im Jahr 2010

<sup>21</sup> 100 / 7.043 ha x 309,9 ha = 4,4 %

verbrauch der Kommune vermag jedoch auch nicht zu überzeugen. Dünn besiedelte Kommunen mit einem großen Flächenpotential haben wenig Stromverbrauch und können deshalb eine 100 %ige Energieautarkie im Hinblick auf den Stromverbrauch herbeiführen, ohne viele Windenergieanlagen zuzulassen. Andere Gemeinden mit einer hohen Besiedlungsdichte haben demgegenüber weniger Raum für Windenergieanlagen und können schon deshalb zu keiner Energieautarkie kommen. Außerdem ist der „Stromverbrauch pro Kopf“ im hohen Maße auch davon abhängig, ob und wie viel energieintensive Gewerbebetriebe in einer Kommune ansässig sind. Auch die Anlagenanzahl oder die Summe der installierten Leistungen kann deshalb immer nur im Verhältnis zu den potentiellen Möglichkeiten einer Kommune ein Kriterium zur Beantwortung der Frage sein, ob die Kommune mit ihrer Flächennutzungsplanung und Ausweisung von Windkonzentrationszonen der Windenergie substantziell Raum belassen hat.

Das Grundprinzip jeder Konzentrationszonenplanung besteht darin, eine städtebauliche Ordnung im Außenbereich darzustellen, die allen Nutzungsansprüchen Raum lässt. Die Windenergie muss im Außenbereich zwar Raum finden, dass der Außenbereich jedoch auch (noch) anderen Nutzungen dient (z.B. Erholungsfunktion) rechtfertigt es, gewisse Bereiche des Stadtgebiets von Windenergieanlagen freizuhalten. Das gilt umso mehr, als dass gerade im Stadtgebiet Lemgo im Außenbereich flächendeckend Potenzialflächen ermittelt wurden, deren Nutzung für die Windenergie dazu führen würde, dass der gesamte Siedlungsraum von Windenergieanlagen „umzingelt“ wäre.

Die Stadt Lemgo geht davon aus, dass die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ermittelte Flächenkulisse von 6,2 % möglicher Flächen für die Nutzung der Windenergie Spielräume für eine Steuerung im Stadtgebiet unter städtebaulichen Aspekten ermöglicht. Als Ergebnis der beiden frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB hat die Stadt Lemgo ihren Kriterienkatalog überprüft und die weichen Kriterien hinsichtlich der Kriterien Artenschutz, Landschaftsbild sowie städtebaulichen Aspekten ergänzt. Im Ergebnis verbleibt eine Flächenkulisse von etwa 3,5 %, so dass Raum gesehen wird den Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes zu erhöhen (siehe Kapitel 7, Punkt 4). Die Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen auf 600 m reduziert die Flächenkulisse nochmals um 0,4 %. Im Ergebnis verbleibt in der Entwurfsfassung eine Flächenkulisse von ca. 310 ha (= 3,1 % des Stadtgebiets).

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Belange, die es für die Kommune neben der Windenergie zu beachten gilt sowie der für Außenstehende kaum nachvollziehbaren Zersiedelung des Außenbereichs, werden die im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie für ausreichend gehalten, der Windenergie im Stadtgebiet *substantziell Raum* zu geben.

## 9. Höhenentwicklung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen müssen ab einer Höhe von 100 m im Interesse der Flugsicherheit mit **farbig markierten Rotorblättern** und nachts zusätzlich mit einer **Licht-Befeuerung** versehen werden. Die so gekennzeichneten Anlagen werden im Landschaftsraum noch deutlicher wahrgenommen. In der Vergangenheit wurden daher in Flächennutzungsplänen zum Schutz des Landschaftsbilds oft Höhenbeschränkungen von 100 m Gesamthöhe aufgenommen. Unter heutigen Gesichtspunkten ist ein wirtschaftlicher Betrieb einer maximal 100 m hohen Windenergieanlage im Binnenland

aber kaum noch möglich. Gegenwärtig besteht für das Stadtgebiet Lemgo keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen. Auch im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ ist keine Höhenbeschränkung vorgesehen. Bauhöhen von über 100 m betreffen i.W. das **engere Umfeld** bis zu etwa 1 km Distanz zu Wohngebieten, Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich. Ohne sichtverschattende Elemente wie höhere Gehölzstrukturen, Wirtschaftsgebäude etc. können Wohngebäude - teilweise ganz massiv - je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen/Freiraumbereichen von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein. Für das **weitere Umfeld** sind die Auswirkungen überwiegend nicht gravierend, da der Außenbereich im Stadtgebiet Lemgo durch eine Vielzahl straßen-/grabenbegleitender Gehölzstrukturen und Waldbereiche geprägt wird, die zu sichtverschatteten Bereichen führen. Voraussetzung ist, dass es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt.

Im Rahmen der Diskussion um die Höhenentwicklung von Windenergieanlagen ist das Kriterium der Flächeneffektivität besonders zu beachten. Aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie sollten diese möglichst effektiv genutzt werden. Hierbei gilt, je höher eine Windenergieanlage ist, desto effizienter ist der Betrieb. Im Ergebnis haben hohe Anlagen einen geringeren „Flächenverbrauch“ für dieselbe Leistung als kleinere Anlagen. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von unter 100 m wurden (ausgenommen Kleinwindanlagen) in jüngster Vergangenheit nicht mehr errichtet. Dies belegen auch aktuelle Untersuchungen für das Jahr 2013<sup>22</sup>: In Nordrhein-Westfalen wurden demnach 85 Windenergieanlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von ca. 155 m und einer durchschnittlichen Anlagenleistung von rund 2,2 MW errichtet.

Eine **Beschränkung der baulichen Höhe** von Windenergieanlagen ist **nicht vorgesehen**.

## 10. Wirtschaftlichkeit

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo sind bisher nur Einzelstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt worden. Im Rahmen des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ sollen weitere Potenziale für eine regenerative Energieerzeugung erschlossen werden. Hierbei gilt es, den Konflikt zwischen den Schutzbedürfnissen der Wohnbevölkerung, von Natur und Landschaft etc. auf der einen Seite und der grundsätzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen gemäß BauGB und den wirtschaftlichen Interessen der (potenziellen) Anlagenbetreiber auf der anderen Seite zu lösen.

Die grundsätzlichen Möglichkeiten eines wirtschaftlichen Betriebs von Windenergieanlagen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Für Betreiber ist insbesondere die Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe bedeutsam. In der einschlägigen Fachliteratur<sup>23</sup> wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuschneiden sind, auf denen das Windangebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird.

Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit

---

<sup>22</sup> Deutsche WindGuard: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland (2013)

<sup>23</sup> vgl. Gatz, S.: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Auflage, Juni 2013

> 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Zudem wird die **Anlagenhöhe** im Stadtgebiet **nicht einschränkt**. Da das Windangebot mit seiner zweiten bis dritten Potenz in die zu erwirtschaftenden Energieerträge eingeht, bedeutet demnach eine Erhöhung der Nabenhöhe deutliche zusätzliche Ertragspotenziale.

Die Windgeschwindigkeit ist nur einer von vielen Parametern, die in die Flächenauswahl einfließen. Weitere Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit maßgeblich beeinflussen, wie

- Investitionsausgaben (Kosten für Anlage, Planung, Montage, Erschließung, Transport, Netzanschluss etc.),
- Betriebsausgaben (Wartung, Versicherung, Pacht etc.),
- Kapital (Eigen-/Fremdkapital, Zinskosten, Einspeisevergütung, Förderungen etc.),
- Investorenmodelle,
- Steuerrecht (je nach Gesellschaftsform),
- Preissteigerungen etc.

können der Stadt auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht bekannt sein und können von ihr auch nicht im Vorfeld einer konkreten Anlagenplanung vorhergesehen werden.

Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind z.B. auch Wertverluste für andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.

## 11. Auswirkungen der Planung

### 11.1 Verkehr

Die Erschließungssituation ist insbesondere in der Bauphase einer Windenergieanlage von Bedeutung. Für die einzelnen Standorte sind neben der Art der Befestigung auch Straßenbreiten, Kurvenradien, Straßenrandbebauung bzw. -bepflanzung sowie Gräben und die Tragfähigkeit von Brücken zu prüfen. Im Bereich der Anlagenstandorte müssen zur Montage der Windenergieanlagen Stellflächen für Schwerlastkräne sowie Flächen für die Vormontage und Lagerung von Anlagenkomponenten befestigt werden. Diese werden nach der Montage wieder zurückgebaut, es verbleibt zumeist eine geschotterte Zuwegung für Fahrzeuge des Wartungspersonals.

Um die Auswirkungen einer Windenergieanlage in der späteren Betriebsphase zu minimieren, bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger. Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotor-

blätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden.

## 11.2 Immissionsschutz

### a) Lärmimmissionen

- **Hörbare Immissionen:** Beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Der Schalleistungspegel moderner Windenergieanlagen<sup>24</sup> mit einer Leistung von 3 MW liegt durchschnittlich bei etwa 106 dB(A), wobei es herstellerbedingte Abweichungen gibt. Schalleistungspegel der einzelnen Typen von Windenergieanlagen werden durch gutachterliche Messungen nach einheitlichen Richtlinien an Referenzanlagen ermittelt. An einem konkreten Standort können diese Werte aufgrund der dort herrschenden Bedingungen abweichen. Diese Unsicherheit kann durch einen Sicherheitszuschlag von 2 bis 2,5 dB(A) ausgeräumt werden. Bei der Errichtung mehrerer Windenergieanlagen in einem Windpark überlagert sich der Lärm der Einzelanlagen. Bei den Ausbreitungsberechnungen werden die jeweiligen Maximalmissionen der Einzelanlagen am Immissionsort miteinander verrechnet.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 kann sich die Kommune bei der Betrachtung der Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht nur auf moderne große Windenergieanlagen beschränken, sondern muss auch kleinere (auch ältere) Anlagentypen berücksichtigen. Daher bezieht sich die Potenzialanalyse bei der Ermittlung von Suchräumen für die spätere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf Referenzanlagen gemäß Daten des Deutschen Windenergie-Institutes (DEWI) aus dem Jahr 2013. Um das Höhenspektrum von 100 m bis 200 m abdecken zu können wurden folgende Anlagen als Beispiel berücksichtigt:

- 100 m Anlage** (Anlagentyp: Enercon E-53, Leistung 800kW, Nabenhöhe 73 m, Rotordurchmesser 52,90 m, Gesamtanlagenhöhe 99,50 m, Schalleistungspegel von L = 102,5 dB(A)).
- 150 m Anlage** (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 150 m, Schalleistungspegel von L = 106 dB(A)).
- 200 m Anlage** (Enercon E-101, Leistung 3.050 kW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 101 m, Gesamtanlagenhöhe 200 m, Schalleistungspegel von L = 106 dB(A)).

Durch die Berücksichtigung der o.g. Referenzanlagen wird die Zulassung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. So sind im konkreten Genehmigungsverfahren auch kleinere oder größere Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, sofern die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigt werden.

<sup>24</sup> z.B. Enercon E-101, Schalleistungspegel laut Herstellerangabe = 106 dB(A)

Die ermittelten potenziellen Vorrangflächen für die Windenergie liegen zum Teil in der räumlichen Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich. Dabei ist zu beachten, dass die *nicht privilegierte Streubebauung* im Außenbereich nicht den Schutzanspruch wie Wohngebiete im Siedlungsbereich genießt, sondern im Außenbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Allgemein ist für Wohnnutzungen im Außenbereich das Schutzniveau vom Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2.07). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch den Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%<sup>25</sup>.

**Vorsorgeabstand:** Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) „... kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus.“ Vielmehr muss die Kommune ihre Planung für alle möglichen Anlagengrößen und daraus resultierenden Emissionen offen halten. „Damit bewegt sich die Antragsgegnerin im Bereich der Immissionsvorsorge zur - ausdrücklich angestrebten - vorfeldartigen Konfliktvermeidung und zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. *Dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung jedoch absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann, folgt daraus nicht.* Entsprechendes greift Platz für die generalisierten Restriktionsflächenabstände um die Ausschlussflächen Sonderbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Außenbereichsbebauung/Einzelgehöfte/Einzelhäuser.“

Den o.g. Ausführungen in der Urteilsbegründung folgend hat sich die Stadt Lemgo entschieden, in der Entwurfsfassung einen Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen von 600 m und von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen, da unterhalb dieses Abstands - nach gegenwärtigem Kenntnisstand - voraussichtlich keine (auch keine kleineren Windenergieanlagen im Bereich von Anlagenhöhen um 100 m) betrieben werden können, ohne die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) zu überschreiten. Darüber hinausgehende Abstandserfordernisse aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt.

- **Infraschall:** Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt<sup>26</sup> ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des

<sup>25</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

<sup>26</sup> Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es diesbezüglich nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Bisher vorliegende Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hörschwelle auftreten, also nur bei Schall im hörbaren Bereich. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen wird ersichtlich, dass die Immissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschemissionsmessung an einer 1-MW-Windenergieanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windenergieanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen“. Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden **keine negativen Auswirkungen** auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung etc.) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

## b) Optische Immissionen

Wohnnutzungen im Umfeld einer Windenergieanlage können durch optische Immissionen wie Schattenwurf, Discoeffekt und Befeuerung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Dabei muss derjenige, *der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von gemäß BauGB privilegierten WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen* (OVG Rhld.-Pfalz, Urteil vom 10.03.2011, AZ. 8 A 11215/10).

- **Schattenwurf:** Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Tageszeit,

Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Diese kann auch in die Wohnräume hinein reichen.

Für die allgemeine Zumutbarkeit gibt es allerdings noch keinen gesicherten Maßstab. Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkungen ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schattenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3).

- **Discoeffekt:** Bei ungünstigem Einfallswinkel des Sonnenlichts auf die sich bewegenden Rotorblätter kam es vor geraumer Zeit noch zu Reflexionen von Sonnenstrahlen („Discoeffekt“). Bei den heute verwendeten matten Oberflächen kann eine Beeinträchtigung durch Lichtreflexion praktisch ausgeschlossen werden.
- **Flugsicherungskennzeichnung:** Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m über Grund müssen als Luftfahrthindernisse gekennzeichnet werden. Im Umfeld von Flugplätzen gilt die Kennzeichnungspflicht auch schon für Anlagen mit geringerer Höhe.

Die Tageskennzeichnung von Windenergieanlagen erfolgt in der Regel durch farbliche Markierungen. Ab einer Gesamthöhe von 100 m müssen die Rotorblätter mit drei Farbstreifen von je 6 m Länge versehen werden. Übersteigt die Gesamthöhe 150 m, ist zusätzlich das Maschinenhaus auf beiden Seiten mit einem 2 m breiten orangen/roten Streifen sowie der Mast mit einem 3 m breiten orangen/roten Farbring in einer Höhe von  $40 \pm 5$  m über Grund zu markieren. Auf die Rotorblattmarkierung kann bei Genehmigung eines weiß blitzenden Feuers und in Verbindung mit einem Farbring am Mast verzichtet werden.

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt ab einer Gesamthöhe von 100 m durch Gefahrenfeuer in rot. Hierbei handelt es sich um Rundstrahlfeuer mit einer speziellen Abstrahlcharakteristik und vorgegebener Blinkfolge. Übersteigt die Gesamthöhe der Windenergieanlage 150 m, so sind zusätzlich Hindernisbefeuerungsebenen am Turm erforderlich, die nicht von Rotorblättern verdeckt werden dürfen. Aus jeder Richtung müssen dabei mindestens zwei Turmfeuer zu sehen sein.

Bezüglich der Nachtbefeuerung sind gegenwärtig schon Verringerungen der Lichtemissionen möglich bzw. werden geprüft. So kann die zuständige Luftfahrtbehörde im Einzelfall bestimmen, dass bei einem Windpark nur die Anlagen an der Peripherie, nicht aber die innerhalb des Windparks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung bedürfen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann untereinander zu synchronisieren. Weiterhin werden gegenwärtig Techniken erprobt, dass sich die Nachtbefeuerung erst bei Annäherung eines Luftfahrzeugs automatisch einschaltet (Transpondertechnik).

### 11.3 Höhenentwicklung und Nachbarschaft (sog. optisch bedrängende Wirkung)

Die Fernwirksamkeit der Anlagen ist aufgrund der weiteren technisch-optischen Belastungen des Landschaftsraums heute etwas anders zu beurteilen, als noch vor einigen Jahren. Bestehende Anlagen im Umfeld des Stadtgebiets belegen, dass Höhensprünge von 100 m auf rund 130 m bis 150 m für das **weitere** Umfeld nicht so gravierend sind, wenn gliedernde Baumreihen, Wälder etc. vorhanden sind und es sich nicht um besonders wertvolle und ungestörte Landschaftsabschnitte handelt. Im **engeren** Umfeld bis zu etwa 1 km Distanz können Hofstellen und Streubebauung im Außenbereich je nach Lage und Ausrichtung von Wohnräumen und Gärten teilweise ganz massiv von den zunehmenden Anlagenhöhen betroffen sein.

Eine Prüfung hinsichtlich der sog. optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW<sup>27</sup> vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans sondern im Rahmen des nachfolgenden immissionschutz- oder baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Bauantrag ist die Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis berechnen lässt.

Als Anhaltswert für Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen wird auf das Urteil des OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09 verwiesen, das in einem konkreten Fall die Unzulässigkeit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m in einem Abstand von ca. 270 m zu einem Wohnhaus (auch) im Außenbereich festgestellt hat. In dem zur Orientierung herangezogenen o.g. Urteil hat das OVG an seiner bisherigen Rechtsprechung zur optischen Bedrängung von Windenergieanlagen festgehalten. Die Prüfung kann konkret nur unter **Würdigung aller Einzelfallumstände** erfolgen, wobei Standort und Gesamthöhe der WEA, die Lage der WEA zu Wohnnutzungen und mögliche sichtverschattende Elemente zu berücksichtigen sind. Diese sind jedoch erst im Genehmigungsverfahren bekannt.

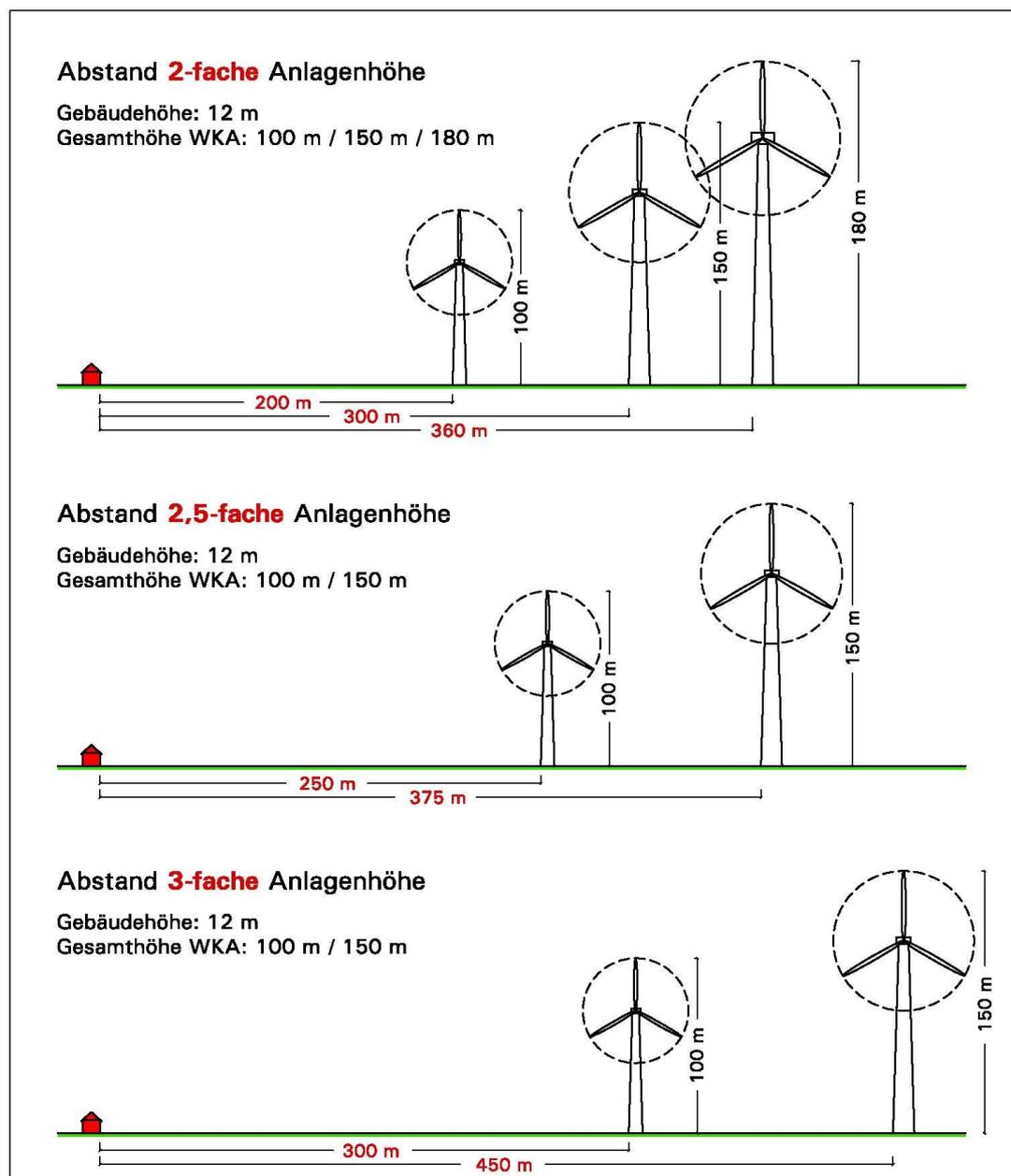
Als grobe Anhaltswerte lassen sich prognostizieren:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.
- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das o.g. Urteil wird verwiesen.

In der nachfolgenden Prinzipskizze wird der o.g. Maßstab zur Bewertung von zwei- bis dreifachen Abständen verdeutlicht. Zusammenfassend werden danach drei Sachverhalte abgegrenzt:

---

<sup>27</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE



Skizze 1: Optische Bedrängung von Windkraftanlagen - Größenordnungen in der Rechtsprechung

1. Anlagenhöhen von 100 m wären danach schon bei einer Entfernung von 300 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, gleichwohl ist jeder Einzelfall zu prüfen.
2. Anlagenhöhen von bis zu 150 m liegen bei einer Entfernung von 450 m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen, von 400 m zur Grenze einer Konzentrationszone (= Faktor 2,66) ist eine zunehmend intensivere Einzelfallprüfung zwingend erforderlich.
3. Anlagenhöhen von 180 m in nur 400 m Entfernung (oder noch geringer) zu einem Wohnhaus sind danach außerordentlich kritisch und allenfalls nur in ganz besonderen Situationen vertretbar (einheitlicher Grundstückseigentümer, gemeinsame Interessenlage).

Die Darstellungen zeigen die enormen Größenunterschiede und die unterschiedlichen Wirkungen je nach Anlagenhöhe im Verhältnis zu einem betroffenen Wohnhaus. Im

Einzelfall ggf. besonders zu berücksichtigen ist die Lage der Objekte zueinander. Bei einem im Osten bis Norden der Windenergieanlage gelegenen Wohnhaus können z.B. die häufig nach Süden bis Westen ausgerichteten Wohn-/Freiräume außerordentlich kritisch betroffen sein. Andererseits können bei Hofstellen Scheunen und Nebengebäude eine Abschirmung darstellen.

#### 11.4 Umfassende Wirkung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB wurde insbesondere von Anwohnern aus den Ortsteilen Kirchheide, Brüntorf, Matorf und Bredaerbruch die Befürchtung einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen vorgebracht.

Eine mögliche *Einkeislung*/*Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern bezieht sich die Stadt auf ein Urteil des OVG Magdeburg<sup>28</sup>. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.“

Darüber hinaus wird auf das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte „Umfassungswinkel“ bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. Im Rahmen des o.g. Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll. Dabei wurden u.a. Parameter wie die Form des Eignungsgebietes, Mindestabstände, Gesichtsfeld, Betrachtterraum, Höhe der Windenergieanlagen etc. berücksichtigt. Als Betrachtungsraum wird ein Umkreis von 3.500 m um eine **Siedlung** (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) angenommen, dabei wird der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. **Splittersiedlungen** und **Einzelgehöfte** im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen **unberücksichtigt**, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

---

<sup>28</sup> OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

## 11.5 Landschaftsbild

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen wird die bestehende Natur-/Kulturlandschaft in ihrer Eigenart verändert. Sie überragen aufgrund ihrer Dimensionen (Anlagenhöhe, Rotordurchmesser) natürliche Elemente wie Baumreihen, Wälder etc., aber auch kulturelle Elemente wie Kirchtürme, Industriebauten etc. um ein Vielfaches. Neben der Größe moderner Windenergieanlagen führt auch die Drehbewegung des Rotors oftmals zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuern, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht.

Allerdings ist die Fernwirksamkeit 150 bis 200 m hoher Windenergieanlagen durch Gewöhnungseffekte, aufgrund der auch im Binnenland zunehmenden Anlagenzahl, und das Umdenken in der Bevölkerung hinsichtlich regenerativer Energieerzeugung heute anders zu beurteilen als noch vor 10 Jahren.

Die Rechtsprechung setzt voraus, dass für eine Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 18.11.2004, Az. 7 A 3329/01). Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983<sup>29</sup> nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind<sup>30</sup>. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt<sup>31</sup>. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen<sup>32</sup>.

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Lemgo durch einen Wechsel von Gehölzstrukturen/Waldbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem bewegten Relief geprägt. Der Außenbereich ist durch Hofstellen bzw. einzelne Wohnnutzungen oder Weiler stark zersiedelt.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion weist der Bereich Lemgoer Mark, nordöstlich der Kernstadt Lemgo auf. Die Örtlichkeit ist auch im Kataster *Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)* des Landes NRW verzeichnet. UZVR sind damit je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren

<sup>29</sup> BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 < 33>

<sup>30</sup> OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

<sup>31</sup> VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

<sup>32</sup> OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

Störung unterliegen als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Ein weiterer derartiger Bereich wurde im Norden des Stadtgebiets kartiert, allerdings gibt es hier im Umfeld bereits Vorbelastungen durch die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten WEA bzw. durch eine bestehende Höchstspannungsleitung. Eingebettet in den südwestlichen Rand des Waldbereichs Lemgoer Mark liegt ein etwa 20 ha umfassender Waldfriedhof. Südlich der Lemgoer Mark schließt sich das Begatal an, auf dessen besondere kulturlandschaftliche Bedeutung die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, in ihrem Schreiben vom 05.03.2014 hingewiesen hat.

Die Bewertung des Landschaftsbilds wird durch die subjektive Wahrnehmung des Einzelnen erschwert. Die Empfindlichkeit der Landschaftsräume, die für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen potenziell in Fragen kommen, können anhand der nachfolgenden Kriterien

- **Vielfalt** (Visuell erfassbare Bestandteile der Landschaft wie z.B. Gehölze, Gebäude, Gewässer, Bauwerke etc.)
- **Eigenart** (Erscheinungsbild, Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft; hierbei sind sowohl natürliche, vom Menschen unbeeinflusste Strukturen (z.B. Steinformationen, Waldbereiche etc.) als auch historische Bauten oder die kulturhistorische Nutzung der Landschaft zu berücksichtigen)
- **Schönheit** (Ergebnis der beiden Kriterien *Vielfalt* und *Eigenart*; unterliegt der subjektiven und individuellen Wahrnehmung des Einzelnen)

beurteilt und miteinander verglichen werden.

Der Eingriff in den Landschaftsraum bzw. das Landschaftsbild kann durch Bündelung von mehreren Anlagen in einer Konzentrationszone, bzw. durch Einzelanlagen die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen, verringert werden. Darüber hinaus ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Bereichen des Stadtgebiets anzustreben, die bereits durch

- Autobahnen/Fernstraßen
- Hochspannungsleitungen
- Windenergieanlagen, Sendemasten, Funktürme etc.
- Großflächige Industrie-/Gewerbegebiete
- Großflächige Einkaufs-/Freizeitanlagen

vorbelastet sind.

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Lemgo ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen unwesentlich empfindlich. Durch das bewegte Relief und erhebliche Waldflächen bestehen wirkungsvolle sichtverschattende Elemente.

## 11.6 Eiswurf

Bei ungünstigen Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit (Regen bzw. Nebel) und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es an den Rotorblättern einer Windenergieanlage zur Eisbildung kommen. Durch Antauen, Biegung und Drehbewegung der Rotorblätter können Eisstücke unterschiedlicher Größe herunterfallen bzw. in Drehrichtung abgeworfen werden. Aufgrund der Ergebnisse des EU-Forschungsprojektes *Windenergy Production in Cold Climates* wird für Standorte, an denen mit hoher

Wahrscheinlichkeit an mehreren Tagen im Jahr mit Vereisung gerechnet werden muss, empfohlen einen Abstand von  $1,5 \times$  (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten einzuhalten. Zur Vermeidung von Eiswurf können Windenergieanlagen mit Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden.

Darüber hinaus wird auf ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 12.05.2011 (Az. 1 A 11186/08) verwiesen, nach dem ein Nachbar nicht verlangen kann, dass jedes theoretische Risiko, durch den Betrieb einer Windenergieanlage durch Eiswurf betroffen zu sein, ausgeschlossen wird.

## 11.7 Brandschutz, Wasserwirtschaft

### a) Brandschutz

Kommt es in einer Windenergieanlage zu einem Brand, kann die Feuerwehr diese nur kontrolliert abbrennen lassen und das Umfeld vor herabstürzenden Bauteilen sichern. Schäden können nur durch integrierte Brandmelde- und Löschanlagen vermieden/minimiert werden. Wegen der Einsturzgefahr beschädigter bzw. brennender Teile einer Windenergieanlage können Einsatzfahrzeuge den Brandort oftmals nicht direkt anfahren. Aufgrund der großen Höhe ist es der Feuerwehr nicht möglich Montage- und Wartungspersonal aus der Anlagengondel zu retten.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Öle und Fette) bei der Errichtung/Wartung einer Windenergieanlage sind Kontaminationen des Bodens zu vermeiden. Leckagen/Tropfverluste sind mit geeigneten Mitteln zu binden. Diese Bindemittel sind nach Gebrauch aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.

### b) Wasserwirtschaft

**Wasserschutzgebiete:** Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone I als *hartes Tabukriterium* und Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete der Schutzzone II als *weiches Tabukriterium mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen* berücksichtigt. Die Schutzzone III, welche die Potenzialflächen 1a, 1b, 2a, 3, 4, 5a, 5b, 8a, 8b, 8c, 10b und 12 tangieren, sollte im Einzelfall im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB wies der Kreis Lippe in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Belange des Grundwasserschutzes im Rahmen der vorliegenden Planung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Neben der Regulierung des Grundwasserstands während des Fundamentbaus bzw. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen des späteren Anlagenbetriebs sind auch mögliche Einflüsse der Anlagengründung auf die vorhandenen Festgestein- bzw. Kluftgrundwasserleiter abzuschätzen. Darüber hinaus verbleibt nach Andeckung des Fundaments mit dem örtlichen Deckschichtmaterial im Bereich *Fundament - Deckschicht* eine Nahtstelle durch die ggf. wassergefährdende Stoffe in die unterliegenden Grundwasserleiter eindringen können.

Um ein mögliches Gefährdungspotenzial abschätzen zu können, hat die Stadt Lemgo eine hydrogeologische Risikoabschätzung beauftragt auf die verwiesen

wird.<sup>33</sup> Im Ergebnis können acht Potenzialflächen (1b, 4, 5a, 5b, 8a, 8b, 8c und 12) als hydrogeologisch günstig eingestuft werden, zwei Flächen (1a und 2a) wurden mit einem mittleren Gefährdungspotenzial bewertet. Aus Sicht des Gutachters werden die Potenzialflächen 3 und 10 b aus hydrogeologischer Sicht als ungünstig bewertet. Der Kreis Lippe schloss sich mit Schreiben vom 22.10.2014 dieser Einschätzung an.

Aus Sicht des Brunnenbetreibers (mit Stellungnahme vom 12.11.2014) besteht auf der Ebene des Teilflächennutzungsplans aus hydrogeologischer Sicht keine Notwendigkeit auf die Potenzialfläche 10b zu verzichten, zumal die o.g. Risikoabschätzung keine absoluten Ausschlussflächen ausweist. Die Untersuchungen beziehen sich auf den Bau von Windenergieanlagen nach dem heutigen Stand der Technik. Da gegenwärtig nicht absehbar ist wann im Bereich der Potenzialfläche 10b Windenergieanlagen errichtet werden und sich der Stand der Technik bis dahin geändert haben kann, ist dieser Sachverhalt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend zu betrachten. Gleiches gilt auch für die Potenzialfläche 3.

In der Stellungnahme vom 01.12.2014 stimmt der Kreis Lippe dieser Vorgehensweise zu. Das Kriterium *Hydrologie* ist analog dem Kriterium *Artenschutz* zu behandeln und als weiches Tabukriterium für die Ausweisung von Konzentrationszonen zu berücksichtigen.

**Überschwemmungsgebiete:** Die Potenzialflächen 3 und 8a tangieren geringfügig das Überschwemmungsgebiet der *Bega*, die Potenzialfläche 12 geringfügig das der *Ilse*. Da auf der Ebene des Teilflächennutzungsplans nicht absehbar ist, wo innerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen errichtet werden, wird auch dieser Sachverhalt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend betrachtet.

## 11.8 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Der Flächenverbrauch für Fundament und Trafoanlage ist auf den notwendigen Umfang zu begrenzen. Die Aufstellflächen für die Montage der Windenergieanlage sind nach dem Aufbau zu rekultivieren. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren und die Lagerung von Fremdstoffen etc. auf benachbarten Flächen zu vermeiden. Befestigungen mit Schotter sind durch Geotextilien vom unterliegenden Boden zu trennen. Eventuell notwendige Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist bei der Standortwahl innerhalb der Konzentrationszonen darauf zu achten, dass - nach Möglichkeit - für die Errichtung von Windenergieanlagen keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden.

## 11.9 Altlasten und Kampfmittel

Im Bereich der Konzentrationszone VIII liegt die Altablagerung „Am Jägersbach“ (Altlastenkatasr: RW 3489598, HW 5771392). Der Stadt Lemgo sind im Bereich

---

<sup>33</sup> Dr. Kerth + Lampe (09/2014): Hydrogeologische Risikoabschätzung von potenziellen Windenergiestandorten im Stadtgebiet von Lemgo

der übrigen Konzentrationszonen und deren Umfeld keine Altlasten bekannt. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde (Kreis Lippe, FB 4.3 Immissions-/Bodenschutz) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o.ä. Eingriffen in den Boden und den Untergrund getroffen werden.

Erkenntnisse hinsichtlich einer Kampfmittelbelastung der Potenzialflächen sind bislang nicht vorhanden. Generell gilt, dass Bodenarbeiten sofort einzustellen sind und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen ist, sofern Erdaushub bei der Durchführung von Baumaßnahmen außergewöhnliche Verfärbungen aufweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

## 11.10 Denkmalschutz und Denkmalpflege, Naturdenkmale

### a) Denkmalschutz und Denkmalpflege

Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen. Dies hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der (historische) Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein. Der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ ist - wie der der „Beeinträchtigung“ - ein, der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegender, unbestimmter Rechtsbegriff.

Bzgl. des Verhältnisses von Denkmalen zu geplanten baulichen Anlagen führt das Gericht aus: „Eine Beeinträchtigung liegt ... vor, wenn ... die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, ... geschmälert wird. D.h. ... nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. ...“ (vgl. o.g. Urteil, Rd.-Nr. 58).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11).

Die gleiche Auffassung vertritt auch der Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741): Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Das OVG Lüneburg führte in seiner Entscheidung vom 10.07.2008 (Az. 12 ME 389/07) aus, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Aufgaben sind. Demnach wirken die Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben zwar mit, zuständig für die Erhaltung von Kulturdenkmälern sind jedoch die Denkmalschutzbehörden. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfolgt eine fachliche Beratung durch das Landesamt für Denkmalpflege. Demnach kann der Eigentümer die Belange des Denkmalschutzes nicht als eigene Rechte wahrnehmen und daraus einen Schutzanspruch vor Beeinträchtigungen durch Dritte ableiten.

Im Ergebnis sind in erster Linie die Eigentümer verpflichtet, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Diese Pflichten sind Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums im Sinne von Art. 14(2) GG. Denkmalpflege ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, der nur durch die Inpflichtnahme des Eigentümers des Grundstücks Rechnung getragen werden kann. Aus der im kulturstaatlichen Interesse liegenden Erhaltungspflicht des Eigentümers folgt jedoch nicht zugleich, dass sich dieser spiegelbildlich auf ein ihn schützendes Beeinträchtigungsverbot berufen kann.

Maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Grades der Denkmalbeeinträchtigung sind diejenigen Gründe, die zur Unterschutzstellung eines Denkmals geführt haben. In einer Einzelfallentscheidung des OVG Münster vom 12.02.2013 (Az. 8 A 96/12) urteilte das Gericht, dass die architekturgeschichtliche, volkskundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung des (in dieser Entscheidung) betroffenen Denkmals durch die in etwa 600 m Entfernung errichtete Windenergieanlage unberührt bleibt. Die Richter wiesen darauf hin, dass das Denkmalrecht nicht den Blick aus dem Denkmal, sondern allenfalls auf das Denkmal schützt. Dieses kann jedoch im Einzelfall durch Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar sein. Im Stadtgebiet Lemgo sind viele kleinere Baudenkmäler (Hof-

stellen, Heuerlingshäuser etc.) und selbst das Wasserschloß Brake durch umliegende Hecken, Baumreihen und Waldbereiche aus der freien Landschaft im Stadtgebiet kaum wahrnehmbar.

Ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes sieht das Gericht nicht. *Schutzgegenstand des Denkmalrechts ist nicht die Wohnnutzung von Denkmalen, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasst dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen.* (OVG Münster, Urteil vom 12.02.2013, Az. 8 A 96/12)

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Boden- oder Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Innerhalb der Potenzialflächen sind keine denkmalgeschützten Gebäude bekannt. Jedoch sind allgemeine denkmalpflegerische Belange betroffen, da im Umfeld der Potenzialflächen zwei historische Schlossanlagen liegen: Das Schloß Wendlinghausen liegt ca. 1.600 m östlich der Flächen 8b und 8c, das Wasserschloß Brake, umgeben von der Bega, liegt ca. 1.500 m südwestlich der Potenzialflächen 9b und 9d.

Windenergieanlagen stellen einen erheblichen Eingriff in die gewachsene Kulturlandschaft mit naturräumlichen Strukturen bis 30 m Höhe und mit maximalen Bauhöhen von 30 bis 50 m dar. Derartige Eingriffe sind allerdings mit der Privilegierung über § 35 BauGB grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen worden.

Im Bereich der Potenzialflächen sind keine eingetragenen Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Vorsorglich wird auf die denkmalenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG NRW).

## **b) Naturdenkmale**

Gemäß den gesetzlichen Regelungen in § 28(2) BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

## 11.11 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

### a) Artenschutzrechtliche Prüfung

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen, wobei die baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage, aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung, im Vergleich zu den anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen i.d.R. zu vernachlässigen sind. Grundlegende anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren sind:

- Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern,
- Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren,
- Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte => Lebensraumverluste,
- Lebensraumverlust am WEA-Standort.

Entsprechend der europäischen Vogelschutz-Richtlinie und des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) muss bei Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Dieses leistet die vorliegende Planung auf Grundlage einer **Artenschutzprüfung (ASP)**<sup>34</sup>, auf die ausdrücklich verwiesen wird (siehe Anlage 4).

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der „planungsrelevanten Arten“ in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter MTB/TK 25)<sup>35</sup>. Die Abfrage kann durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Daraus ergeben sich Anhaltspunkte für das jeweilige Artenvorkommen innerhalb der Potenzialflächen/Konzentrationszonen. Diese allgemeinen Daten reichen jedoch nicht aus, um Aussagen zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Potenzialflächen/Konzentrationszonen machen zu können.

Maßgeblich zur Beurteilung der Artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes.<sup>36</sup> Danach soll bei Flächennutzungsplänen für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie die Artenschutzprüfung (ASP) - soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich - abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte, -anzahl, -typen bereits bekannt sind. Hierdurch können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben. Da auf der Ebene des Teilflächennutzungsplans derartige Details noch nicht bekannt sind, erfolgt eine abgestufte Prüfung entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand.

---

<sup>34</sup> Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2015): Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - Artenschutzbeitrag

<sup>35</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) 2008: Geschützte Arten in NRW [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz)

<sup>36</sup> MKULNV/ LANUV (11/2013): Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen

Um das Risiko möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abschätzen zu können, wurden im Jahr 2012 eigene Kartierungen zur Erfassung der Avifauna und zur Erfassung/Potenzialabschätzung der Fledermäuse durchgeführt. Betrachtet wurden insbesondere die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem o.g. Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes. Erfasst und betrachtet wurden die ermittelten Potenzialflächen der **Flächenkulisse Frühjahr 2012** inkl. eines Umfelds von jeweils 1.000 m (Avifauna) bzw. 100 m (Fledermäuse).

Neben den oben genannten Datenquellen wurden auch die Brutnachweise des **kreisweiten Rotmilankatasters** der unteren Landschaftsbehörde aus den Jahren 2007 – 2012 berücksichtigt. In Bezug auf ein mögliches Vorkommen von windenergie-empfindlichen Vogelarten wurden zudem die **ornithologischen Sammelberichte** für den Kreis Lippe der Jahre 2005 – 2013 sowie das **ornitho-Portal** mit Daten über das Vorkommen windenergie-sensibler Vogelarten aus den Jahren 2013/2014 ausgewertet.

Im Rahmen der **Stufe I (Vorprüfung)** wurde für die in der Entwurfsfassung dargestellten Konzentrationszonen geprüft, ob für die als windenergie-empfindlich geltenden Arten der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen derzeit erkennbar ist. Die Ergebnisse verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

<p><b>Baumfalke</b></p>	<p>Ein Vorkommen des Baumfalken konnte südlich der Teilfläche IIb bzw. westlich der Fläche IIIId im Jahr 2012 nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 ein Brutpaar östlich der Konzentrationszone VI kartiert. Im Ergebnis liegen die Teilflächen IIIb, IIIc, IIIId und VIb im Einwirkungsbereich nachgewiesener Brutreviere.</p> <p>Nach derzeitigen Kenntnisstand ist mit einem für die Art erhöhten Kollisionsrisiko in den o.g. Teilflächen zu rechnen. In den überlagernden Bereichen der Teilfläche können diese voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden (Ziff. 5.2). Für die genannten Teilflächen besteht ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.</p>
<p><b>Kiebitz</b></p>	<p>Der Kiebitz reagiert auf Windenergieanlagen mit einem Meideverhalten. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2012 wurden kleinere Trupps von Kiebitzen als Durchzügler im Bereich der Teilflächen Ia, VIa und VIb erfasst. Im Jahr 2013 wurden etwa 300 Exemplare der Art im Nahbereich der Konzentrationszone IIIId kartiert.</p> <p>Auch wenn sich die erfassten Brutkolonien zum Teil außerhalb des artspezifischen Meideabstands gegenüber WEA befinden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Konzentrationszonen IIIc, IIIId und VII ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Kiebitze besteht. Artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf rastende bzw. durchziehende Kiebitze werden nachzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
<p><b>Kranich</b></p>	<p>Der Kranich kommt im Stadtgebiet als Zug- und Rastvogel vor, wobei es insbesondere im Umfeld der Konzentrations-</p>

**Mäusebussard/  
Turmfalke**

zonen IIIc und III d immer wieder zu Einflügen der Art kommt. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Als Rastvogel reagiert die Art mit Meideverhalten. Als Brutvogel weist die Art eine hohe Störeffindlichkeit auf, was zu einer geringer Brutdichte und einem verminderten Reproduktionserfolg führen kann.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten für die Art im Bereich der Konzentrationszone III zu rechnen. Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist. Für die genannten Teilflächen besteht insofern ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Beide Vogelarten sind im Untersuchungsgebiet weit verbreitet. Nach dem Leitfaden „Artenschutz“ ist die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Mögliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilen. Eine vertiefende Prüfung dieser Arten ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

**Rotmilan**

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte 2012 ein sicheres **Rotmilan**-Brutvorkommen im Bereich der Konzentrationszone II sowie ein kurzzeitiger Revierbesitz im Umfeld der Konzentrationszonen VI und VII, festgestellt werden. Darüber hinaus konnten - basierend auf den o.g. Quellen - mehrere Horste aus den Jahren 2012 bis 2014 lokalisiert werden. Aus dem Jahren 2012 und 2013 liegen Brutnachweise der Art im Umfeld der Konzentrationszonen I, II, III, IV, V, VII, VIII vor. Eine nachgewiesene Rotmilanbrut aus dem Jahr 2014 befindet sich etwa 1.500 m südwestlich der Konzentrationszone IV, darüber hinaus konnte die Art im Bereich der Konzentrationszone III als Zugvogel erfasst werden. Beim Rotmilan besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v.a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats befinden sich im Umfeld bzw. in Teilflächen der Konzentrationszonen II, IV, V und VIII.

Das Kollisionsrisiko kann voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden. Für die genannten Teilflächen besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

<b>Schwarzmilan</b>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2012 konnte der <b>Schwarzmilan</b> nicht erfasst werden. Aus den ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012/2013 gehen ebenfalls keinen Hinweise über mögliche Bruten hervor). Im Jahr 2014 konnte im Bereich der Konzentrationszone IIc ein brütender Schwarzmilan nachgewiesen werden. Ebenso wie beim Rotmilan besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats befinden sich im Umfeld der Konzentrationszone IIc.</p> <p>Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne weitere Kenntnisse der Raumnutzung bzw. ohne vorgezogene Maßnahmen demnach für die Teilflächen II c und II b (tlw.) nicht auszuschließen. Zulassungshindernisse können voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen überwunden werden.</p>
<b>Schwarzstorch</b>	<p>Der <b>Schwarzstorch</b> wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung ebenfalls nicht erfasst. Nach Aussage der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe liegen jedoch Informationen bzgl. eines tradierten Reviers im Bereich Detmold/Blomberg vor. Die Art reagiert stöempfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats im Umfeld der Teilfläche IVb befinden.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit einem erhöhten Konfliktpotenzial für die Art im Bereich der Teilfläche IVb zu rechnen. Die Zulassungshindernisse können nur mit hohem Aufwand überwunden werden. Für die o.g. Teilfläche besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich.</p>
<b>Uhu</b>	<p>Der <b>Uhu</b> wurde mit einem Brutrevier im UG der Konzentrationszone I erfasst. Darüber hinaus liegt ein tradiertes Brutvorkommen im Bereich des Steinbruchs am Gretberg (Stadt Detmold) etwa 1.200 m östlich der Konzentrationszone V. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere im Zuge der vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m) relevant. Teilbereiche des Suchraums liegen tlw. im Abstand von weniger als 1.000 m zu den Brutstandorten.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere in der Teilfläche Ie mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse ggf. nur mit hohem Aufwand überwunden werden können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
<b>Wachtel</b>	<p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde die Wachtel nicht erfasst. Den Ornithologischen Sammelberichten las-</p>

	<p>sen sich Hinweise über Vorkommen der Wachtel im Bereich Teilflächen IIc, IIIc sowie IIIId im Jahr 2012 und VIb im Jahr 2013 entnehmen. Die Art reagiert auf Windenergieanlagen mit Meideverhalten.</p> <p>Auch wenn keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die o.g. Teilflächen wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>
<b>Fledermäuse</b>	<p>Es sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten bekannt bzw. zu erwarten. Die potenziell vorkommenden Arten <b>Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus</b> und <b>Zwergfledermaus</b> gelten als WEA-empfindlich. Die Arten sind insbesondere durch Kollisionen gefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In allen untersuchten Gebieten wurden Aktivitäten WEA-empfindlicher Fledermausarten nachgewiesen oder sind dort sehr wahrscheinlich. Daher sind voraussichtlich an allen Standorten ein Gondelmonitoring und Abschaltungen zu bestimmten Zeiten notwendig. Entsprechend der faunistischen Untersuchung ergibt sich insbesondere für die Konzentrationszone IV ein hohes Konfliktrisiko. Aus den Ergebnissen der Konfliktdanalyse lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können. Auf den Artenschutzbeitrag wird verwiesen.</p>
<b>Amphibien</b>	<p>Die Messtischblätter 3819/3 und 3919/2 bis 3919/4 geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von vier planungsrelevanten Amphibienarten (Gelbbauchunke, Kammolch, Kreuzkröte und Laubfrosch). Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.</p> <p>Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibienarten ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässern) ggf. Betroffenheiten ergeben. Eine Prüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p>
<b>Reptilien</b>	<p>Die Messtischblätter 3819/3 und 3919/4 geben Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse. Sonstige Hinweise auf Vorkommen weiterer Arten liegen derzeit nicht vor.</p>

**Reptilien**

Eine Betroffenheit der Art ist auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z.B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässern) ggf. Betroffenheiten ergeben. Eine Prüfung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Für die Arten **Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu** sowie **Wachtel** ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wurde im Rahmen des Artenschutzbeitrags, auf den ausdrücklich verwiesen wird, eine **vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II)** durchgeführt. Bei den **übrigen Vogelarten** können derzeit negative, betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Aus der **Vorprüfung** geht hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus** und **Zwergfledermaus** ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. Entsprechend dem Leitfaden „Artenschutz“ kann dieses Risiko i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie ein begleitendes Gondelmonitoring wirksam vermieden werden. Auf den Artenschutzbeitrag wird verwiesen.

Um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit WEA-empfindlichen Vogelarten geben zu können, wurde die Wahrscheinlichkeit eintretender Verbotstatbestände in Form einer **Ampelbewertung** in folgenden drei Stufen abgebildet:

<b>Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)</b>	
<b>geringes Konfliktrisiko</b>	Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gemäß § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.
<b>mittleres Konfliktrisiko</b>	Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch CEF-Maßnahmen vermieden werden bzw. mögliche Kollisionsrisiken lassen sich räumlich nicht soweit fixieren, dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.  Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist. Ebenso können durch Maßnahmen zum Risikomanagement neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die u.U. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können. Auf den Artenschutzbeitrag wird verwiesen.
<b>hohes Konfliktrisiko</b>	Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vor, welche kaum oder nur

	<p>mit hohem Aufwand vermieden werden können. Die Konflikte können durch die im Artenschutzbeitrag genannte CEF-Maßnahme M1 lösbar sein.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können. Auf den Artenschutzbeitrag wird verwiesen.</p>
--	---

Durch **artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)** können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden. Hierbei handelt es sich um:

- Optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen;
- Fledermausfreundliche Abschaltung und Gondelmonitoring;
- Gestaltung des Mastfußbereichs;
- Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten;
- Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland;
- Optimierung von Ackerstandorten;
- Maßnahmen zum Risikomanagement.

Konflikte, die sich ggf. auch auf der Zulassungsebene nicht verlässlich ausräumen lassen, wurden mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet. Für einige Flächen bestehen daher Zulassungshindernisse, die sich nur durch Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwinden lassen. Eine Übersicht gibt die nachfolgende Tabelle:

WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtliche Konflikte	Risiko-Teilflächen
<p><b>Baumfalke</b> (Kollision)</p> <p><i>Zulassungshindernisse können möglicherweise durch artspezifische CEF-Maßnahmen überwunden werden.</i></p> <p><i>Durch Maßnahmen zum Risikomanagement ergeben sich ggf. Erkenntnisse die zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen.</i></p>	<p>III b – III d, VI b</p>
<p><b>Kiebitz als Rastvogel</b> (Meideverhalten)</p>	<p>Ia, II c, III c, III d, V a – V g</p>
<p><b>Kiebitz als Brutvogel</b> (Meideverhalten)</p>	<p>VI a – VI b</p>
<p><b>Kiebitz als Brutvogel</b> (Meideverhalten)</p>	<p>III c, III d, VII b</p>
<p><b>Kranich als Zug- und Rastvogel</b> (Meideverhalten)</p> <p><i>Durch Maßnahmen zum Risikomanagement ergeben sich ggf. Erkenntnisse die zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen.</i></p>	<p>III b – III d</p>

WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtliche Konflikte	Risiko-Teilflächen
<b>Rotmilan/ Schwarzmilan</b> (Kollision) <i>Zulassungshindernisse können möglicherweise durch artspezifische CEF-Maßnahmen überwunden werden.</i> <i>Durch Maßnahmen zum Risikomanagement ergeben sich ggf. Erkenntnisse die zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen.</i>	II c
<b>Rotmilan</b> (Kollision) <i>Zulassungshindernisse können möglicherweise durch artspezifische CEF-Maßnahmen überwunden werden.</i> <i>Durch Maßnahmen zum Risikomanagement ergeben sich ggf. Erkenntnisse die zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen.</i>	IV a, IV b, V f, V g, VIII
<b>Schwarzstorch</b> (Meideverhalten) <i>Zulassungshindernisse können möglicherweise durch artspezifische CEF-Maßnahmen überwunden werden.</i>	IV b
<b>Wachtel</b> (Meideverhalten) <i>Zulassungshindernisse können möglicherweise durch artspezifische CEF-Maßnahmen überwunden werden.</i> <i>Durch Maßnahmen zum Risikomanagement ergeben sich ggf. Erkenntnisse die zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen.</i>	II c, III c, III d, VI b
<b>Uhu</b> (Kollision) <i>Zulassungshindernisse können möglicherweise durch artspezifische CEF-Maßnahmen überwunden werden.</i>	Id, Ie

### Ergebnis der Artenschutzprüfung:

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt die Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis, dass für **Teilflächen** der im Zuge des sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ vorgesehenen Ausweisung von Konzentrationszonen **artenschutzrechtliche Konflikte** erwartet werden. Im Einzelfall können die Konflikte jedoch durch geeignete CEF-Maßnahmen lösbar sein.

Es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich Verbotstatbestände kaum oder nur mit einem hohen Aufwand vermeiden lassen. Durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement können jedoch neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die die derzeitig bekannten Zulassungshindernisse ggf. widerlegen. Für Bereiche, in denen die Nachweise von Artenvorkommen nicht punktgenau verortet werden konnten oder für die keine avifaunistische Kartierungen vorliegen (Konzentrationszonen IIa, V und VII), können ergänzende Brutvogelerfassungen (Maßnahme zum Risikomanagement R1) neue Erkenntnisse zu Brutstandorten erbringen, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos der Konzentrationszone führen. Diese Ergebnisse können zur Folge haben, dass das Vorhaben u.U. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
geringes Konfliktrisiko	Teilflächen: I a, I b, II a, III a, VI a
mittleres Konfliktrisiko	Teilflächen: III b, III c, III d, VI b, VII b
hohes Konfliktrisiko	Teilflächen: I c (tlw.), I d, I e, II b (tlw.), II c, III d, IV a, IV b, V f, V g, VIII (tlw.)

Für folgende WEA-empfindliche Arten wurde im Stadtgebiet der Alten Hansestadt Lemgo ein **hohes Konfliktrisiko** ermittelt:

- **Uhu** (Kollision)
- **Rotmilan/ Schwarzmilan** (Kollision)
- **Schwarzstorch** (Meideverhalten)

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** sind voraussichtlich an allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig. Im Bereich der Suchräume I, II, III, und VIII wurde eine geringe bis hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich von einer reduzierten Abschaltung auszugehen. Im Bereich der Konzentrationszone IV wurde eine hohe Konfliktschwere ermittelt, die voraussichtlich eine umfassende Abschaltung bedingt.

Für die Konzentrationszonen IIa, V, VI und VII wurde keine Potenzialanalyse für Fledermäuse durchgeführt. Nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann in einem derartigen Fall - auf der Ebene des FNP - auf detaillierte Bestandserhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse verzichtet werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche“ Betriebszeiten) wirksam vermieden werden. Die Notwendigkeit und Dauer standortspezifischer Abschaltalgorithmen sind im Rahmen eines Gondelmonitorings im nachfolgenden Genehmigungsverfahren festzulegen.

Durch projektspezifische Maßnahmen (optimierte Aufstellung etc.) können **artenschutzrechtliche Konflikte** gegebenenfalls **vermieden** werden. So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden. Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben (vgl. Risikomanagement). Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z.B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind voraussichtlich keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Eine **abschließende vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)**, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, da gegenwärtig keine Informationen bzgl. möglicher Anlagenstandorte, -zahlen, -typen etc. und der Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorliegen. Der Sachverhalt ist daher im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu prüfen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen. Die im Zuge der vorliegenden ASP ermittelten Konflikte können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden.

## **b) Eingriff in Natur und Landschaft**

Windenergieanlagen sind wie land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mit der Darstellung von Windkonzentrationszonen wird daher kein Baurecht neu gegeben, sondern die Privilegierung auf bestimmte Bereiche des Stadtgebiets beschränkt. Dennoch werden durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens hat die Stadt Lemgo die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes bereits berücksichtigt. Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Errichtung von Windenergieanlagen gestaltet sich jedoch auf der Ebene des Flächennutzungsplans als schwierig, da gegenwärtig noch keine Informationen vorliegen ob und auf welchen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden.

Das BVerwG führt hierzu in seinem Urteil von 26.04.2006 (Az. 4 B 7/06) aus: *„Weist ein Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen aus, ist es aber im Allgemeinen mit dem Gebot gerechter Abwägung vereinbar, die Regelung des Ausgleichs der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft dem Verfahren der Vorhabengenehmigung [...] vorzubehalten. Feststellungen, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hier geboten gewesen sein könnte, die für den Ausgleich in Betracht kommenden Flächen im Flächennutzungsplan als solche darzustellen, hat das Oberverwaltungsgericht nicht getroffen.“*

*OVG Münster hat in seinem Urteil vom 22.09.2015 (Az. 10 D 82/13.NE) darauf hingewiesen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen sind und deshalb für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedürfe im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände als unüberwindliches Vollzugshindernis entgegenstehen werden (vgl. Rn. 88, des Urteils).*

*(redaktionell ergänzt laut Ratsbeschluss vom: \_\_\_\_\_)*

Innerhalb bzw. im direkten Umfeld einiger Konzentrationszonen liegen auch Kompensationsflächen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Errichtung einer Windenergieanlage der Entwicklung einer Kompensationsmaßnahme entgegensteht.

Da gegenwärtig keine Angaben zu konkreten Anlagenstandorten innerhalb der Konzentrationszonen (und somit zur aktuellen Nutzung der einzelnen Flächen), zur Anlagengröße/-höhe, zum Flächenverbrauch für Fundament, Zufahrt, Leitungstrassen etc. vorliegen, entscheidet sich die Stadt Lemgo - unter Berücksichtigung des o.g. Urteils - die Eingriffsbewertung/-bilanzierung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

### 11.12 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Für den Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB durchgeführt, welche die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschreibt und bewertet.

Wie im Entwurf des **Umweltberichts**<sup>37</sup> (siehe Anlage 3) für die einzelnen Schutzgüter dargelegt, ergeben sich nach heutigem Kenntnisstand durch die vorliegende Planung zunächst Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen. Die Auswirkungen sind jedoch i.W. auf die einzelnen Konzentrationszonen und deren direktes Umfeld begrenzt. Nach derzeitigem Kenntnisstand können erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft ist z.T. mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Im konkreten Einzelfall können diese Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten) oder die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ggf. auf ein Maß unterhalb der Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Die Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen von 150 m und mehr führt dazu, dass diese technischen Bauwerke nahezu aus dem gesamten Stadtgebiet einsehbar sind. Zudem ziehen derartige Anlagen durch die Drehbewegung des Rotors die Blicke auf sich. Für das Schutzgut Landschaft inkl. der Erholungsfunktion sind daher in der Regel erhebliche Eingriffe unvermeidbar.

Im Rahmen der Potenzialanalyse und den weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der Begründung, des Umweltberichts und der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits die Standorte im Stadtgebiet ermittelt, welche die geringsten Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft aufweisen. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich keine Hinweise auf besondere, nur in diesen Konzentrationszonen zu erwartende und daher durch Wahl alternativer Standorte vermeidbare Beeinträchtigungen.

Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Umweltbelange auf Grundlage der dann vorliegenden Projektplanung detailliert geprüft. In der Regel sind

---

<sup>37</sup> Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (03/2015): Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - Umweltbericht

hierzu ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

### 11.13 Windenergienutzung im Wald

Für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommen neben landwirtschaftlichen Flächen ggf. auch Waldflächen in Frage. Der **Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW**<sup>38</sup> führt hierzu aus, dass in waldarmen Gebieten (Waldanteil < 15 % des Gemeindegebiets im Verdichtungsraum bzw. < 25 % im ländlichen Raum) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht. In Kommunen mit einem Waldanteil von < 15 % kommt eine Inanspruchnahme von Waldbereichen nicht in Betracht. Hier ist davon auszugehen, dass auf den übrigen Flächen im Gemeindegebiet ausreichend Flächen für die Nutzung der Windenergie gefunden werden können. Der Waldflächenanteil im weitgehend ländlich geprägten Stadtgebiet Lemgo liegt bei etwa 22 %. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldbereichen kommt somit bisher nicht in Frage.

Der **Windenergie-Erlass 2011** ermöglicht erstmalig eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Waldbereichen kommt nach Maßgabe des Zieles B.III.3.2 des LEP NRW in Betracht. Bei Einhaltung der dort genannten Bedingungen eignen sich für eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung beispielsweise Kahlflächen im Wald aufgrund von Schadensereignissen; eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt (vgl. Windenergie-Erlass NRW, 07/2011, Kapitel 3.2.4.2).

Der **Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW**<sup>39</sup> formuliert nunmehr als Ziel eine verstärkte Windenergienutzung im Wald: „Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktion. ... Wegen der geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme steht die Nutzfunktion des Waldes einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel nicht entgegen.“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme). In den Erläuterungen zu Ziel 7.3-4 werden Kommunen mit einem Waldanteil < 20 % als *waldarm* definiert. Offen ist, ob hieraus Hindernisse für die evtl. Zulassung von Windenergieanlagen in sog. waldarmen Kommunen entstehen.

Im **Gebietsentwicklungsplan**<sup>40</sup> wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in **Ziel 5** Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.

<sup>38</sup> MKULNV (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW

<sup>39</sup> Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 25.06.2013

<sup>40</sup> Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -

Unter Berücksichtigung dieser Zielvorgaben beschränkt sich die Stadt Lemgo im Rahmen des vorliegenden Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ auf die Untersuchung des Freiflächenpotenzials. Nach einer Anpassung des Regionalplans an den Landesentwicklungsplan NRW ergeben sich ggf. zusätzliche Möglichkeiten für eine Nutzung von Waldflächen zur Energiegewinnung mittels Windenergie.

Sollte die Darstellung von Konzentrationszonen im Bereich der Freiflächen dazu führen, dass der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum gegeben werden kann, so sind Zeitablauf und Überlegungen der Bezirksregierung Detmold hinsichtlich der Berücksichtigung des Landesentwicklungsplans vorzeitig zu prüfen, um hier ggf. in absehbarer Zeit noch Flächenpotenziale zu erarbeiten.

*Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in seiner Entscheidung vom 22.09.2015<sup>41</sup> klargestellt, dass „Waldflächen grundsätzlich keine harten Tabuzonen (mehr) sind“ (vgl. Rn. 53 des Urteils). Diese Entscheidung stützt die Vorgehensweise der Alten Hansestadt Lemgo im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“.*

*(redaktionell ergänzt laut Ratsbeschluss vom: \_\_\_\_\_)*

#### 11.14 Rückbauverpflichtung im Rahmen der Baugenehmigung

Die Lebensdauer einer Windenergieanlage beläuft sich auf etwa 20 Jahre. In § 35(5) S.2 BauGB ist geregelt, dass die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen sind. Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen ist.

Laut Windenergie-Erlass NRW<sup>42</sup> soll die Genehmigungsbehörde die rechtlich vorgesehene Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von zumindest 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden.

## 12. Kleinwindanlagen

<sup>41</sup> OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

<sup>42</sup> Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW (07/2011): Windenergie-Erlass, hier Kapitel 5.2.2.4

Kleinwindanlagen (KWA) sind eine Form der dezentralen Versorgung mit elektrischer Energie, die aufgrund der technischen Entwicklung in Zukunft voraussichtlich an Bedeutung gewinnen wird. Im Rahmen der Genehmigung derartiger Anlagen gibt es Unsicherheiten, da Raumordnungs- und Flächennutzungspläne im Hinblick auf die bauliche Zulässigkeit von KWA oftmals nicht eindeutig sind. Darüber hinaus gibt es keine verbindliche rechtliche Definition derartiger Anlagen. Überwiegend wird jedoch angenommen, dass KWA eine Gesamthöhe von 50 m nicht überschreiten, da ab dieser Höhe ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Im Rahmen des vorliegenden Teilflächennutzungsplans werden auf Grundlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts, welches das gesamte Stadtgebiet umfasst, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Die Stadt bestimmt, dass nach Festlegung geeigneter Konzentrationszonen i.S. des § 35(3) BauGB der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll und diese hier somit nicht mehr allgemein privilegiert zulässig sind. Diese raumordnerische Steuerung der Anlagenerrichtung setzt die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen voraus.

Dies ist zwar im Einzelfall zu betrachten, in der Regel wird dabei auf die Schwelle zum bundesrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von 50 m, teilweise auch auf weniger abgestellt. Der Windenergie-Erlass NRW konstatiert eine Raumbedeutsamkeit von Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 100 m.

Der Markt für Kleinwindanlagen bleibt demnach ganz bzw. ganz überwiegend von vorneherein außen vor und ist mithin einer raumordnungsrechtlichen Steuerung gar nicht zugänglich<sup>43</sup>. Ein weiteres Indiz für diese Sichtweise ist, „...dass auch das Gesetz untergeordnete (kleinere) Anlagen besser stellt und als *mitgezogene Anlage* besonders privilegiert und von dem Einwand nach § 35(3) BauGB freistellt. Gestützt wird diese Annahme auch durch die z.T. landesrechtliche Freistellung von der Genehmigungspflicht von Kleinstanlagen. Solchen Anlagen kommt keine Bedeutung für die städtebauliche Konzeption eines gesamten Gemeindegebietes zu, sondern es sind Anlagen, die eine individuelle Entscheidung über Energienutzung sind.“<sup>44</sup>

„Die Steuerung auf dem Wege der Bauleitplanung mit Flächennutzungsplänen ist demgegenüber zwar grundsätzlich möglich, widerspricht aber Sinn und Zweck einer Kleinwindnutzung. Die Flächennutzungsplanung bei Windenergieanlagen beruht auf der Annahme, dass die Windenergienutzung als dominante, ein Grundstück prägende Nutzung gemeindeweit gesteuert werden muss, um bodenrechtliche Spannungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass Kleinwindanlagen kaum derart dominant ein Grundstück, geschweige denn ein Gemeindegebiet prägen können, läuft dieser Ansatz auch ihrem Nutzungszweck entgegen. Der Sinn und Zweck von Kleinwindanlagen liegt im Gegensatz zu den großen Windenergieanlagen nicht in der Gewinnung erneuerbaren Stroms für die Einspeisung in das Verbundnetz, sondern in der Eigenversorgung. Es ist aber gerade der Sinn und Zweck einer Eigenversorgung die Erzeugung nah am Verbraucher zu lokalisieren und sie nicht entfernt von ihm zu konzentrieren. Eine Konzentrationszonenplanung von Anlagen zur dezentralen Eigenversorgung bedeutet mithin jene dezentrale Eigenversorgung zu verhindern.“<sup>45</sup>

Die Baugenehmigungspflicht für Kleinwindanlagen ist in der jeweiligen Landesbauordnung der einzelnen Bundesländer geregelt. Kleinwindanlagen bis 10 m Gesamthöhe sind in Nordrhein-Westfalen außerhalb von Wohn- und Mischgebieten baugenehmigungsfrei gestellt, so dass hier nur noch eine Anzeigepflicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde besteht. Für KWA zwischen 10 m und 30 m greift das sogenannte vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, bei Anlagen zwischen 30 m und 50 m Höhe greift das Genehmigungsverfahren in vollem Umfang.

---

<sup>43</sup> Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

<sup>44</sup> Dr. Bovet (02/2011): Genehmigungsfragen in Deutschland

<sup>45</sup> Bundesverband WindEnergie e.V. (03/2013): Kleinwindanlagen, Handbuch der Technik, Genehmigung und Wirtschaftlichkeit kleiner Windräder.

Neben den bauordnungsrechtlichen Anforderungen müssen Kleinwindanlagen die Richtwerte für Schallimmissionen und Schattenwurf einhalten. Dies ist durch entsprechende Gutachten nachzuweisen. Darüber hinaus sind auch Abstandsflächen, Standsicherheit/Statik, Ortsbild und die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie ggf. des Denkmalschutzes zu prüfen.

### 13. Flächenbilanz

Konzentrationszone		Flächengröße
I	<i>Ia = 9,3 ha / Ib = 13,9 ha / Ic = 7,2 ha / Id = 7,3 ha / Ie = 13,1 ha</i>	<b>50,8 ha</b>
II	<i>IIa = 4,1 ha / IIb = 3,6 ha / IIc = 38,6 ha</i>	<b>46,3 ha</b>
III	<i>IIIa = 5,1 ha / IIIb = 17,2 ha / IIIc = 10,3 ha / IIId = 10,7 ha</i>	<b>43,3 ha</b>
IV	<i>IVa = 13,2 ha / IVb = 2,6 ha</i>	<b>15,8 ha</b>
V	<i>Va = 3,7 ha / Vb = 7,4 ha / Vc = 12,1 ha / Vd = 19,1 ha / Ve = 3,3 ha / Vf = 10,2 ha / Vg = 13,0 ha</i>	<b>68,8 ha</b>
VI	<i>VIa = 3,3 ha / VIb = 10,7 ha</i>	<b>14,0 ha</b>
VII	<i>VIIa = 9,2 ha / VIIb = 9,2 ha</i>	<b>18,4 ha</b>
VIII		<b>52,5 ha</b>
<b>Gesamtfläche</b>		<b>309,9 ha</b>

\* Ermittelt auf Basis der Deutschen Grundkarte 1:5.000, Werte gerundet!

Die Summe der Potenzialflächen entspricht ca. 3,1 % der Fläche des Stadtgebiets.

### 14. Hinweise zur weiteren Vorgehensweise

In der Vorentwurfsfassung wurden zunächst alle im Rahmen der Potenzialanalyse Windenergie ermittelten Potenzialflächen an Hand städtebaulicher Kriterien bewertet.

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung** der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß **§§ 3(1) und 4(1) BauGB** im Sommer 2013 wurden erste Erkenntnisse zu den einzelnen Flächen gesammelt. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 01.07.2013, und der damit einhergehenden Veränderung in der Gewichtung der für die Ermittlung der Potenzialflächen entscheidenden Sachverhalte, konnte die Planung nicht wie ursprünglich vorgesehen weitergeführt werden. Die Stadt überarbeitete die Planunterlagen und **wiederholte** in der Zeit vom 08.01.2014 bis 10.02.2014 **die frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB**.

Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wurde die Flächenkulisse angepasst. Zur **Offenlage** werden nunmehr **Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie** in dem o.g. Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt.

Zur Einleitung des Planverfahrens wird ausdrücklich auf die Beratungsunterlagen zur Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Stadt Lemgo am 29.01.2013 Bezug genommen.

Lemgo, .....

Rheda-Wiedenbrück, .....

ALTE HANSESTADT LEMGO

.....  
(Dr. Reiner Austermann)  
Bürgermeister090101

.....  
Planungsbüro Tischmann Schrooten